Die Justiz

unter der

Oesterreichischen neuen Aera.

Illustrirt

durch den Process Heidenreich.

Jena,
Otto Deistung's Buchhandlung
(Hermann Dabis).
1869.

Die Justiz

unter der

Oesterreichischen neuen Aera.

Illustrirt

durch den Process Heidenreich.

Jena,

Otto Deistung's Buchhandlung

(Hermann Dabis).

1869.



I.

Die Adressebewegung.

Seit Jahr und Tag gieng durch alle liberalen Blätter Oesterreichs der Ruf nach Aufhebung des Concordats, Trennung der Schule von der Kirche, Einführung der Civilehe, da und dort wurden selbst Stimmen laut, das Kirchengut anzutasten.

Das Abgeordnetenhaus des Wiener Reichsrathes hatte sich bereits wiederholt mit der Frage um Aufhebung des Concordates beschäftigt. Nun stand man mitten im „Ausbau der Verfassung". Dazu wurde für nothwendig angesehen: Erklärung der Staatssouverainität über jede, also auch die katholische Kirche; das Concordat widerstreitet dem Wesen eines Rechtsstaates, die Staatsidee verlangt ein staatliches Ehegesetz, eine Staatsschule. Dass die Bewegung keineswegs der Kirche freundlich gesinnt war, nachweisen zu wollen, hiesse den Leser beleidigen. Wo die Bewegung Halt machen werde, wusste und weiss auch heute kein Mensch. Neben gemässigten Stimmen machten sich in und ausserhalb des Parlaments auch völlig radicale geltend. Eben hatte die Lehrerversammlung in Wien ausgetobt, ihr Feldgeschrei war: völlige Trennung der Schule von der Kirche. Dass daselbst Juden und Protestanten vielfach das grosse Wort führten, war ganz dazu geeignet, die Gemüther der Katholiken aufzuregen, die doch gewiss verlangen können, dass über rein innere katholische Angelegenheiten Nicht-Katholiken schweigen.

Die zu Wien versammelten Bischöfe Westösterreichs beschlossen, an Se. Majestät den Kaiser eine Adresse zu richten. Das umfassende Schriftstück wurde im „Volksfreund" veröffentlicht. Die Adresse bespricht das Unwahre und Hohle der Bestrebungen gegen die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und wie sie allesammt aus dem Geiste der Negation entsprängen, dem aller Glaube und aller Sinn für eine höhere Offenbarung abhanden gekommen ist. Dass diese Kundgebung von den liberalen Blättern Satz für Satz mit beissender, höhnender Lauge übergossen werde, war zu erwarten und geschah.

So war die Lage, als der f. e. Consistorialcanzlei-Director und Domvicar P. Franz Heidenreich zu Olmütz es für angezeigt hielt, vereint mit seinen Mitbrüdern, vereint mit dem katholischen Volke Mährens den thatsächlichen Beweis anzutreten, dass die Angriffe der Gegner, die Schmähungen auf Alles, was ein katholisches Gepräge an sich trägt, bereits jenes Mass erreicht hätten, wo auch die höchste Geduld ihr Ende findet, wo das Volk öffentlich Protest erheben sollte gegen die Behauptung, dass seine Interessen mit denen seiner Bischöfe nicht zusammengiengen, wo es die höchste Zeit war, dem Adressensturm gegen das Concordat eine Adressebewegung zu Gunsten des Concordats und des Rechtsbestandes der Kirche in's Werk zu setzen und so der eben veröffentlichten Adresse der fünf und zwanzig österreichischen Bischöfe vom 28. Sept. 1867 an Se. Majestät den Kaiser gleichsam zur Folie zu dienen. Bestärkt konnte Heidenreich in diesem seinen Vorhaben noch werden, dass bereits zahlreiche Anfragen an ihn ergangen waren, ob nicht dem masslosen Treiben der Concordatstürmer ein Halt geboten werden solle.

Heidenreich verfasste einen Brief an die Dechante und Erzpriester der Erzdiöcese Olmütz, den er

aus Gründen, die später besprochen werden sollen, in 50 Exemplaren drucken liess und so den einzelnen Dechanten und Erzpriestern zuschickte.

Dieses Schreiben bildet den Grund der gegen Heidenreich gerichteten Anklage und so soll der Tenor des Briefes vollinhaltlich aufgenommen werden.

P. T.

Hochwürdiger Herr Dechant!

„Bei dem in der Gegenwart von Seite der Freimaurer, Juden und glaubenslosen Christen gegen die heilige katholische Kirche organisirten Sturme scheint es doch nothwendig, das gläubige Volk, welches sich sonst um die Tagesfragen wenig bekümmert, darauf aufmerksam zu machen, dass eigentlich hinter dem Angriffe auf das Concordat, die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die katholische Kirche sich birgt, um die Verhasste zu vernichten, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, sondern um Wegnahme des Glaubens handelt. Nun scheint mir die Zeit gekommen, dass wir Priester nicht mehr die Hände in dem Schooss ruhig liegen lassen, und zusehen sollen, wie der Wolf die Heerde Christi zerreisset; sondern, dass wir, wie unsere Brüder in Frankreich, Belgien u. s. w. den Kampfplatz betreten, und für die heilige Kirche muthig einstehen. Weil ich überzeugt bin, dass Euer Hochwürden derselben Ansicht sind, nehme ich mir die Freiheit, ergebenst zu bitten, den Dekanatsklerus umsichtsvoll zu informiren, zunächst dahin zu wirken, dass eine Bittschrift an Se. apostolische Majestät unterfertiget werde, in welcher die auf dem beiliegenden Blatte verzeichneten Punkte aufzunehmen wären.

Mir ist nämlich bekannt, dass Se. Majestät bis nun noch fest entschlossen sind, die der Kirche gewährte Autonomie zu wahren, dass aber sein Entschluss dadurch wesentlich

gekräftigt würde, wenn er den Feinden der Kirche zeigen könnte, dass seine katholischen Unterthanen sich um seinen Thron schaaren. Mir ist bekannt, dass sowohl der apostolische Nuntius als auch Se. F. E. Gnaden es dringend wünschen, wenn alle Katholiken der Olmützer Erzdiözese ohne Unterschied der Nationalität ein Lebenszeichen von sich geben, und für die Rechte der heiligen Kirche einstehen möchten.

Die Priester sollten die Unterschriften nicht selbst sammeln, sondern hiezu lieber Laien zu gewinnen suchen, Gewiss hat jeder Benefiziat in jeder seiner Gemeinden einen verlässlichen Mann, der sich hiezu herbeiliesse, wenn die Angelegenheit nur vom kirchlichen Standpunkte unterstützt würde.

Es könnte wohl jede Gemeinde ihre eigene Bitte vortragen, nur müssten der Gleichförmigkeit halber die bezeichneten Punkte aufgenommen werden; oder könnten die Gemeinden sich der allgemeinen Adresse anschliessen, und nur einfach den vorgelegten Bogen unterschreiben. Damit aber Jedermann wisse, was er unterschreibt, bitte ich sehr dringend, auf jeden Bogen die einzelnen Punkte als Kopf aufzuschreiben, wie es auf dem beiliegenden Bogen ersichtlich ist. Ich sende deshalb nur einen Probebogen, weil viele Herren es vorziehen, ihr eigenes Papier zu nehmen. Ich bitte, nur Kleinkanzlei-Papier zu verwenden, in zwei Kolonnen die Namen einzutragen und den ganzen Bogen auszufüllen. Unterfertigen können alle erwachsenen männlichen und weiblichen Glieder der Kirche. Bei denen, die nicht schreiben können, soll ein Namensfertiger sich fertigen, aber niemals der Curat ganz einfach beliebige Namen zusammenschreiben, indem solche Bögen, um nicht gehässigen Verdächtigungen Raum zu geben, nicht weiter benützt resp. vorgelegt werden könnten.

Die eingelangten Unterschriften bitte ich zu lustriren

und einzusenden. Jene, welche allenfalls sagen sollten: Was geht mich die Sache an, ich habe Nichts und habe Nichts zu verlieren, bitte zu erinnern, dass es sich hier um die Wahrung ihres Glaubens und somit ihres ewigen Heiles, und die oben angedeutete Gewissenspflicht handelt.

Uibrigens wollen Sich Euer Hochwürden behufs Durchführung dieses Gegenstandes allenfalls auch mit dem resp. Herrn Erzpriester benehmen, welchem über diesen Gegenstand noch ausführlichere Insinuationen zugingen, die zugleich eine gegen die unkirchlichen Tendenzen der zu Wien im Monate September abgehaltenen Lehrerversammlung unter dem Lehrerstande zu erzielenden Erklärung besprechen.

Sollten Euer Hochwürden noch einzelne Informationen wünschen, bitte, sich diesfalls an mich zu wenden, wie ich denn auch stets mit besonderer Hochachtung geharre

Euer Hochwürden

bereitwilligster

Olmütz, am 3. Oktober 1867.

Franz Heidenreich,
Kanzlei-Direktor."

Die Idee Heidenreich's war auf fruchtbaren Boden gefallen. Ueberall regte es sich. Den Adressen gegen das Concordat traten solche für dasselbe entgegen. Alle enthalten fünf Puncte in grösserer oder geringerer Ausführlichkeit. Da es uns nicht um eine Darlegung der politischen und meritorischen Seite des vorliegenden Stoffes zu thun ist, so nehmen wir Abstand davon, in eine Erörterung des Inhaltes jener Petitionen einzugehen und begnügen uns, eine ganz kurze cechische Adresse in deutscher Uebersetzung zum Abdruck gelangen zu lassen.

Sie lautet:

„Euer Majestät!

In aller Unterthänigkeit bitten wir Euer Majestät, unsern durchlauchtigsten, gnädigsten Kaiser, König und Herrn, nicht zu gestatten:

1) dass jener feierliche Vertrag zwischen dem heiligen Vater und Eurer Majestät, am 18. August 1855 geschlossen, aufgehoben werde,
2) dass die Selbständigkeit (Autonomie) der heiligen Kirche verkürzt werde,
3) dass die Kirchengüter zu andern als Kirchen-Zwecken verwendet werden,
4) dass der Ehestand seiner Heiligkeit und Würde beraubt und zu einem blossen Civilvertrag erniedrigt werde, und
5) die Schule von der heiligen Kirche getrennt und so ihres christlichen Charakters entkleidet werde."

Die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, dass sich derartige Petitionen vor gegentheiligen Stylübungen durch Präcision und Kürze vortheilhaft auszeichnen [1]).

Anfangs verhielt sich die Regierung passiv, aber das dauerte nicht lange; es wäre zu gefährlich für ein liberal regiertes Staatswesen, derartiges zu dulden, das heisst: wir bitten recht sehr, den Liberalismus recht zu verstehen, er ist gegen nicht-liberale Anschauungen ja nicht deswegen scheinbar intolerant, weil er den Gegner fürchtet und fürchtet, eines Morgens an die Luft gesetzt zu werden, auch nicht deswegen, weil ihm der erste Grundsatz eines jeden wahrhaft freiheitlich organisirten Staatslebens nicht gegenwärtig wäre, nein — sondern einzig nur, weil er aus lau-

---

1) Dass diese ganze Bewegung nicht von nationalen, sondern rein katholischen Interessen getragen war, beweist sich dadurch, dass gerade die deutschen Priester im Gebirge beinahe noch nachdrücklicher als die mährischen das Volk zur Theilnahme aufforderten und auch den gewünschten Erfolg erzielten.

terer Fürsorge um das liebe „Volk“ fürchtet, dasselbe dürfte in den liberalen Grundsätzen noch nicht so fest geworden sein, als dass man nicht aus sanitären Gründen ihm jede andere illiberale, reactionäre Kost aus dem Wege räumen müsste.

Wir werden uns wohl hüten, der damaligen österreichischen Regierung vorzuwerfen, sie habe ein sonst nicht ungewohntes Mittel angewendet und einer Interpellation sich bedient, um mit aller Energie jenen Strebungen, die nun von der öffentlichen Meinung und dem Parlamente, also unverdächtiger Seite, der Executive denuncirt wären, entgegen treten zu können. Das thun wir deswegen nicht, weil wir unsere Behauptung nicht zu beweisen im Stande sind. Nur hinweisen wollen wir auf die rührende Aufmerksamkeit, welche die Regierung jener Interpellation geschenkt hat, die Freundlichkeit, welche sie hatte, dieselbe noch schneller zu besorgen als zu beantworten und die verfassungsmässige Treue, mit welcher dem Wunsche der „hochconservativen“ Interpellanten, wie sich das Appellationsgericht zu Brünn in seinen Entscheidungsgründen im Process Heidenreich ausgedrückt, nachgekommen wurde.

II.

Die Interpellation und deren Beantwortung.

In der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, am 16. October 1867, theilte der Präsident Dr. Giskra dem Hause folgende ihm von Baron Loudon und Genossen übergebene Interpellation mit:

„In vielen Bezirken Mährens, z. B. in Bistritz, Kremsier, Neutitschein, Strassnitz, Gaya, Göding, Zwittau, Frankstadt, Prossnitz u. s. f., wird von Seite der Geistlichkeit

auch unter Missbrauch der Kirchenkanzel dem Landvolke gepredigt (Rufe links: Hört!), dass das Abgeordnetenhaus die Absicht habe, das Institut der Ehe gänzlich aufzuheben, die Kirchen ihres Vermögens zu berauben, die Religion zu vernichten, Robot und Zehent wieder einzuführen (lebhafte Ohorufe links)[2]) und das Landvolk mit neuen Steuern zu überladen. Petitionen in diesem Sinne werden Männern, Weibern und Kindern zur Unterschrift aufgedrungen. Dass diese auf positiver Unwahrheit beruhenden Aufhetzungen geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören und der Ahndung des Strafgesetzes anheimfallen, ist unzweifelhaft.

Die Gefertigten stellen demnach an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler als Ministerpräsidenten und an den Justiz- und Cultusminister die Anfrage, ob das hohe Ministerium von obigen Ausschreitungen der Geistlichkeit in Mähren Kenntniss hat, und was es diessfalls vorzukehren gedenkt?

Ernst Loudon.	Hanisch.
Freiherr von Eichhoff.	Lahner.
Freiherr von Widmann.	Dr. Zaillner.
L. Graf Dubsky.	Lohninger.
Em. Proskowetz.	Bachofen.
Dr. van der Strass.	Graf Dürckheim.
Schürer.	Victorin.
Hopfen.	Szabel.
Dinstl.	A. Skene.
Tomanek.	Mandelblüh.
Korb-Weidenheim.	Schindler.“

Der Präsident liess diese Interpellation an den Reichskanzler als erstgenannten Interpellanten (sic!) gelangen.

In der 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21.

2) Diese Beschuldigung kommt in den nachfolgenden Untersuchungen nirgends mehr vor.

October 1867 erfolgte die Beantwortung der mitgetheilten Interpellation, seitens des Justizministers Ritter von Hye:

„Ich muss der Erklärung des Herrn Ministers des Innern (Grafen Taaffe, gelegentlich eines besonderen Falles) beifügen, dass in Folge der in der letzten Sitzung des hohen Hauses eingebrachten Interpellation noch am selben Tage von dem Herrn Reichskanzler als Chef der Polizei an alle Bezirksvorsteher unmittelbar die Weisung erlassen wurde, in jeder geeigneten Weise energisch und mit dem ganzen Gebrauche der Regierungsgewalt einzuwirken, um alle Ausschreitungen hintanzuhalten.

Am selben Tage noch habe ich Schreiben an die beiden Herren Bischöfe von Olmütz[3]) und Brünn gerichtet und sie gebeten, ihren oberhirtlichen Einfluss anzuwenden, um durch die entsprechende belehrende Einwirkung und auch durch entsprechende Weisungen an die ihnen untergeordnete Diöcesangeistlichkeit jede Ausschreitung derselben, namentlich aber von den Kanzeln hintanzuhalten und beide Herren Bischöfe waren so freundlich, mir umgehend zu antworten, dass sie in Folge dessen augenblicklich energische Schreiben an ihren Diöcesanclerus erlassen haben, um jedem solchen Excesse vorzubeugen.

Gleichzeitig mit dem Schreiben an die Bischöfe habe ich sämmtliche Staatsanwaltschaften von Mähren in meiner Eigenschaft als Justizminister angewiesen, gegen etwaige strafbare Vorgänge in dieser Richtung die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen.“ (Bravo! Bravo! links.)

Demzufolge erliessen mit grösserer oder geringerer Beschleunigung die Bezirksvorsteher an die Pfarrämter die bald in strengerem, bald höflichem Tone gehaltene, immer

3) Dieser „Herr Bischof“ ist Fürst-Erz-Bischof.

aber bestimmte Weisung, diesem Wunsch oder Befehl der hohen Regierung nachzukommen, d. h. sich jeder politischen Wirksamkeit in der angedeuteten Richtung zu entschlagen. Oft geschah es, dass Pfarrer solche Warnungen erhielten, die noch nicht ein Wort in dieser Beziehung hatten fallen lassen. Da diese Zuschriften ihrem wesentlichen Inhalt nach alle dasselbe besagen, so genügt es völlig, eine dem Leser vorzuführen. Wir wählen eine der massvoll gehaltenen, insbesondere auch deswegen, weil darin, wie auch in andern Erlässen gesagt ist, dass dem Ministerium durch die Interpellation nicht so sehr etwas Neues gesagt wurde, als vielmehr nur der (erwünschte) Anlass, handelnd auftreten zu können, gewährt wurde. Das Schriftstück lautet:

„Euer Hochwürden!

Nach dem Inhalte einer in der Sitzung vom 16. Oktober 1867 des Abgeordnetenhauses gestellten Interpellation, sowie nach Mittheilungen, welche dem hohen Ministerium sonst als zuverlässig zugekommen sind, wird in vielen Bezirken unseres Landes von der hochw. Geistlichkeit dem Landvolke sogar von der Kanzel herab gepredigt, dass das Abgeordnetenhaus die Absicht habe, das Institut der Ehe gänzlich aufzuheben, die Kirchen ihres Vermögens zu berauben, die Religion zu vernichten, Robot und Zehent wieder einzuführen und das Landvolk mit neuen Steuern zu überladen.

Die Regierung Sr. Majestät erachtet es für ihre heilige Pflicht, ein derartiges die öffentliche Ruhe schwer gefährdendes Treiben nicht ferner zu dulden und ist fest entschlossen, nöthigenfalls mit aller zu Gebot stehenden Gewalt entgegenzutreten.

Indem ich Euer Hochwürden von diesem h. Entschlusse zufolge h. Statthalterei-Präsidial-Erlasses vom 17. Oktober 1867 Z. 6664 präs. in Kenntniss setze, beehre ich mich,

damit mein Ersuchen zu verbinden, Euer Hochwürden wollen in richtiger Erkenntniss der staatlichen Verhältnisse und der Pflicht der Regierung gefällig würdigen, dass diese unserer katholischen Kirche ihr volles Vertrauen zur Verbreitung der christlichen Gesinnung und Gesittung in der Nation zuwendet, dass dieselbe aber auch erwartet, dass das Vertrauen nicht zur Erregung von Leidenschaften und regierungsfeindlichen Parteien in der Bevölkerung missbraucht werde, welche die Interessen des Staats gefährden.

Im Hinblick auf das gute Einvernehmen, welches zwischen den geistlichen und weltlichen Organen im hiesigen Bezirke bisher besteht, darf ich mit Zuversicht hoffen, dass meiner freundlichen Begrüssung ein gleiches Entgegenkommen zu Theil und die hochw. Geistlichkeit ferner sich Verdächtigungen der Regierung, des Abgeordnetenhauses, überhaupt aller Handlungen enthalten werde, welche die öffentliche Ruhe gefährden und die Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze zur Folge haben müssten.

Empfangen Euer Hochwürden den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung.

K. k. Bezirksamt Hohenstadt am 18. Oktober 1867.
Der Bezirksvorsteher.“

Das Mittel, allein die Geistlichen von solchen Agitationen abzumahnen, schien aber nicht Sicherheit genug zu bieten. Man musste tiefer greifen und auch die Gemeinden in einer wahrhaft väterlichen Weise, in einer Art, die man sonst dem sog. aufgeklärten Absolutismus zum Vorwurfe macht, nachdrücklichst warnen, nicht nur sich ja nicht von den geistlichen Agitatoren verführen zu lassen — das sei höchst gefährlich —, sondern es wurde ihnen auch aufgetragen, die Seelsorger zu überwachen und auf Adressen zu Gunsten des Concordats förmlich zu fahnden.

Es würde zu weit führen, die uns vorliegenden Fälle alle einzeln zu erzählen, wir fassen sie daher zu einem Gesammtbilde zusammen und wollen nur das Bedeutendste hervorheben.

An vielen Orten wurden die Gemeindevorsteher von den Bezirksvorstehern vorgerufen, gewaltig eingeschüchtert, ihnen auf mancherlei Weise das Unpassende, Ungesetzliche, Strafbare einer Opposition gegen die Regierung sowie das Abgeordnetenhaus, welche beide es doch so gut meinten, vorgehalten. So geschah es in Leipnik, Konitz, Oderau, Littau, Hotzenplotz u. a. Ja, es wurde von Seite der politischen Behörden geradezu erklärt: Unterschriften für das Concordat seien verboten; welche sich doch unterschrieben, hätten Verdriesslichkeiten zu fürchten, am Ende könnten sie noch für die Geistlichen, zu deren Gunsten sie sich erklärten, zahlen. So in Braunöhlhütten, Littau, Vigstadl. — Der Bezirksvorsteher von Königsberg berief die Ortsvorstände zu sich, und erklärte ihnen, Niemand solle sich bei Strafe unterschreiben. Es wurde aber nicht nur befohlen, die Unterschriften hintanzuhalten, wie in Römerstadt, sondern den Ortsvorständen positiv der Rath oder der Auftrag ertheilt, sich nicht für, sondern gegen das Concordat auszusprechen, wie in Goldenstein. Besonders eifrig nahm sich der guten Sache der Bezirksvorstand zu Bistritz an, er ertheilte den an einem Sonntag zu sich berufenen Gemeindevorstehern einen scharfen Verweis, dass sie ohne sein Wissen sich der concordatlichen Adressebewegung angeschlossen hätten und verbot ihnen strenge, sich weiter daran zu betheiligen. Dann hielt er eine lange Rede gegen das Concordat, setzte ihnen die Vortheile der neuen Ehe-Gesetzgebung aus einander, wie da die Ehehindernisse aufgehoben werden würden, wie schön die freie Schule wirken werde, wie durch die Kirchengüter die Staatsschulden ge-

tilgt würden u. s. w. Er vermochte sogar einige Vorstände, sich bei dem Bistritzer Gutsherrn Baron Loudon für die Gnade der Interpellation zu bedanken. — Der Bezirksvorsteher von Hotzenplotz theilte in einer Zuschrift an die Bürgermeister ihnen die Absicht der Regierung mit, gegen jeden Missbrauch der Kanzel oder eines andern Mittels seitens der Geistlichen, um das Volk im Sinne der Interpellation zu beunruhigen, mit aller Strenge vorzugehen und forderte dieselben auf, „der Haltung des katholischen Klerus auf der Kanzel die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden und, sobald die Kanzel in der oben angedeuteten oder irgend einer andern Weise missbraucht werden sollte, unter Bekanntgabe des Inhalts der Kanzelrede und Namhaftmachung des Kanzelredners und einiger glaubwürdigen Ohrenzeugen hievon Anzeige erstatten zu wollen". Aehnlichen Inhalt hatten die Umlaufschreiben anderer Bezirksämter an die Gemeindevorsteher (Müglitz, Troppa [Russwald], Littau u. a.). Ja sogar die Aufforderung, die Adressebögen einzustecken und zu vernichten, und anderswo: sie zu confisciren und einzuschicken, wurde an die Vorstände der autonomen Gemeinden gestellt (Mähr.-Trübau, Schönberg).

Die Folgen dieses Vorgehens der Regierung waren mannigfaltig. Einige Gemeinden oder einige Bürgermeister glaubten wohl, dass sie sich ein Armuthszeugniss ausstellten, wenn sie nicht diesem so liberalen Rufe der Regierung um Hilfe gegen die schwarze Reaction Folge leisteten und bliesen wacker dieselbe Melodie. Einige Gemeinden begnügten sich damit, der Regierung und dem Abgeordnetenhause ein Vertrauensvotum zu beschliessen und an der Concordats-Adresse sich nicht zu betheiligen. Andere giengen weiter, verboten geradezu das Sammeln von Unterschriften für oft besagte Adresse und drohten im Falle der Widerhandlung mit gar gewaltigen Strafen, bis

zu Prügeln aufsteigend. Recht ins Zeug gieng der Stadtvorstand von Würbenthal, der wegen „am (sic) geheiligter Stätte“ gesprochener unchristlicher Worte es für nöthig fand, an seine „geehrten Mitbürger“ einen lithographischen Aufruf ddo. 22. Oct. 1867 zu erlassen. Veranlassung hiezu ist eine durch eine Predigt erzeugte „grundlose“[4]) Aufregung unter den Frauen, dann heisst es weiter: „dem Gemeindevorstande (sic), dem das Wohl und der Friede seiner Mitbürger sehr am Herzen liegt, fühlt sich verpflichtet, diesen so strafbaren, unchristlichen Vortrag (über die Civilehe) zu berichtigen“. Nun erklärt der Herr Stadtvorstand die edlen Absichten der Regierung und wie alle Befürchtungen um Schule und Ehe nur leer seien. Sehr ergötzlich ist noch Folgendes. Im Eingang heisst es: sehr viele der hiesigen Einwohner wissen wenig oder gar nichts vom verhängnissvollen Concordat, und am Schlusse werden die „Mitbürger“ aufgefordert, „dem hohen Reichsrath zu vertrauen, der nicht ohne Grund das bei dem Volk so missliebige Concordat zu beseitigen bemüht ist“. Wir meinten bisher: ignoti nulla cupido.

Nicht so viel Pathos, aber mehr Selbstbewusstsein zeigen die Erlässe der Olmützer Stadtgemeinde. Die Noten des Gemeinderathspräsidiums vom 27. November 1867 gehen von der Thatsache aus, dass „über Veranlassung der hochw. Geistlichkeit Sammlungen zu Unterschriften für eine Petition in Häusern veranstaltet werden und dass auch grösstentheils Personen weiblichen Geschlechts und niedriger Bildungsstufe sich auf der Schrift unterzeichnet haben. Da die Erlangung von Unterschriften bei mindergebildeten Personen, welche den Gegenstand der Petition nicht einmal aufzufassen geeignet sind, nur zu

4) Sehr richtig! Denn durch Zeugniss von 25 Männern und 70 Frauen als falsch erwiesen.

irrigen, falschen und aufregenden Bemerkungen und Erörterungen die Veranlassung geben kann, und da der Behörde die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen und zu wachen, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde, so wird hiermit die Sammlung von derlei Unterschriften strengstens verboten. Dieses Verbot wird dem hochw. Pfarramt zur weiteren Mittheilung an die niederen kirchlichen Organe mit dem Beisatze bekannt gegeben, dass bei Nichtbeachtung desselben alle etwa eintretenden störenden Vorfälle unnachsichtlich der gesetzlichen Strafamtshandlung zugeführt und die Uebertreter des Gesetzes der berufenen Behörde überliefert würden".

Wir sind nun zwar völlig überzeugt, dass die väterliche Fürsorge des Gemeinderaths für die Sicherheit der Ungebildeten zu solchen Verboten berechtigte, können aber den Wunsch nicht unterdrücken, es hätte der Gemeinderath geruht, durch Angabe des Gesetzes allfälliger Zweifelsucht den Weg abzuschneiden. Das „hiemit" erlassene Verbot ist doch kein „Gesetz"? — Uebrigens sehr ungefährlich. Die guten Olmützer konnten ganz ruhig unterschreiben, denn nur von den Ungebildeten ist es verboten, Unterschriften zu sammeln, und es dürfte im einzelnen Fall selbst dem Gemeinderathe schwer ankommen, dem Unterschreibenden Unbildung nachzuweisen. Dass alle Olmützer nicht unterschrieben, wollte ja der Gemeinderath nicht sagen? —

Eine weitere Folge war, dass überall ein Spionirsystem sich festsetzte, das die Regierung zu organisiren sich anschickte. Schullehrer, Gemeindevorsteher, Beamte, Commissäre — alles spionirte, selbst Gensd'armen lauerten auf den Prediger. Es widerstrebt uns, mit diesen Widerlichkeiten uns länger aufzuhalten. Wollten wir ausführlich sein, so könnten wir allein über dreizehn an verschiedenen Orten geschehene Confiscationen, unter

den verschiedensten Umständen zur Tag- und Nachtzeit vollzogen, erzählen.

Doch wir schweigen. —

Der Leser mag selbst dem Verfahren seinen Namen geben, das derart gegen eine Adressebewegung zu Gunsten eines damals noch in voller Kraft bestehenden Gesetzes und Vertrages zu Felde zieht, während die gegentheiligen Bestrebungen, die gegen gesetzlich Bestehendes ankämpften und keineswegs immer mit Glacé-Handschuhen auftraten, kein Hemmniss fanden, ja indirect Unterstützung, als eben die Regierung die Bestrebungen ersterer Art in angedeuteter Weise zu unterdrücken sich alle Mühe gab. Es glückte aber der österreichischen Regierung nur zum Theil. Viele allerdings liessen sich einschüchtern, und wenn es überhaupt nicht Sache Aller ist, öffentlich aufzutreten, so noch weniger unter den „Gutgesinnten" gegen die Regierung in „Opposition" zu treten. Das Wort hat aus früheren Zeiten einen zu bösen Klang [5]).

Aber auch die Gerichte wurden in Thätigkeit gesetzt. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier ins Detail einzugehen. Wir übergehen alle jene Untersuchungen, die zu keinem Resultate, zu keinem Anklagebeschlusse führten, wir analysiren auch nicht die einzelnen Processe, sondern geben nur an, dass uns 35 Processe allein gegen Priester aus der Erzdiöcese Olmütz bekannt sind. Dieselben fallen der Zeit nach sämmtlich, nachdem der Process gegen Heidenreich eingeleitet war. Die Anklage bezog sich in den weitaus meisten Fällen auf die Uebertretung des §. 308 St.G. (Verbreitung eines falschen beunruhigenden Ge-

---

5) Dessenungeachtet kamen aus Mähren auf die Petition an Se. Majestät um Aufrechthaltung des Concordats 247,000 Unterschriften, eine grosse Zahl, wenn man bedenkt, dass z. B. die gegnerische Adresse aus Wien ohne Anstand allerwärts colportirt 40,000 Unterschriften aufweist.

rüchtes), in einigen seltneren Fällen lautete die Anklage auf „Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- und Gemeindebehörden“ (§. 300 St. G.) und „Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung eines der beiden Häuser des Reichsrathes (A. III. des Ges. v. 17. Dec. 1862).

Wir legen ihre Process-Acten bei Seite und wenden uns zu dem ersten und bedeutendsten, dem Processe Heidenreich.

III.
Process Heidenreich.

Ueber die Einleitung des Processes Heidenreich, nämlich die erfolgte Beschlagnahme des gedruckten Briefes an die Dechante vom 3. Oct. 1867 erzählt Kanzleidirector Heidenreich in einer Correspondenz des „Volksfreundes“ (ddo. 25. October) Folgendes: „Als ich am 22. (Oct. 67) gerade im Begriffe war, an Sie einen Bericht über die seitens der Regierung gegen den mährischen Clerus eingeleiteten Schritte zu siegeln, erschien um 5 Uhr Nachmittags an meinem Tische eine gerichtliche Commission, kündigte als Zweck ihres Erscheinens die Herausgabe des Manuscripts und der vorhandenen Exemplare eines von mir an die Dechante der Erzdiöcese gerichteten Briefes an. Den vorhandenen Bürstenabzug übergab ich gleich und weil ich erklärte, dass ein Theil des Briefes in der vorliegenden Correspondenz enthalten sei, wurde auch diese mitgenommen und sodann die weitere bis 6 Uhr dauernde Untersuchung abgehalten. Meine Erklärung lautete dahin, dass, wenn ich etwas Ungesetzliches im Sinne gehabt, ich den

besagten Brief nicht dem Drucke übergeben, sondern nur mittelst Abschriften versendet hätte, und dass ich bereit sei, jedes Wort zu vertreten."

Auf Grundlage des Beschlusses des k. k. Kreisgerichtes zu Olmütz vom 25. Oct. 1867 Z. 10,424, womit die ebenerzählte Beschlagnahme des genannten Schreibens „wegen des durch dessen mittelst Druckschrift verbreiteten Inhalt im Sinne der §§. 308 und 310 St.G. begangenen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §. 8 des P. G. bestätigt wurde und auf Grund der diesfalls sowie bezüglich der dem Druckerei-Inhaber Gustav Slavik zur Last fallenden Uebertretungen der §§. 9. 17. 31 und 33 des Pressgesetzes vom 17. Dec. 1862 Z. 6 gepflogenen Erhebungen" wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft Olmütz unterm 29. Oct. 67 dem Olmützer Kreisgerichte eine Anklageschrift übergeben „wider den f. e. Consistorialkanzlei-Director und Domvicar P. Franz Heidenreich wegen des nach §§. 308 und 310 St.G. strafbaren Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte und den Buchdruckerei-Inhaber Gustav Slavik zu Olmütz wegen der nach den §§. 9. 7. 31 und 33 des P. G. strafbaren Uebertretungen der Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Presssachen und der Vernachlässigung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit und Obsorge." —

Bezüglich des Theiles des Processes, der den Buchdrucker Gustav Slavik betrifft, soll hier nur bemerkt werden, dass ihm zur Last gelegt wurde, kein Pflichtexemplar beim Gemeinderath als Sicherheitsbehörde und erst verspätet, am 22. Oct., bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt zu haben; er wurde deswegen in erster und zweiter Instanz zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt. Damit ist für uns diese Angelegenheit erledigt und wendet sich

in Hinkunft unser Interesse ausschliesslich dem Processe Heidenreich zu. —

Die Anklageschrift führt nun die Anklage Heidenreich's folgendermassen näher aus:

In dem erwähnten gedruckten Schreiben vom 3. October 1867, welches im Bürstenabzuge im Besitze des f. e. Consistorial-Kanzleidirektors P. Franz Heidenreich, wie das Haussuchungs-Protokoll vom 22. October 1867 nachweiset, vorgefunden wurde, dessen Inhalt mit jenem des am selben Tage von dem Druckerei-Inhaber Gustav Slavik der hierortigen Staatsanwaltschaft als Pflichtexemplar übergebenen Correctur-Bogens dieses Schreibens und der darauf ausgefertigten Original-Abdrücke desselben vollkommen übereinstimmt, welche von dem Dechanten Karl Hauptfleisch zu Römerstadt, Franz Mayer zu Zöptau, Joseph Beyer zu Sternberg, Anselm Hirt zu Hof, Joseph Mikula zu Müglitz, Johann Blaschke zu Neustadt, Joseph Imfanger zu Köllein, den zuständigen Gerichtsbehörden über deren gesetzliches Begehren erfolgt wurden — wird und zwar im Eingangsabsatze nach der Hinweisung auf den angeblich in der Gegenwart von Seite Freimaurer, Juden und glaubensloser Christen gegen die heilige katholische Kirche organisirten Sturm es für nothwendig erklärt, das gläubige Volk, welches sich sonst um die Tagesfragen wenig bekümmert, darauf aufmerksam zu machen, dass eigentlich hinter dem Angriffe auf das Concordat, die geistlichen Güter u. s. w. ein **Angriff auf die katholische Kirche sich birgt, um die Verhasste zu vernichten**, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, **sondern um Wegnahme des Glaubens** handelt. Es sei daher nun die Zeit gekommen, dass die österreichischen Priester, wie dies auch von den Priestern in Frankreich und Belgien geschehen ist, nunmehr den Kampfplatz betreten und für die h. Kirche

muthig einstehen. Der Dechant wird daher gebeten, den Dekanatsklerus umsichtsvoll zu informiren, zunächst dahin zu wirken, dass eine Bittschrift an Se. k. k. apostolische Majestät unterfertigt werde, und bei der ihm diessfalls ertheilten Information auch gebeten, Jene, welche allenfalls sagen sollten: Was geht mich die Sache an, ich habe Nichts, ich habe Nichts zu verlieren, zu erinnern, dass es sich hier um die Wahrung des Glaubens und somit ihres ewigen Seelenheiles und die oben angedeutete Gewissenspflicht handelt.

Insofern nun in diesem gedruckten Schreiben, welches seinem ganzen Inhalte nach und wie auch von dem f. e. Consistorial-Kanzlei-Direktor P. Franz Heidenreich in seinem am 22. October 1867 an den Redakteur des „Volksfreundes" geschriebenen Briefe ausdrücklich angeführt wurde, dazu bestimmt war, die katholische Pfarrgeistlichkeit der Olmützer Erzdiöcese zur Sammlung von Unterschriften der erwachsenen Pfarrlinge auf Petitionen vorzüglich für[6]) die Aufrechthaltung des Concordates zu veranlassen, — das falsche für die öffentliche Sicherheit beunruhigende und zu Aufregungen und selbst zur Veranlassung gefährlicher Ausschreitungen geeignete Gerücht verbreitet wird, dass eigentlich hinter dem Angriffe auf das Concordat, die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die katholische Kirche sich berge, **um die Verhasste zu vernichten**, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, **sondern um Wegnahme des Glaubens handelt**, erscheint durch diese Druckschrift der Thatbestand des in den §§. 308 und 310 des St.G.B. normirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung begründet. —

Die rechtliche Beschuldigung der Verübung

6) Warum wird dieser juridisch gleichgültige Umstand hier derart betont?

dieses Vergehens muss gegen den fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzlei-Direktor P. Franz Heidenreich nach §. 142 St.P.O. als vorhanden angenommen werden, weil derselbe sowohl gelegentlich der Beschlagnahme des Bürstenabzuges dieses Schreibens, als auch bei seiner spätern diessfälligen Vernehmung eingestanden, dass er den dieser Druckschrift zur Grundlage dienenden Aufsatz (Manuskript) selbst verfasst, die Drucklegung desselben in der hierortigen Slavikischen Druckerei veranlasst, und die ihm aus dieser zugekommenen 50 in Briefform gedruckten Exemplare derselben an sämmtliche Dechante und Erzpriester, dann an einige Pfarrer der Olmützer Erzdiöcese versendet hat, weil er ferner bei seiner Vernehmung keine zureichenden Gründe, welche ihn das darin ausgesprochene beunruhigende Gerücht für wahr zu halten bewogen, anzugeben vermochte[7]) (§. 140. 1. St.P.O.), weil ferner die Richtigkeit seines Geständnisses, betreffend die von ihm bewirkte Drucklegung und Verbreitung dieser strafbaren Druckschrift nicht nur durch das Vorfinden des Bürstenabzuges derselben in seinem Besitze (§. 138. 8. St.P.O.), sondern auch die Angaben des Druckerei-Inhabers Gustav Slavik, dass er von ihm am 4. October 1867 das Manuskript zur Drucklegung erhielt und darauf 50 gedruckte Exemplare sammt Manuskript und Correkturbogen demselben wieder rückgesendet habe, endlich durch die von den oberwähnten Dechanten bei den betreffenden k. k. Bezirksgerichten, welche die Beschlagnahme der ihnen abgenommenen Exemplare des gedruckten Briefs vollzogen, theils zu Protokoll, theils blos schriftlich abgegebenen Erklärungen, dass sie dieses Schreiben von Olmütz aus zu-

---

7) Ueber diese höchst eigenthümliche Ansicht vom Beweis im Criminalprocess wird später, insbesondere unter IV. ausführlich die Rede sein.

gesendet erhielten (§§. 140, 3 resp. 5 St.P.O.), als richtig bestätigt wird.

Am 21. und 22. November 1867 fand die öffentliche mündliche Schlussverhandlung statt, welche wir nach dem stenographischen Berichte, so weit sie den Angeklagten Heidenreich betrifft, darstellen. Nur einige Weitschweifigkeiten und Wiederholungen sollen die Geduld des Lesers nicht ermüden.

Schlussverhandlung am 21. November 1867.

Der Gerichtssaal ist überfüllt mit Theologen, Juristen, Officieren und einem sehr gewählten Publikum. Der Angeklagte erscheint im geistlichen Kleide.

Der Präs. befragt den Angeklagten über Stand, Charakter, Vermögen und sonstige Verhältnisse, darauf ergreift der Staatsanwalt das Wort und trägt den Anklagepunkt vor:

Nie hat bald ein Ereigniss die Geister und Gemüther der österr. Bevölkerung der nicht-ungarischen Länder so sehr in Bewegung gesetzt, als die Frage wegen Aufhebung des Concordats, welche dadurch, dass sie auch im Abgeordnetenhause in Antrag gebracht wurde, zur Tagesordnung geworden ist. So sehr jene dadurch freudig erregt wurden, welche von der Ansicht ausgehen, dass das Concordat mit dem constitutionellen Prinzip und mit der constitutionellen Verfassung des österreichischen Kaiserstaates unvereinbare Einschränkungen der Majestätsrechte enthält, dass ferner dessen Bestimmungen mit der durch den fortschreitenden Zeitgeist gebotenen Fortentwickelung der Wissenschaften und der dadurch bedingten materiellen Förderung des Volkswohles im Widerspruche stehen und hinderlich sind, so sehr wurden anderntheils dadurch jene betrübt, welche durch das Concordat nicht nur die volle

Autonomie in ihrer Bewegung, sondern auch wesentliche und wichtige Anrechte erlangt haben, welche ihnen einen grossen Einfluss auf das Familien- und eheliche Leben der österreichischen Staatsbürger, ferner auf die Erziehung der Kinder in der Schule gewähren. Eine natürliche Folge dieser sich widersprechenden Bewegungen war jene, dass eine Unterstützung der beiderseitigen Ansichten durch Adressen und Petitionen unternommen wurde. Die Regierung blieb, so lange sich die Bestrebungen zur Förderung der Petitions-Adressen innerhalb der gesetzlichen Gränzen bewegten, dieser Agitation ferne und hatte dagegen nichts einzuwenden, weil sie nichts Ungesetzliches darin erkannte; erst zu jener Zeit, als sie darauf aufmerksam gemacht wurde, dass zum Zweck des Zustandebringens dieser[8]) Petitionen sich auch ungesetzlicher Mittel bedient wurde, fand sie sich veranlasst, dagegen einzuschreiten und ein solcher Fall ist es auch, der gegenwärtig mich als Vertreter des Gesetzes und der öffentlichen Anklage in die bedauerliche Lage versetzt, gegen ein sehr ehrenwerthes Mitglied des Standes, dem ich als Katholik mit voller Ehrfurcht zu begegnen niemals unterlassen werde, klagbar aufzutreten. Es hat nämlich der hochw. Herr P. Heidenreich, f. e. Kanzlei-Direktor, eine durch den Druck vervielfältigte Aufforderung an die hochwürd. Dechante gerichtet, worin er dieselben auffordert, für das Concordat einzustehen..... Dabei hat sich der hochw. Herr des Gerüchts bedient, dass der Angriff auf die geistlichen Güter auch die Wegnahme des Glaubens selbst sei. Dieses Gerücht hat der hochw. Herr nicht als ein richtiges und wahres in der mit ihm diesfalls vorgenommenen Vernehmung nachweisen können, und es muss somit in so lange, als es nicht als richtig

8) d. h., wie alle Thatsachen zeigen, jener Petitionen, welche sich für die Aufrechthaltung des Concordats aussprachen.

dargethan wird, als falsch angesehen werden[9]), zumal sich nichts angeben lässt, es für wahr halten zu können.

Weiter stellt sich dieses Gerücht als ein solches dar, das geeignet ist, für die öffentliche Sicherheit beunruhigend zu wirken; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass durch die Verbreitung des Gerüchts nicht nur bei denen, welche den Glauben hüten sollen, eine Beunruhigung hervorgebracht wird, sondern dass dieselbe gesteigert werden müsste, wenn sie auch durch die Verbreitung des Gerüchts unter dem Volke diesem Volke selbst mitgetheilt wird und dass die Verbreitung eines solchen Gerüchts unter dem Volke für die Sicherheit und öffentliche Ruhe nachtheilige Folgen haben konnte, unterliegt keinem Zweifel. Nachdem dieses Gerücht mittelst Druckschrift, welche, wie erwähnt, in der Buchdruckerei des Hrn. Gust. Slavik verfertigt worden ist, wie aus dem Geständnisse des Herrn Angeklagten und aus eigener Anführung des hochw. geistlichen Herrn erhellt, in 50 Exemplaren verlegt wurde und an die sämmtlichen Dechante und Pfarrer der Olmützer Erzdiöcese vertheilt worden ist, so ist durch dieses Gerücht, welches durch die Druckschrift verbreitet wurde, das im §. 310 des Strafgesetzbuches enthaltene Vergehen begangen worden. Dieses Vergehens erscheint der hochw. Herr auf Grund seines eigenen Geständnisses, dass er der Verfasser dieses Briefes sei, dass er diesen Brief in Druck legen liess, dass er ihn an die hochw. Dechante und Pfarrer der Olmützer Erzdiöcese vertheilt hat, dadurch auch mit dem Geständnisse des Hrn. Gust. Slavik übereinstimmend für schuldig, und ich klage ihn dieses Vergehens vor dem hohen Gerichtshofe an.... Ich beantrage die Verlesung der Aktenstücke und, wenn der

9) Diese der Lehre vom Beweis im Strafverfahren in's Gesicht schlagende Ansicht soll später gewürdigt werden.

Gerichtshof Nichts dagegen einzuwenden hat, die Abhörung der Angeklagten abgesondert.

Präs. Am 22. Oct. wurde gerichtlich bekannt, dass Sie, hochw. Herr, der Druckerei des Hrn. Gust. Slavik ein Schreiben, dto. Olmütz 3. October 1867 zur Drucklegung übergeben, mit Ihrer Namensunterfertigung versehen. Der Inhalt dieses Schreibens wurde beanständet und hatte zur Folge, dass bei Ihnen eine Hausdurchsuchung vorgenommen wurde. Bei dieser wurde ein Abdruck und ein Schreiben an die Redaktion des „Volksfreundes" vorgefunden. Ich werde Ihnen den Abdruck dieses Schreibens vorlesen mit der Aufforderung, ob der Inhalt dieses Schreibens mit dem Manuskript übereinstimmt. (Wird gelesen.)

Präs. Stimmt dieser Abdruck mit dem Manuscript überein?

Angekl. Vollkommen.

Präs. Nun liegt noch ein Brief hier vom 22. October 1867, welcher an die Redaktion des „Volksfreundes" gerichtet ist. (Wird vorgelesen.) Sagen Sie mir, haben Sie diesen Brief geschrieben?

Angekl. Ja.

Präs. Ist er abgesendet worden?

Angekl. Nein.

Präs. Sagen Sie mir, wann und wem haben Sie den Brief, dto. 3. October, zur Drucklegung übergeben?

Angekl. Am 4. oder 5. October unserem Diener.

Präs. Hat er mitgetheilt, wem er es (ihn) übergeben hat?

Angekl. Nein, er sagt es niemals.

Präs. Wie viele Exemplare haben Sie drucken lassen?

Angekl. Nur so viel, als wir Dechante haben, 50. Ob ich einige mehr erhalten habe, weiss ich nicht.

Präs. An wen haben Sie sie abgesendet?

Angekl. An die Dechante und einzelne Pfarrer.

Präs. Sagen Sie mir, in welcher Eigenschaft haben Sie diesen Brief abgefasst, als Private oder Consistorial-Direktor?

Angek. Ich will zur Fixirung meines Standpunktes Etwas zuvor bemerken, wozu ich, wie ich glaube, das Recht habe.

Präs. Ganz wohl.

Angekl. Ich bin katholischer Priester und nicht politischer Agitator. Mit wenig Unterbrechungen lebe ich bereits seit dem Jahre 1831 in Olmütz und es ist allgemein bekannt, dass ich mich in öffentliche Angelegenheiten nicht gemengt habe, weil ich zur Politik weder den Beruf noch das Geschick habe, auch nicht die Zeit. Auch jetzt hätte ich wohl in die Oeffentlichkeit nicht zu treten gewagt, wenn nicht die masslosen Angriffe, welche die h. Kirche zu erdulden hat, mich bestimmt hätten, jene Pflicht zu erfüllen, welche mir das h. Evangelium vorschreibt.

Präs. (fällt in die Rede). Dazu werden wir noch kommen.

Angekl. Als kath. Priester muss ich den Befehl des Heilands erfüllen, der sagt: Ich bin der gute Hirte, ein guter Hirte giebt sein Leben u. s. w. (liest das Evangelium). Zu schweigen, konnte ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren. Ich glaubte, dass kein Priester der Erzdiöcese ein Miethling sein will, daher schrieb ich als kath. Priester meinen gleichgesinnten Brüdern und forderte sie auf in legaler Weise, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Ich ersuche den Gerichtshof, zu erwägen, dass ich als kath. Priester und als Staatsbürger weiss, was ich zu reden habe. Was ich sprach, spricht ein jeder kath. Priester. Ich habe immer so gesprochen gegenüber den Feinden der Kirche und muss so sprechen. Schon durch zwanzig Jahre besteige ich die Kanzel in dieser Stadt und habe öfter noch schärfer gesprochen, z. B. im Jahre 1848, 1853, 1860

und es ist noch niemals gehört worden, dass meine Worte eine Aufregung hervorgebracht hätten. Ich habe einige Predigten mitgebracht, um beweisen zu können, dass ich noch viel schärfere Worte gebraucht habe.

Präs. Wir werden noch dazu kommen. Nun frage ich Sie, ob Sie den Brief als Private verfasst haben?

Angekl. Natürlich als Private.

Präs. Ich stelle nur deswegen die Frage, weil Sie bei der Hausdurchsuchung sagten, dass Sie den Brief als Private geschrieben haben; dann kommt es mir kurios vor, dass das Schreiben an die Dechante unter der Adresse „Vom f. e. Consistorium" abgesendet wurde, also glaube ich, dass Sie nicht als Private geschrieben haben.

Angekl. Es ist möglich, dass der Diener einen Brief in ein Amtsstück gegeben hat, dadurch aber ist der Brief nicht ein amtlicher geworden.

Präs. Dann wird bemerkt, dass Sie die Herren Dechante aufgefordert haben, an das Consistorium zu senden.

Angekl. Das ist auch geschehen. Es sind Boten gekommen, welche die Adressen in ihren Kleidern eingenäht gebracht haben, weil sie sich vor den lauernden Sicherheitsorganen fürchteten. (Heiterkeit.)

Präs. Warum haben Sie das Schreiben drucken, warum nicht durch Andere schreiben lassen?

Angekl. Meine Art ist immer, offen zu sein. Ich glaubte, es wäre besser, wenn ich offen zu Werke gehe, als durch geheime Briefe die Geistlichkeit aufzufordern. Auf mein Gewissen kann ich es sagen, dass ich es deshalb gethan habe, damit ich mit der Gerichtsbehörde nicht in Collision komme und sie es gleich erfahre, was unternommen wird. Ich glaubte also, ganz legal zu handeln.

Präs. War der Inhalt des Schreibens blos für die Dechante oder auch für die Unterfertiger der Adresse bestimmt?

Angekl. Der Tenor des Briefes zeigt, dass er speciell an die Dechante gerichtet ist und dem Volke soll man nur die fünf Punkte mittheilen. Ich habe auch speciell darauf hingewiesen, dass man diese Punkte auf jeden Bogen aufschreiben soll, damit nicht Jemand sage, ich weiss nicht, was ich unterfertigt habe. Jeder sollte wissen, was er unterschreibt, weil es sich nicht um eine Sache handelte, welche verheimlicht werden sollte.

Präs. Sie haben angegeben, dass dieser Inhalt blos für die Dechante bestimmt war, wie kommt es aber, dass Sie im vorletzten Passus sagen: Jene, welche allenfalls sagen sollten, was geht mich die Sache an, ich habe nichts zu verlieren, bitte, zu erinnern, dass es sich um die Wahrung des Glaubens handelt. (Citirt die Stelle.)

Angekl. Ich habe gesagt, die Dechante möchten den Klerus und nicht das Volk umsichtig informiren. Absichtlich aber habe ich diesen Passus aufgenommen, damit die Dechante wissen möchten, was sie zu sagen hätten, im Fall ein Priester Ausflüchte machen sollte.

Präs. In dem bereits vorgelesenen Schreiben haben Sie angeführt den Passus: dass eigentlich hinter dem Angriffe auf das Concordat und auf die geistlichen Güter ein Angriff auf die kath. Kirche sich birgt, um die Verhasste zu vernichten, dass es sich nicht um die Wegnahme der Güter, sondern um Wegnahme des Glaubens handelt. Nun sagen Sie mir, was Sie bestimmt hat, gerade diese Behauptung aufzustellen, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, sondern um Wegnahme des Glaubens handelt.

Angekl. Der hohe Gerichtshof wird den kirchlichen Angelegenheiten nicht jene Aufmerksamkeit schenken, wie ein katholischer Priester, darum erlaube ich mir, etwas umständlicher zu reden. Der Anfang des Briefes enthält einen Syllogismus, der Obersatz lautet: Es besteht ein Sturm gegen die katholische Kirche, um sie zu vernichten.

Dieser Sturm besteht, und, wie ich glaube, ist er auch dem Auge eines Laien sichtbar. Was in Russland und Italien geschieht, sieht doch Jedermann. Und es besteht derselbe Sturm, der uns Priestern mehr sichtbar ist, auch in Frankreich, Belgien, Deutschland, Portugal und der Schweiz, kurz überall, und diejenigen, welche ihn organisiren, haben es auf nichts Geringeres, als auf die Vertilgung der kath. Kirche abgesehen. Dass dies nicht blos meine, sondern eine allgemeine Meinung ist, citire ich eine Stelle aus einem Buche, das allgemein verbreitet werden sollte. Der Titel lautet: „Die Presse, ein Stück moderner Versimpelung“ mit dem Motto: „Greif' niemals in ein Wespennest, sondern wenn du greifest, so greife fest.“ (Wird ein Absatz gelesen.)

Präs. Wer ist der Autor?

Angekl. Joseph Lukas; wer er ist, ist mir unbekannt.

Präs. Wo ist die Auflage erschienen?

Angekl. In Regensburg, ist aber auch hier zu haben.

Präs. Das ist aber auch nur eine Ansicht des Autors.

Angekl. Das wollte ich ja nur zur Begründung sagen, dass wir Priester diese Ansicht des Autors theilen. Ich könnte auch andere Bücher zeigen, in welchen dieselbe Ansicht ausgesprochen wird, dass der katholischen Kirche ein trauriges Schicksal bereitet werden will. — Der Untersatz lautet: Dieser Kampf besteht nun auch in Oesterreich. Wir haben sicher in Ruhe gelebt, aber dem h. Gerichtshof ist es bekannt, wie schmählich die Kirche täglich in den Zeitungen angegriffen wird. Ich wollte Einiges vorlesen, halte es aber für überflüssig, weil die Herren es selbst in den Zeitungen lesen. In der Voruntersuchung habe ich auch den Grund angegeben, warum dies nur in Oesterreich geschieht, weil nämlich die Presse zumeist in den Händen der Juden ist. Als katholischer Priester wundere ich mich

über diese Auslassungen nicht, weil die Juden seit jeher Feinde des katholischen Glaubens sind. So wie sie einst Christo zugeschrieen haben, kreuzige ihn, rufen sie heute der Kirche zu: Hinweg mit ihr! Pilatus sagte: Ich finde keine Schuld an ihm, und sie riefen doch: Kreuzige ihn. Ebenso handeln sie auch heute, nichts als blinder Hass leitet sie. Ich beschuldige nicht alle Juden, sondern nur diejenigen, welche keinen Glauben haben. Und diese verunglimpfen die Kirche auf eine solche Weise, dass man es nicht mehr so ganz geduldig hinnehmen kann. Diese Angriffe gelten dem Wesen der Kirche, das Concordat ist nur ein Vorwand.

Präs. Ich lese auch Zeitungen, aber ich kann Sie versichern, dass ich noch nicht gefunden habe, dass der katholische Glaube angegriffen worden wäre. Es wird viel gesprochen, beispielsweise über die Güter und das Concordat, da darf man nicht schliessen, dass durch die Bekämpfung des Concordates der Glaube angefochten würde.

Angekl. Das Concordat ist nur ein Vorwand, der Glaube wird angegriffen. Ich werde einige Zeitungen lesen.

St.-Anwalt. Der Angeklagte citirt hier Broschüren, und er ist vielleicht Willens, auch noch andere Citate vorzuführen, wodurch die Verhandlung in's Unendliche verschleppt und der h. Gerichtshof nicht das wird, was er werden soll. Nach §. 220 d. St.P.O., welcher in Presssachen Anwendung findet, hat der Angeklagte sowie der Staatsanwalt die Pflicht, wenn er von einem Beweise bei der Schlussverhandlung Anwendung machen will, wenigstens 24 Stunden zuvor dem Gerichtshofe die Beweismittel vorzulegen, damit er entscheide, ob es vorgelesen werden kann, und wenn sich Disparitäten ergeben, ob es vorzulegen sei oder nicht.

Vertheidiger. Ich erlaube mir, zu bemerken, dass die Frage dahin gerichtet war, wie so man es vertheidigen

könne, dass hinter dem Angriffe auf das Concordat und auf die geistlichen Güter ein Angriff auf die katholische Kirche sich birgt. Angeklagter hat angeführt, dass er einen Syllogismus ausgesprochen habe, er hat Prämissen angeführt, und dazu Mittel gebraucht (Citate). Er konnte nicht wissen, in welcher Richtung die Fragen an ihn gestellt würden, und konnte nicht 24 Stunden voraus sagen, was er für seine Vertheidigung wird vorlesen müssen. Ich glaube, in dieser Beziehung könnte der Angeklagte vom h. Gerichtshof in Schutz genommen werden, damit ihm das Recht gewahrt werde, zu gebrauchen, was er für seine Vertheidigung für tauglich erachten würde.

St.-Anwalt. Es handelt sich wesentlich darum, dass der Angeklagte einen Beweis führe, dass das in der Druckschrift enthaltene Gerücht, dass hinter dem Angriff auf das Concordat ein Angriff auf die katholische Kirche sich birgt, um die Verhasste zu vernichten, dass weiter durch[10]) die Hinwegnahme der geistlichen Güter der Glaube hinweggenommen wird, dass er dieses Gerücht, welches in der Druckschrift niedergelegt wurde, für wahr zu halten hinreichende Gründe gehabt habe. Das war bekannt bei Zustellung der Anklageschrift, denn diese hebt es wesentlich hervor, dass eben darin der incriminirte Punct sich befinde. Seine Pflicht war es, alle möglichen Beweismittel, ob erheblich oder nicht, zu seiner Vertheidigung bei der Schlussverhandlung dem h. Gerichtshofe anzugeben, um ihn in die Lage zu setzen, davon Gebrauch zu machen. Wenn er dieses Recht nicht gebraucht hat, so glaube ich, kann es ihm nachträglich nicht zugesprochen werden. Ich will die Vertheidigung nicht beschränken, aber nur in sofern, als sie sich auf Beweismittel stützt, welche er dem h. Gerichtshofe nicht vorgelegt hat, sonst könnten ganze

10) Davon steht im incriminirten Brief nichts.

Bibliotheken und Rechtsgutachten hochgestellter Autoritäten, die gar nicht zur Einsicht des h. Gerichtshofes und des Staatsanwaltes gelangt sind, mitgetheilt werden und dadurch dem Ankläger die Gelegenheit benommen werden, sich zu informiren. Beide Theile sollen gleich gehalten werden, wie der Ankläger, so der Angeklagte, und wie der Angeklagte verpflichtet ist, 24 Stunden vor der Schlussverhandlung seine Beweismittel vorzulegen, damit der h. Gerichtshof Kenntniss davon nehme, so muss auch der Ankläger in der Lage sein, von der Grundhältigkeit der von der Vertheidung gebrachten Beweismittel sich zu überzeugen. Das ist im vorliegenden Falle nicht möglich, wenn die Beweismittel erst bei der Schlussverhandlung vorgelegt werden.

Angekl. Herr Präsident haben gesagt, dass, was ich behaupte, nicht in den Zeitungen zu lesen ist, da muss mir doch erlaubt sein, zu beweisen, dass der Glaube wirklich in den Zeitungen angegriffen wird. (Der Gerichtshof zieht sich behufs Berathung zurück, der Gerichtshof erscheint und gestattet dem Angeklagten vorzulesen, dass auch der Glaube angegriffen werde. Der Angeklagte liest mehrere Zeitungen vor.) . . .

Angekl. Uebrigens kann ich auch den Beweis liefern, dass man die Kirche in der Existenz bedroht, wenn man das Concordat angreift. Das Concordat ist unstreitig ein Vertrag zwischen S. Majestät und dem h. Vater, durch welchen die Kirche die ihr gebührenden Rechte erlangte. Würde das Concordat aufgehoben, würde die katholische Kirche in Oesterreich gleichsam rechtlos. Ich will ein Beispiel anführen. Se. Majestät haben im Jahre 1861 und 1866 den Protestanten viele Rechte gewährt, und jeder Protestant würde so reden wie ich, dass er rechtslos würde, wenn die kaiserlichen Patente zurückgenommen würden. Sonach glaube ich, den Beweis geliefert zu haben, dass

man durch die Beseitigung des Concordates die Kirche in ihrer Existenz erschüttert. Will aber noch das beifügen, dass Diejenigen, welche das Concordat angreifen, gewiss es eigentlich auf den katholischen Glauben abgesehen haben, ihre Schläge auf das Concordat, die geistlichen Güter, Ehe u. s. w. gelten eigentlich der Kirche. Denn, wenn ich diese Gegner nach den Argumenten, welche sie gegen das Concordat anführen, nicht für die Blüthe der österreichischen Intelligenz halten kann, glaube ich dennoch, dass sie es einsehen, dass, wenn das Concordat heute aufgehoben wird, man morgen auf Abschluss eines andern Bedacht nehmen muss, da man doch die Katholiken Oesterreichs nicht rechtlos lassen kann. In ganz Europa, ja sogar in den Republiken Amerika's erkannte man die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der Katholiken zu regeln. Ich bin überzeugt, dass den Feinden das Concordat nur ein Vorwand ist, sie eigentlich tiefer greifen wollen. In Beziehung auf die geistlichen Güter halte ich diese Feinde sogar für finanzielle Autoritäten und glaube, dass sie es gut verstehen und einsehen, dass, wenn diese Güter eingezogen würden, der Staatssäckel nicht so viel profitiren, als er belastet würde. Man müsste doch den armen Cooperator besser stellen. Mit 200 fr. oder 300 fr. kann er in den gegenwärtigen Zeiten nicht leben. — Ich glaube also meine Behauptung hinlänglich begründet zu haben und führe zum Ueberflusse noch an, dass ich nicht allein so denke, sondern, dass *diese Ansicht allgemein* ist. In der *Adresse der hochwürdigsten Bischöfe* ist dieselbe Ansicht ausgesprochen, nämlich, dass der Angriff auf das Concordat blos ein Scheinangriff sei und dass tiefer liegende Zwecke verfolgt werden. Was ich schrieb, haben die hochw. *Bischöfe von Linz* und *Budweis* fast ad verbum geschrieben. Ihre Hirtenbriefe sind in allen Kirchen von der Kanzel herab vorgelesen worden. Weil ich glaube, dass in Oester-

reich der Grundsatz gilt: Gleiches Recht für Alle, so hätte man diese Bischöfe anklagen sollen (Bravo), warum hat man nur mich, einen einfachen Priester, auf die Anklagebank gesetzt? Ich kann doch als katholischer Priester nicht anders sprechen, als die hochwürdigsten Bischöfe sprechen! Meinen Brief schrieb ich, als ich schon die bischöfliche Adresse gelesen hatte, ich musste demnach so schreiben, wie ich geschrieben habe. — Sollte alles Gesagte nicht für zureichend befunden werden, will ich eine Autorität anführen, welche in Olmütz bekannt und hochgeachtet ist. Dr. Pachmann sagt nämlich[11]: „Man müsste blind sein, wenn man nicht sehen sollte, dass hinter dem Angriff auf das Concordat ein Angriff auf den Glauben verborgen ist.“ Ich bin mir vollkommen bewusst, dass ich nicht anders handeln und reden konnte, nachdem die hochwürdigsten Bischöfe gesprochen hatten und ich glaube mich hinreichend gerechtfertigt zu haben, dass ich Nichts weiter beizufügen habe.

Präs. Sie sagten, das Concordat müsse aufrecht bestehen, da sonst die Kirche rechtlos sein würde. War denn die Kirche vor dem Jahre 1848 und vor dem 18. August 1855 rechtlos? Hat sie sich ihre Rechte erst durch das Concordat erworben[12]?

Angekl. Ganz gewiss nicht. Die damalige Gesetzgebung gegenüber der Kirche war so beschaffen, dass man mit den Zuständen noch so zufrieden sein konnte, obwohl in allen Verhältnissen der Josefinismus drückend fühlbar war, und die Kirche in der freien Bewegung hemmte. Als

---

11) Freimüthige Worte gegen die Concordatsverlästerung. Wien 1867.

12) Offenbar geht die Ansicht des Angeklagten dahin, dass eine definitive Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nur als Ergebniss des Zusammenwirkens beider Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, möglich sei. Ist er deshalb strafwürdig?

Alles im Jahre 1848 Freiheiten verlangte, wollte man auch für die Kirche die volle Freiheit erlangen, aber erst nach dem Jahre 1848 begann man über das Mass der der Kirche zu gewährenden Freiheiten zu sprechen, so dass im Jahre 1849 und 1851 einige Autonomie gewährt wurde, bis im Jahre 1855 das Concordat abgeschlossen ward. Wenn die Verhältnisse also wären, wie vor dem Jahre 1848, würden wir vielleicht mit ihnen zufriedener sein, als mit den heutigen. Damals herrschte allgemeine Zufriedenheit.

Präs. Das gehört, streng genommen, nicht hierher. Nun sagen Sie mir, es ist auch weiter in diesem Briefe angeführt, dass die Priester nicht mehr die Hände in den Schooss legen und zusehen sollen, wie der Wolf u. s. w. Ist das nicht eine Aufforderung zum Widerstande?

Angekl. Ich bitte, Herr Präsident, ich habe zuerst das Evangelium gelesen, damit ich verstanden werde und damit man wisse, um was es sich handelt. Der Befehl ist jedem kath. Priester von dem Herrn gegeben, dass er über die ihm anvertraute Heerde wache. Der gewöhnliche Mensch kann sich um die Tagesfragen nicht bekümmern, aber der Priester soll jede Gelegenheit wahrnehmen, dass, wenn Gefahr dem kath. Glauben drohet, er nicht ruhig zusehen soll.

Präs. Es wird von einem Kampfe gesprochen, es enthält eine Aufreizung [13]).

Angekl. Ich finde darin keine Aufreizung, sondern nur die Erfüllung einer Pflicht, da das Evangelium sagt: Man dürfe nicht als Miethling fliehen. Wachen ist unsere Pflicht, da das Volk oft unbekümmert ist. Ich muss den

---

13) Welcher Paragraph des österr. St.-G. verbietet den „Kampf" an sich? Von einem andern als geistigen Kampfe ist im Briefe nicht mit einer Sylbe die Rede. Oder hält der Frager die österreichische Regierung oder eine gesetzgebende Versammlung für den Widerpart des Glaubensvertheidigers?

Glauben wahren, wenn er angegriffen wird. Bis nun war es nicht nothwendig in Oesterreich, weil die Angriffe nicht bestanden, aber seitdem sie bestehen, haben wir auch die Pflicht, das Volk auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Ich erfülle sonach nur meine Pflicht. Die Ausdrücke: „Wie der Wolf die Heerde Christi zerreisst" sind biblisch.

Präs. Da diese Gründe, welche Sie schon früher geltend gemacht haben und noch jetzt geltend machen, nicht so stichhaltig sind, so haben Sie sich rücksichtlich der Anführungen in dem Schreiben, welche die öffentliche Sicherheit beunruhigen, ja selbst gefährlichen Ausschreitungen Anlass geben, zu rechtfertigen.

Angekl. Ich glaube mich schon hinreichend gerechtfertigt zu haben, will aber doch noch bemerken, dass von einer Störung der öffentlichen Ruhe keine Rede sein kann, indem ich ja nur einen Privatbrief an die Dechante abgeschickt habe, er ist blos an eine Person gerichtet, welche ich für gleichgesinnt halte, und war ich vollkommen überzeugt, dass jeder Dechant so denkt wie ich. Hoher Gerichtshof! ich bitte zu erwägen, dass ich sage: Die Dechante sollen in geeigneter Weise den Klerus aufmerksam machen, ich hätte also höchstens das Gemüth der Dechante und des Klerus beunruhigen können (Bravo), aber diese können nicht mehr beunruhigt werden, als sie anderswoher beunruhigt sind. Dass der Brief von der Kanzel vorgelesen werden sollte, das wollte ich nicht. Die bischöflichen Hirtenbriefe, welche die Bestimmung hatten, von der Kanzel vorgelesen zu werden, hätten eine Aufregung veranlassen können, weil schärfere Ausdrücke darin vorkommen, wie in meinem Briefe. Ich weiss nicht, wie mein Brief eine Aufregung veranlassen konnte (Bravo).

Präs. Ich muss bemerken, dass Sie doch Jemanden aufgeregt haben. Sie werden es aus der Aussage eines

Priesters im Weisskirchener Bezirke ersehen, der ausdrücklich gestand, dass die Ausschreitungen, deren er sich schuldig machte und wegen welcher er mit der Strafbehörde in Collision gekommen ist, blos Ihr Schreiben veranlasst habe, nachdem es von einem Kanzlei-Direktor gekommen ist, hätte es ihn bestimmt zu einer Ausschreitung in der Predigt vom 13. October.

Angekl. Da muss ich doch widersprechen, dass sich Jemand so weit bestimmen liess, das wäre ein besonderer Grad von Abhängigkeit.

Präs. Warum haben Sie das Schreiben drucken lassen?

Angekl. Weil ich offen zu Werke gehen wollte.

St.-Anwalt. Weil Sie offen zu Werke gehen wollten, haben Sie einen Brief drucken lassen. Ich bitte mir näher zu erläutern, auf welche Art Sie es der Staatsanwaltschaft näher zur Kenntniss bringen wollten? Haben Sie speciell des Briefes wegen dem Drucker eine Weisung zukommen lassen?

Angekl. Ich entsinne mich dessen nicht. Ich habe den Brief mit andern Schriftstücken des Consistoriums dem Diener übergeben.

St.-Anwalt. Sagen Sie mir — ich will der Intelligenz Euer Hochwürden mit dieser Frage nicht nahe treten — haben Sie sich an eine logische Reihenfolge bei Abfassung des Briefes gehalten?

Angekl. Ich schrieb, wie es mir gerade in die Feder kam, nur im Anfange habe ich einen Syllogismus stellen wollen, dann später habe ich mich nicht so stricte an die Form gehalten, nur beachtete ich, dass ich möglicher Weise mit der Behörde in der Gegenwart in eine Collision kommen könnte.

St.-Anwalt. Sie haben sich gegenwärtig gehalten, dass Sie möglicher Weise mit der Behörde in Collision

kommen könnten, deshalb haben Sie dem Briefe mehr Aufmerksamkeit geschenkt, das haben Sie behauptet, wenn ich nicht irre.

Präs. Nun, so wollen Sie mir den Passus erklären: Derjenige, welcher etwa sagen möchte u. s. w. Sie haben behauptet, dass dieser sich nur auf den niedern Klerus bezieht, welcher dem Dechante untersteht. Aus dem Zusammenhange glaube ich eine andere Schlussfolgerung zu ziehen. Ich glaube, dass dieser Passus sich auch auf das Volk bezieht, welches belehrt werden und Unterschriften machen soll. Ich glaube es Ihnen so zu begründen. Sie werden sich erinnern auf den Passus, der lautet: Von Seite der Freimaurer, Juden u. s. w.; dann ist der Passus: Mir ist bekannt, dass Se. Majestät fest entschlossen sind, das Concordat aufrecht zu erhalten und nur gedrängt werden von den Feinden der Kirche; die Priester sollen Unterschriften nicht selbst sammeln, sondern Laien zu gewinnen suchen, es könnte wohl jede Gemeinde nur die bezeichneten Puncte im Auge halten; dann sagen Sie: Ich sende deshalb keine Bögen, weil viele Herren es vorziehen, eigene Papiere zu nehmen, unterfertigen können alle Erwachsenen weiblichen und männlichen Geschlechts von 12 Jahren hinauf u. s. w., einzelne Unterschriften bitte ich zu lustriren und einzusenden u. s. w., jenen, welche etwa sagen sollten, was geht mich die Sache an, ich habe Nichts zu verlieren u. s. w. Ich schliesse daraus, dass hier eine Information gegeben ist, wie die Unterschriften gesammelt werden sollen und der Passus: Jene, welche etwa sagen sollten u. s. w., sich auf jene bezieht, welche unterfertigen sollen, um sie zur Unterschrift zu bewegen, weil die ganze Tendenz darauf gerichtet ist, die Unterschriften zusammen zu bringen.

Angekl. Ich bitte, den Brief anzusehen, dass dieser Passus einen ganz speciellen Absatz bildet, und wie der

erste Absatz das Volk Nichts anging, so geht auch dieser letzte dasselbe nicht an.

St.-Anwalt. Sagen mir E. H. weiter, Sie haben in dem Passus: Weil ich überzeugt bin, dass E. H. derselben Ansicht sind u. s. w. gesagt: zunächst dahin zu wirken, dass eine Bittschrift an Se. Majestät gerichtet werde, erklären Sie mir die Bedeutung des Wortes „zunächst", was haben Sie beabsichtigt? Soll darauf etwas kommen, was weiter gewirkt werden soll?

Angekl. Was weiter gewirkt werden könnte, das kann man doch nicht jetzt schon wissen. Aber es kann so weit kommen, dass wir Priester auch das Leben opfern müssten, um unsern h. Glauben zu schützen (Bravo), gegenwärtig wohl noch nicht, darum sage ich zunächst. Zuerst werden wir uns an Se. Majestät wenden, dann, wenn es so fortgeht gegen die kath. Kirche und gegen die Priester, müssen wir gefasst sein, auch in Gefahr zu kommen, unser Leben für unser gläubiges Volk hingeben zu müssen und sind wir kath. Priester bereit (Bravo), das sage ich dem h. Gerichtshofe offen.

St.-Anwalt. In welcher Art glauben Sie zum Schutze des Volkes Ihr Leben hingeben zu müssen? Wie glauben Sie das?

Angekl. Nicht das Volk wird geschützt, sondern der h. Glaube des Volkes.

St.-Anwalt. Ja, in welcher Art könnte es kommen, dass Sie das Leben für den Glauben des Volkes hingeben müssten? Wir sind in Oesterreich in geregelten Verhältnissen, dass es nicht vorauszusetzen ist, dass ein Priester für seinen Glauben, wenn er Nichts weiter thut, als den Glauben zu erhalten, und erlaubte Mittel, seinen Glauben zu wahren, anwendet, durchaus nicht in die Lage kommt, oder kommen wird, einen Nachtheil zu erleiden, am wenig-

sten sein Leben hingeben zu müssen. Ich glaube, dass es nicht so weit kommen kann.

Angekl. O ja. Ich bitte zu erwägen, wenn die Lawine einmal losgeht, lässt sie sich im Sturze nicht aufhalten. Jetzt kann Niemand sagen, wohin die Lawine sich wenden wird, was in ihr verborgen ist und was sie begraben wird und ich glaube, dass diese Lawine einen Lauf nehmen könnte, der für uns kath. Priester vielleicht verhängnissvoll werden dürfte (Bewegung). Bis jetzt haben wir noch wenig Besorgniss, weil Se. Majestät zu versichern geruhten, dass es Seine Pflicht ist, den Glauben zu schützen.

St.-Anwalt. Ich habe die Frage an Sie gestellt, weil in Ihrem Schreiben, welches als corpus delicti in Beschlag genommen, und von von welchem in der heutigen Verhandlung Gebrauch gemacht worden ist, Andeutungen vorkommen, dass Ihre Tendenz dahin ging, Opposition gegen die Regierung zu machen und zwar in einer nicht ganz gesetzlichen Weise[14]).

Angekl. Ich verstehe die Paragraphe nicht, aber ich glaube, nach den Principien der gesunden Vernunft ist ein Privatbrief nicht zu inquiriren. Wenn man die Privatmeinungen der Herren hier inquiriren möchte, würde oft Etwas herauskommen, was nicht ganz correkt ist (Beifall). Ich meine, dass man sehr häufig im Gespräche sagt: Die Regierung hat wieder das oder jenes nicht recht gemacht, vielleicht sagt es der Staatsbeamte selbst, ohne im geringsten Opposition gegen die Regierung machen zu wollen.

---

14) Von einer Opposition gegen die Regierung sensu stricto ist im Briefe nicht die Rede, wohl aber gegen gewisse Tendenzen, die allerdings seither auch wenigstens theilweise gesetzlichen Ausdruck erhalten haben. In dieser „Opposition“ gegen noch nicht bestehende Gesetzé (!) scheint das Anstössige der Handlungsweise des Angeklagten zu liegen. Solche Erwägungen passen aber nicht in eine rechtliche Anklage, sondern in eine hochpolitische Interpellation.

Ich glaube, im Privatverkehr kann man Manches sagen, z. B. die Regierung hat diese Veränderung nicht vornehmen sollen, die Regierung wird sich Verlegenheiten bereiten u. s. w. Das ist meine Privatansicht und ich weiss nicht, ob sie als solche dem Gesetze untersteht, sonst würde es mit den Privatansichten sehr schlecht aussehen (Heiterkeit). Meine Ansichten kann ich offen aussprechen, sie sind correkt.

St.-Anwalt. Ganz richtig.

Präs. Haben hochwürdiger Herr! in diesem Briefe Ihre Privatansicht geäussert?

Angekl. Ja.

Präs. Wie der Brief in Beschlag genommen wurde, war er an den Redakteur des „Volksfreundes" gerichtet. Haben nicht Hochwürden noch später einen Brief an die Redaktion des „Volksfreundes" geschickt?

Angekl. Mehrere.

Präs. So auch am 25. October?

Angekl. Ja, das weiss ich nicht, von welchem Datum der Brief war.

Präs. War nicht ein Brief eines ähnlichen, fast gleichen Inhalts bei dem Privatbriefe?

Angekl. Das kann sein.

Präs. Wenn eine Ansicht in einem öffentlichen Blatte vorkommt, so kann man sie nicht als Privatmeinung ansehen, sondern, nachdem sie in ein öffentliches Blatt aufgenommen, ist von demjenigen, von welchem sie eingesendet ist, beabsichtigt worden, dass seine Ansicht öffentlich verlautbart werde. Ich glaube, dass Ihre Ansicht nicht lediglich als Privatansicht zu betrachten und dass Ihre Argumentation nicht die richtige ist[15].

---

15) Hat sich der Angeklagte wegen des gedruckten Briefes an die Dechanten oder des geschriebenen Briefes an den Redakteur des „Volksfreundes" zu verantworten?

Angekl. Ich glaube ja. Ich kann meine Privatansicht mittheilen, wem ich will, nimmt er sie an, hat er meine Privatansicht zu der seinen gemacht, und hat er sie veröffentlicht, geht mich das Nichts an. Wenn er von meinem Schreiben Gebrauch macht, kann mir dies nicht zur Schuld gelegt werden. Ich habe ihm vielleicht zwei oder drei Briefe zugeschickt, von denen er keinen zu seiner Ansicht gemacht hat.

Präs. Ich habe die Frage deshalb gestellt, um die Intention und Absicht, in welcher Sie den Brief an die Dechanten gesendet haben, zu erfahren. Die Absicht, wie Sie selbst gestanden haben, ist zum Theil als Privatmeinung in dem Briefe enthalten und Sie haben erwähnt, dass Sie einen ähnlichen Brief an die Redaktion des „Volksfreundes" eingesendet haben, wo er publicirt worden ist, und weiter, dass Sie in der Ueberzeugung leben, dass die Geistlichkeit möglicher Weise in die Lage kommen könnte, selbst ihr Leben hinzugeben. Wie ist das möglich, da in Oesterreich geregelte Verhältnisse obwalten?

Angekl. Ich habe zunächst die ganze Weltlage gemeint.

Präs. Es handelt sich um Sie, und Sie leben gegenwärtig in Oesterreich und leben nicht in Belgien und nicht in Frankreich, und was dort geschieht, kann Sie nicht kümmern und Sie haben erwähnt, dass es auch dahin kommen könnte, dass Sie auch Ihr Leben für den Glauben hingeben müssten und ich habe gesagt: In Oesterreich mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze wird es nicht dahin kommen, dass Jemand wegen einer gesetzlich zuständigen Handlung gestraft werden würde. Nachdem jeder Geistliche Staatsbürger ist und er die Gesetze des Staats respectirt, so wird er nicht in Collision mit ihnen kommen.

Angekl. Ich habe mich schon deutlich genug hinsichtlich dieses Punctes geäussert.

St.-Anwalt. Ich bitte, mir zu sagen, wie können Sie vermuthen, dass der Glaube in Oesterreich weggenommen werden kann auf eine legale Weise, nämlich von Seite jener Autoritäten, welche hierzu massgebend sind, denn, wenn vielleicht auch zugegeben wird, dass vielleicht in einer oder der andern obscuren Zeitung ein noch obscurerer Scribler etwas bemerkt hat, was etwa dem kath. Glauben in einer Beziehung anstössig sein könnte, das kann Sie doch nicht zu der Vermuthung bewegen, dass der kath. Glaube in Oesterreich vernichtet oder weggenommen werden kann.

Angekl. Aber es kann endlich nach diesen Vorgängen dahin kommen. Ich habe mich schon deutlich ausgesprochen, dass die Angriffe auf's Concordat nur Vorwände sind, und dass die Zeitungsschreiber wirklich im Sinne haben, den Glauben nach und nach zu untergraben. Ich will noch etwas bemerken, was mir soeben einfällt. Ich fragte einen Herrn vom Lande, was denn die Leute zu diesen Vorgängen sagen? Sie meinen, antwortete er, wenn man uns jetzt ein h. Sacrament wegnimmt, morgen ein zweites, übermorgen ein drittes (Bewegung), so wird uns bald Alles weggenommen werden. Also urtheilt der gemeine Mann, so wie ich. Die Verhältnisse können schlimmer werden, wenn der Glaube fort und fort mit gleicher Bosheit angefeindet, wenn ein Dogma nach dem andern lächerlich gemacht und in Koth gezogen wird. Es kann, wenn es so fortgeht, der Glaube wirklich weggenommen werden. Von einer feindseligen Gesinnung gegen die Regierung kann gar keine Rede sein, nachdem im Briefe ausdrücklich gesagt ist, dass Se. Majestät die Autonomie der Kirche erhalten wollen. Se. Majestät haben nämlich bei Unterfertigung des Concordats gesagt: Was ich versprochen, werde Ich als Kaiser und Mann zu halten wissen. Es wird Ihm schwer werden, als Mann Sein

Wort zurück zu nehmen. Ich glaubte also, wenn man Se. Majestät unterstützt, wenn man sich bemüht, das gläubige Volk um Seinen Thron zu schaaren, wird es Ihm leichter, sein gegebenes Wort zu halten. Ich finde also in meinem Vorgange nichts Regierungsfeindliches. Um die Politik habe ich mich auch niemals gekümmert, da ich hierzu keine Zeit habe, aber was den Glauben anbelangt, da bin ich verpflichtet, denselben zu wahren und werde es auch immer thun. Wenn ich jetzt verurtheilt werde wegen meiner Gesinnung, so werde ich noch öfter vor die Schranken des Gerichtshofs kommen (Beifall); ich kann nicht anders handeln und werde nie ein Miethling werden, werde mich aber auch nie, wenn nicht der Glaube angegriffen wird, in politische Sachen mengen.

St.-Anwalt. Wollen Hochwürden mir die Mittheilung machen, was Sie überhaupt unter kath. Glauben verstehen, ich möchte es von Ihnen selbst hören, weil es im vorliegenden Falle von Wichtigkeit ist, da Sie behaupten, es handle sich um Wegnahme des Glaubens.

Angekl. Jeder Schuljunge weiss aus dem Katechismus, was der Glaube ist. Wenn Sie es aber nicht wissen, so sage ich: Christkatholisch glauben heisst, Alles für wahr halten, was Gott geoffenbart hat u. s. w. (Allgemeine Bewegung und Heiterkeit.)

Präs. Also den Inbegriff der Glaubenswahrheiten halten Sie dafür. (Bei andauernder Bewegung spricht der)

St.-Anwalt. Ich würde mir an den Vorsitzenden die Bemerkung erlauben: Ich bitte, dass die Ausdrücke des Beifalls und der Missbilligung zu unterbleiben haben, sonst würde ich mich veranlasst sehen, die betreffenden Herren oder alle Herren Zuhörer entfernen zu müssen.

Präs. Ich glaube, dass die Zuhörerschaft wohl wissen wird, welchen Anstand sie hier zu beobachten hat. Was glauben Sie, Hochwürden? wie wollen Sie das begründen,

ich setze selbst den Fall, dass möglicher Weise eine Glaubenslehre angegriffen werden sollte, dass dadurch schon der Glaube weggenommen wird?

Angekl. Das kath. Glaubensgebäude bildet eine Einheit, so wie man einen Glaubenssatz herausreisst, ist das Ganze nicht mehr ganz und dann haben wir eine vollkommene Häresie, die eben darin besteht, dass man einzelne Glaubenslehren wegnimmt oder läugnet. Das kath. Glaubensgebäude muss eine Einheit bilden, es darf nicht ein Satz aus dem Gefüge herausgerissen werden, das ist meine feste Ueberzeugung.

St.-Anwalt. Hochwürden haben früher bemerkt, wie Sie daraus, dass das Concordat angegriffen und beseitigt werden sollte, gerade auf die Wegnahme des Glaubens schliessen konnten, da wir (doch) den Glauben hatten, ehe wir ein Concordat hatten und damals der kath. Glaube so gut war, wie, nachdem das Concordat geschlossen wurde und er dadurch nicht vermehrt wurde. Hochwürden haben sich auf Russland berufen, wo der kath. Glaube angefeindet wird. Ich glaube, dass die Anfeindung des kath. Glaubens in Polen von Seite Russlands mit den Zuständen Oesterreichs nicht verglichen werden kann, denn in Russland, vorzugsweise in Polen, handelt es sich, wie die Zeitungen berichten, in der That um Wegnahme des kath. Glaubens, denn dort wird von Seite der Regierung mit Gewalt vorgegangen, es wird die kath. Geistlichkeit aus den Gemeinden entfernt und die griechische eingeführt. Das ist nach meiner subjectiven Ansicht, die ich nicht als massgebend aufstellen will, da kann man von einer Wegnahme des Glaubens sprechen, dort aber, wo einzelne Glaubenslehren angefochten und nicht ganz vertilgt werden, schwerlich [16]).

16) Der Staatsanwalt versucht sich auf dogmatischem Boden. Ob mit Glück? Es ist uns ein Sprichwort bekannt: sutor ne ultra crepidam.

Angekl. Jedenfalls. Ich habe es in der Major bewiesen, dass der Sturm gegen den Glauben dem Laienauge sichtbar ist in Italien und Russland, das kann nicht geläugnet werden. Dann ging ich zur Minor über und sagte, dass man jetzt schon anfängt, in Oesterreich den Glauben anzugreifen. Aber ich finde es ganz gut, dass wir noch nicht in denselben Zuständen uns befinden, insbesondere darum, da ich an die Zukunft Oesterreichs noch glaube, trotzdem dass das Gegentheil geschrieben und gesprochen wird. Ich meine, dass wir denselben Zuständen entgegen gehen, wie in Italien und Russland. Das habe ich eben in der Minor bemerkt, dass sich dieselben Zustände bei uns fühlbar machen durch die masslosen Angriffe der Presse.

St.-Anwalt. Sie haben früher erwähnt, dass Sie den Brief als einen Privatbrief abgeschickt haben. Wollen mir überhaupt sagen, in welchem Verhältnisse Euer Hochwürden stehen als Private und Beamte gegenüber den übrigen geistlichen Mitbrüdern, den Dechanten und Erzpriestern?

Angekl. Ich glaube in einem brüderlichen, dass ich ganz als Bruder mit ihnen lebe. Wir correspondiren häufig und kommen amtliche Sachen vor, welche nicht nothwendig ämtlich ausgetragen werden müssen, so wende ich mich an sie und umgekehrt. Kurz, ich habe das Vergnügen, das Zutrauen meiner Mitbrüder zu besitzen.

Präs. Ich glaube es wohl. In welcher Eigenschaft als Priester oder in einer andern?

Angekl. Ich glaube aber nicht in einer andern. Ich meine, dass sie mir als Priester, also persönlich gewogen sind.

Präs. In einer andern nicht?

Angekl. Nein, denn es ist dies nicht seit heute, sondern seit früher her, wo ich in jener Stellung, in welcher ich jetzt bin, nicht war.

Präs. Sie haben mir und dem Herrn Staatsanwalt

bewiesen, dass dieser Brief blos für die Dechante bestimmt war. Als Gegenbeweis wurde von mir und dem Herrn Staatsanwalt der Satz entgegengehalten, wo Sie sagen: Was geht mich die Sache an, ich habe Nichts zu verlieren, bitte zu erinnern u. s. w. Es kommt noch ein anderer Passus in dem Briefe vor, aus welchem zu entnehmen ist, dass derselbe nicht allein für die Dechante bestimmt war, denn es heisst weiter: In der Gegenwart von Seite der Freimaurer, Juden u. s. w., daraus ist zu sehen, dass die Dechante nicht allein für sich, sondern für das gläubige Volk, welches sich um die Tagesfragen nicht kümmert, von dem Briefe Gebrauch machen sollen.

Angekl. Das habe ich schon bemerkt, dass wir da sind, das Volk aufmerksam zu machen, wir als Hüter des Glaubens haben die Pflicht, zu sagen: Jetzt gebet acht, es dürfte etwas Schlimmes kommen.

Präs. Mit diesem Ausdrucke wären wir zufrieden, aber es heisst, dass hinter dem Angriff auf das Concordat und die geistlichen Güter ein Angriff auf den katholischen Glauben sich birgt, dass es sich nicht um Wegnahme der geistlichen Güter, sondern des Glaubens handelt. Das ist eine Weisung, in welcher Form die Dechante von dem Passus Gebrauch machen sollen.

Angekl. Den Dechanten habe ich dies gesagt, dass sie es dem Volke mittheilen sollten, sagte ich nicht.

Präs. (in die Rede fallend). Aufmerksam machen, dass es sich nicht um das Concordat, sondern um die Wegnahme des Glaubens handle.

Angekl. In welcher Form das geschehen soll, habe ich nicht eingerathen, ich habe nur gesagt, man solle das Volk aufmerksam machen, dass die Sache ernster werde, wie, ist nicht gesagt.

Hiermit bricht das Verhör des Angeklagten P. Fr. Heidenreich plötzlich ab. Es hat aus diesem Umstande

und der nachfolgenden Anklage des Staatsanwaltes den Anschein, als ob man mit einem solchen Schlusse des Verhörs ganz zufrieden sein konnte, da der Angeklagte, welcher soeben erklärt hatte, dass der Brief und dessen Inhalt nur für die Dechante und nicht für das Volk bestimmt gewesen sei, jetzt nicht umhin kann, auf die letzte Zwischenfrage des Präsidenten: wie denn dann der Passus „das Volk aufmerksam zu machen“ zu verstehen sei, ein theilweises Geständniss abzulegen. Ein solches wurde in den letzten Worten des Angeklagten gefunden: „in welcher Form das geschehen soll, habe ich nicht eingerathen, ich habe nur gesagt, man solle das Volk aufmerksam machen, dass die Sache ernster werde; wie, ist nicht gesagt.“ — Das Geständniss begreift in sich das dass und schliesst nur den Umstand des wie aus. —

Nur völlige Unbekanntschaft mit den einfachsten Grundsätzen der Lehre vom Beweise in Strafsachen konnte sich freuen, dem Angeklagten durch eine kluge Zwischenfrage das „Geständniss“ wenn auch nicht des, so doch eines vom §. 308 St.-G. geforderten Thatbestandes entlockt zu haben. Das Moment des „Weiterverbreitens des Gerüchtes im Wege öffentlicher Verlautbarung“ ist also processualisch wahr, weil erwiesen durch ein qualificirtes Geständniss.

Ueber den Werth eines derartigen Geständnisses spricht sich Mittermaier in seinem „Deutschen Strafverfahren“[17]) so aus: „1) Wenn ein beschränktes Geständniss vorliegt, so muss der Richter die Erklärung des Angeschuldigten als ein Ganzes, daher auch mit den beigefügten Beschränkungen auffassen; 2) nur dann ist die Anschuldigung vollkommen bewiesen, wenn in dem Geständnisse alle Merkmale liegen, welche zu dem

17) II. Th. 4. Auflage. S. 363 f.

in Frage stehenden Verbrechen gehören und die Handlung als eine unter dem Strafgesetz, worauf die Anschuldigung geht, stehende zugestehen. Wenn daher nur einige dieser Merkmale eingestanden sind und die beigefügte Beschränkung das Abläugnen von andern Merkmalen enthält, welche wesentlich zum Thatbestande des Verbrechens gehören, worauf die Anschuldigung geht, so ist nichts gegen ihn bewiesen."

Das lautet einmal sehr klar und ist zum weitern rein nur ein Abzug aus jenen allgemeinen Process-Grundsätzen, die auch dem österr. Strafprozess zu Grunde liegen und ihren präcisen gesetzlichen Ausdruck in § 258 St.-P.-O. gefunden haben: „Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich erwiesen ist." Damit ist dem österreichischen Richter der Grundsatz gegeben und er aber auch zugleich an Alles das gebunden, was mit juridischer Consequenz aus jenem Grundsatz sich ergiebt, also in unserm Falle die Pflicht, ein beschränktes Geständniss nicht auszudehnen, es eben als ein beschränktes aufzufassen, nicht aber als „ausdrücklich, deutlich und bestimmt" (§ 264. St.-P.-O.) abgelegt über Thatumstände anzusehen, die vielmehr „ausdrücklich, deutlich und bestimmt" nicht eingestanden, sondern geläugnet, also (noch) nicht erwiesen sind.

Sehen wir uns nun das vermeinte „Geständniss" etwas an. Der Angeklagte hat „gestanden," dass er wünschte, dass das „Volk aufmerksam gemacht werde." Das Gesetz verlangt (§ 308. St.-G.) „Verbreitung im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dergl.)."

Nun fragen wir: welcher Jurist ist im Stande, die Congruenz zwischen dem erwiesenen (eingestandenen) und dem vom Gesetze geforderten objectiven Thatbestand in diesem

Puncte aufzuweisen? Hat das „Geständniss“ etwas Neues gebracht? Schon der incriminirte Brief enthält dasselbe. Der Angeklagte wurde nicht überwiesen mit dem „Volk“ in Berührung gekommen zu sein, und doch wird ihm zur Last gelegt, dass er (unmittelbar) dem „Volke“ im Wege öffentlicher Verlautbarung etwas mitgetheilt habe.

Später scheint man diesen juridischen Nonsens dann und wann gefühlt zu haben. Da erscheint der Angeklagte nicht so sehr als „unmittelbarer Thäter“ denn als Mitschuldiger (intellectueller Urheber) des Vergehens oder richtiger der Uebertretung der Pfarrer und Prediger. Ueber diese später noch zu erwähnende Auffassung soll hier nur die Bemerkung Platz finden: dass man in Zukunft unter den Gründen der Mitschuld an einer Uebelthat nicht mehr nur Befehl, Rath, Unterricht, Lob u. s. w., sondern auch: unterlassenes Verbot, also Nichtbefehl aufzählen wird. So nach den unten abgedruckten Entscheidungsgründen der Gerichte erster und zweiter Instanz (Anm. 36 und 51).

Die Schlussantwort des Angeklagten wäre nur dann ein relevantes Geständniss, wenn sie den Thatbestand des § 308 St.-G. in seiner Gänze eingestanden hätte, so aber hat der Angeklagte immer beharrlich geläugnet, dass sein gedruckter Brief an die Dechante als öffentliche Verlautbarung angesehen werden müsste und wiederholt den privatlichen Charakter des Schreibens betont. Nur ein Befangener kann dort ein Geständniss der öffentlichen Verlautbarung (wenn auch nur in mittelbarer Weise) finden, wo ausdrücklich und bestimmt erklärt wird: es sei überhaupt gar keine Weisung über die Art gegeben worden: wie das Volk aufmerksam gemacht werden solle auf die der Kirche und dem Glauben drohende Gefahr. Oder existirt eine gesetzliche Vermuthung für die Verbreitung im Wege der öffentlichen Verlautbarung? So könnte man

beinahe sich fragen. Eine in Worte gekleidete Antwort hat noch Niemand zu geben gewagt.

Nach dieser Auseinandersetzung nehmen wir den Faden der Erzählung wieder auf. Mit den zuletzt angegebenen Fragen und Antworten brach das Verhör des P. Fr. Heidenreich ab und wurde Hr. Gustav Slavik vorgerufen und verhört. Darauf wurden auf Antrag des Staatsanwaltes und des Vertheidigers die Acten und Protokolle aus dem Untersuchungsverfahren sowohl gegen Kanzleidirektor Heidenreich als diverse Dechante der Olmützer Erz-Diöcese verlesen und die Fortsetzung der Schlussverhandlung auf Nachmittag 3 Uhr verschoben. —

Um die genannte Stunde begann der Vortrag der Anklage seitens des Staatsanwaltes Chmelar. Der Staatsanwalt citirte gleich anfangs vollinhaltlich die einschlägigen Paragraphen und es möge entschuldigt werden, dass wir dieselben ganz aufnehmen, obwohl sie noch öfter angeführt werden müssen. Es geschieht um auch jene Leser, denen bisher diese beiden Paragraphen fremd geblieben, mit ihnen möglichst vertraut zu machen.

§ 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dergl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 310 Absatz II. Wenn aber eine der in den §§ 308 —310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Wir lassen die Rede des Staatsanwaltes nach dem stenographischen Bericht weiter folgen:

Nach dem klaren Inhalt der Gesetzesstellen soll die Verbreitung eines beunruhigenden Gerüchts durch Druckschriften als Vergehen geahndet werden. Damit dieses Platz greifen kann, muss nachgewiesen werden[18]), dass das Gerücht ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes war, und dass der Verbreiter keine hinreichenden Gründe hatte, es für wahr zu halten. Was das erste Erforderniss betrifft, dass das Gerücht falsch ist, so erlaube ich mir hinzuweisen auf den Inhalt des incriminirten Schreibens, welches ausdrücklich dahin lautet, dass bei dem in der Gegenwart von Freimaurern, Juden und Glaubenslosen gegen die kath. Kirche organisirten Sturme das gläubige Volk, welches sich sonst um die Tagesfragen nicht bekümmert, darauf aufmerksam zu machen ist, dass hinter dem Angriff auf das Concordat und die geistlichen Güter ein Angriff auf die katholische Kirche sich birgt, um die Verhasste zu vernichten, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, sondern um Wegnahme des Glaubens handelt. Dass dieses Gerücht ein wahres sei, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet, er war aber auch nicht in der Lage, darzuthun, dass dieses Gerücht ein solches war, dass es ihm auf solche Weise zugekommen ist,

18) In theoria ein sehr wohlfeiles, immerhin aber zu beachtendes „Geständniss": es muss nachgewiesen werden. In dem unmittelbar Nachfolgenden trägt der Staatsanwalt kein Bedenken, dem eben anerkannten Grundsatz der accusatorischen Processform, auf welcher das österr. Strafverfahren ruht, in's Gesicht zu schlagen. Nicht er weist, wie er eben gelehrt, den Thatbestand des § 308 in der Handlungsweise des Angeklagten nach, sondern er verlangt, dass der Angeklagte das Nichtvorhandensein dieses Thatbestandes nachweise. Etwa so, als wenn der oben angezogene § 258 der österr. St.-P.-O. lautete: Nach Massgabe der staatsanwaltlichen Anklage ist der Thatbestand einer Uebelthat insolange für vorhanden und, weil „an sich wahr", eines Beweises nicht bedürftig anzusehen, bis der Angeklagte das Gegentheil rechtlich erwiesen. — —

dass er es hätte für wahr halten können. Weiters hat er keinen Umstand anführen können, welcher halbwegs gegen die Behauptung, dass das Gerücht falsch ist, Glauben hätte gewinnen können. Ja, es muss dieses Gerücht an und für sich als ein falsches angesehen werden können(!) denn, dass mit dem Angriff auf das Concordat, mit dem Angriff auf die geistlichen Güter ein Angriff auf die katholische Kirche nicht verbunden sei, dass endlich auch damit nicht der Glaube weggenommen werden könne, unterliegt keinem Zweifel, denn im Concordate selbst ist keine Glaubenslehre enthalten, und was den Besitz der geistlichen Güter betrifft, so ist dies auch keine Glaubenslehre, und es wird durch den Angriff auf das Concordat und die geistlichen Güter keine Glaubenslehre beseitigt, es wird der Glaube nicht weggenommen. Dieses Gerücht ist also an und für sich, also objektiv falsch. Es hat der geistliche Herr keinen Umstand angeführt, der, wo immer hergenommen, sei es nur auch durch Zeitungsartikel oder durch andere massgebende Autoritäten ausgesprochen, ihn veranlasst hätte, dieses Gerücht nicht für ein falsches, sondern für glaubwürdig zu halten, ja der hochw. Herr hat bei der heutigen Schlussverhandlung und in der Voruntersuchung selbst angegeben, dass er nicht besorge, dass in Oesterreich der Glaube weggenommen werden könne [19]). Zu diesem Glauben ist er vollkommen berechtigt, denn es hat Zeiten gegeben, wo das Concordat nicht existirte, ungeachtet der kath. Glaube in seiner vollen Blüthe war. Ich glaube nicht zu irren, dass seit der Zeit, wo das Concordat besteht, der kath. Glaube keineswegs gekräftiget wurde, sondern so kräftig dasteht, wie früher. Es kann somit, nachdem durch das Concordat kein neuer Glaube entstanden, der Glaube nicht gestärkt, und nachdem im

19) Ueber diese Art der Beweisung soll später unter IV (das Recht der Ueberzeugung) gehandelt werden.

Concordat nicht einmal der Glaube enthalten ist, auch durch die Beseitigung des Concordats, viel weniger durch einen Angriff auf das Concordat der Glaube selbst genommen werden. Ich glaube zuvörderst, dass das vom geistlichen Herrn ausgesprochene Gerücht, seinem Inhalte nach, als ein falsches angesehen werden muss, dem er selbst keinen Glauben geschenkt hat, daher die beiden Umstände dargethan sind, dass es falsch ist, und dass er keinen Grund gehabt hat, es für wahr zu halten. — Weiter ist erforderlich, dass das Gerücht ein für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes ist. Ich glaube, es wird Niemand, welcher Anhänger des kath. Glaubens ist, Zweifel hegen, dass dadurch, wenn man gegen Jemanden behauptet, es könne ihm der kath. Glaube weggenommen werden, — sei es auch nur ein einfacher Laie — eine Beunruhigung im Menschen entstehen muss, vielmehr muss die Beunruhigung dann hervorgerufen werden, wenn die Behauptung von Jemanden gemacht ist, der nicht nur einfacher Laie, sondern der durch den Beruf, dem er sich gewidmet hat, auch Hüter und Verbreiter des Glaubens sein soll, und dies um so mehr, da es Glaubenslehre ist, dass man nur im kath. Glauben selig werden könne; dass jede Beeinträchtigung Einen um die ewige Seligkeit bringen kann, das höchste Gut, welches der Mensch im Jenseits erhofft, besonders für den, dem er der einzige Anker ist, der ihn auf diesem stürmischen Lebenswege aufrecht hält, für den, der im Leben nur mit Beschwerden und Mühsalen zu kämpfen hat, und der Nichts oder sehr wenig von den Genüssen dieses Lebens zu erwarten hat. Der geistliche Herr hat auch in diesem Schreiben ausdrücklich gesagt, dass jene auch darauf hingewiesen werden sollen, welche etwa wankelmüthig sein sollten, und sich nicht herbeilassen wollten, zu dem Zwecke, zu welchem er das Volk bewegt wissen wollte, dass es sich hier um ihren Glauben,

dass es sich um die ewige Seligkeit handelt. Er selbst bestätigt diese Ansicht, die ich als einfacher Laie gegenwärtig ausgesprochen habe. Dass weiter dieses Gerücht beunruhigend wirken musste nicht nur auf jene, denen es mittelst der Druckschrift zukam, sondern auch insbesondere auf das Volk, welchem es von den letztern (?) mitgetheilt werden sollte und für welches es bestimmt war, wird man auch nicht in Zweifel ziehen können[20]). Denn man muss Rücksicht nehmen auf die Person, von welcher es ausgeht. Das Gerücht geht von einer Person aus, der am meisten daran gelegen sein muss, auf die Erhaltung des Glaubens bedacht zu sein, welche Alles, was dem Glauben schaden kann, beachten muss und ihre Brüder darauf aufmerksam zu machen, vollkommen im Rechte ist. Wenn nun dieser geistliche Herr, welcher nicht ein gewöhnlicher Geistlicher ist, sondern noch eine besondere Würde beim Consistorium versieht, und in Folge dessen einen grossen Einfluss auf die andere Geistlichkeit besitzt, wenn nun dieser Geistliche ein solches Gerücht in einem an die Geistlichkeit gerichteten Schreiben verbreitet, wird wohl Jemand von den Geistlichen noch Anstoss nehmen, dem Gerüchte Glauben zu schenken[21]) und wenn er auf die Persönlichkeit schauet, wird Jener nicht beunruhiget, der als Hüter der Religion vorzüglich berufen ist, Alles abzuwenden, was dem Glauben schaden könnte? Werden nicht auch jene beunruhiget, welche an den weltlichen Genüssen den geringsten Antheil haben, um durch den Glauben auf ein

---

20) Dass ein strafprozessualischer Beweis mit der Redewendung erbracht werde, „das sei doch wohl nicht angezweifelt“ „das bedürfe keines Beweises“ ist sicherlich nicht oft dagewesen.

21) Trotzdem wurden wegen derselben Aeusserung von der Gefahr des Glaubens viele Prediger nach § 308 St.-G. verurtheilt, weil sie „nach ihrer Bildungsstufe das Mitgetheilte unmöglich hätten für wahr halten können.“

Jenseits entschädigt zu werden, werden nicht jene beunruhiget, welche hoffen, das zu erlangen, was ihnen hier entzogen oder nicht im gleichen Masse, wie Anderen, zugekommen ist? Werden, sage ich, nicht auch Jene beunruhiget, denen dieses Gerücht von den Personen mitgetheilt werden sollte, welchen das Volk von jeher und mit allem Rechte in früherer Zeit und jetzt das volle Vertrauen entgegengetragen hat? Was ein Geistlicher gegenüber dem Volke, besonders dem wenig gebildeten Landvolke, gesprochen hat, war von jeher ein Evangelium, mag es von der Kanzel, oder in der Schule, oder anderswo ausgesprochen sein. Unbedingtes Vertrauen genoss und geniesst die kath. Geistlichkeit bei dem Volke und wenn das Volk den Geistlichen Vertrauen schenkt, und ihm das Gerücht mitgetheilt wird, dass ihm der Glaube genommen wird, wenn weiters dadurch, dass dieser Glaube ihm genommen wird, die Aussicht auf eine jenseitige Entlohnung genommen werden soll, wird es nicht beunruhiget? Wer ein Katholik mit Herz und Sinn ist, wird nicht widersprechen können. Wenn es für das Volk beunruhigend war, und sein musste, so war es ganz gewiss für die öffentliche Sicherheit beunruhigend. Denn leider muss man es gestehen, dass die öffentliche Sicherheit am meisten gefährdet wird durch das Volk in jenen Schichten, denen die Bildung nicht in jenem Grade zugänglich gemacht worden ist, dass sie bei jeder Gelegenheit und zu jeder Zeit die Gränzlinie zwischen Erlaubtem und Nichterlaubtem, zwischen Gesetzlichem und Verbotenem nicht so genau finden und das ist insbesondere auch unser Landvolk, und ich bekenne es selbst als Slave, als der ich geboren bin, dass es am meisten das slavische Landvolk ist, bei dem die Bildung so wenig Fortschritte gemacht hat, dass es leicht zu Excessen veranlasst wird. Glauben Sie mir, meine Herren, wenn Jemanden auf eine glaubwürdige Weise ein Gerücht zukommt, dass er um sein

weltliches Gut, um sein Vermögen gebracht werden soll, er dadurch nicht beunruhigt wird, und zur Widerstandsleistung und zu Excessen sich herbeilässt? um wie viel mehr wird sich jener Mensch zu einer Ausschreitung, zur Verletzung der öffentlichen Sicherheit dann verleitet fühlen, wenn es sich um das höchste Gut, um den Glauben handelt? Sollte man in Zweifel ziehen, dass dieses im vorliegenden Falle hätte eintreten können? Ich glaube nicht. Wenn auch unter der gebildeten Klasse ohne Unterschied der Religion der Mensch nicht nach dem beurtheilt wird, was er glaubt, sondern nach dem, was er wirklich ist, nach seinem Charakter, nach seiner Ehre, nach seiner Rechtlichkeit und nach seinen sonstigen Begriffen und rechtlichen Sinn, so ist unter dem gemeinen Volke der Unterschied der Religion massgebend, und so wie der geistliche Herr erwähnt hat, dass die Anhänger der jüdischen Religion schon von jeher einen Hass gegen die katholische Religion haben und noch immer üben, so glaube ich behaupten zu können, dass der Hass der Katholiken gegenüber den Andersgläubigen, besonders den Juden, nicht minder vorhanden ist, nachdem er und zum Theile durch unsere Religion geboten wird. Wenn nun beim Vorhandensein dieses Hasses schon in frühern Zeiten geringe Anlässe hingereicht haben, Excesse hervorzurufen, wie ich mir auf die in jüngster Zeit, im verflossenen Jahre in Böhmen und Mähren ins Werk gesetzten Juden-Excesse hinzuweisen erlaube, welche wegen viel geringfügiger Umstände, als der gegenwärtigen, eingetreten sind, um so mehr waren Juden-Excesse im vorliegenden Falle zu besorgen, wenn das gläubige Volk aufgeregt würde durch das Gerücht, dass es sich um die Wegnahme des Glaubens handle und dass die Wegnahme des Concordats von den Juden beabsichtigt werde. Nach den Vorschriften des § 308 genügt schon ein solches die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Ge-

rücht, wenn auch die Beunruhigung in der That nicht eingetreten ist, um die Strafbarkeit zu begründen.

Es ist weiter durch das eigene Geständniss des Herrn Angeklagten dargethan, dass er dieses Gerücht und dieses Schreiben, worin dieses Gerücht enthalten ist, mittelst des Druckes vervielfältigen liess, und dieses ihm in 50 Exemplaren zugekommene Schreiben an die Dechante, Erzpriester und Pfarrer versendete. Er hat somit Alles gethan, was nach § 6 des Pressgesetzes zur Verbreitung von Druckschriften erfordert wird. Dort wird die Verbreitung[22]) von Druckschriften den öffentlichen Anschlägen gleichgestellt. Es könnte hier die Frage angeregt werden, und der Herr Angeklagte hat das grösste Gewicht seiner Vertheidigung darauf gelegt, dass es sich ja im vorliegenden Falle nur um einen Privatbrief gehandelt hat, den er an seine Herrn Mitbrüder Dechante, Erzpriester und Pfarrer gerichtet und abgesendet hat und dass der Umstand, dass er diesen Privatbrief drucken liess, ihn um so weniger im vorliegenden Falle belasten könne, da er ja an den Tag legen wollte, dass er darin nichts Unerlaubtes finde, indem durch die Drucklegung die politische Behörde und die Staatsanwaltschaft vom Inhalte des Briefes Kenntniss erhalten und gesetzlich darüber verfügen würden, wenn darin etwas Sträfliches enthalten wäre. Das Gesetz schreibt nach § 310, beziehungsweise 308 nichts weiter vor, als eine Verbreitung von Druckschriften[23]); wenn ich auch dem geistlichen Herrn glauben sollte, dass er den Brief nur desshalb drucken liess, nicht um ihn schneller verbreiten zu

---

22) Falsch. Es heisst vielmehr ausdrücklich: als Verbreiten im Sinne des Pressgesetzes sei nur der Vertrieb, Verschleiss oder die Vertheilung, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen der Druckschriften an öffentlichen Orten u. s. w. anzusehen. Der gewöhnliche Begriff von „Verbreiten“ wird also hier eingeengt, nicht aber erweitert.

23) Wie sogleich nachgewiesen werden soll, eine arge Verdrehung.

können, nicht um ihn gleichzeitig an die gesammten Dechante versenden zu können, nicht um es mit Beschleunigung, wie Druckwerke verbreitet worden, thun zu können, sondern zum angegebenen Behufe, so kann ich mich (doch nicht) bewogen finden, es für wahr zu halten, weil der geistliche Herr selbst zugestanden hat, dass von seiner Seite nichts geschehen ist, wodurch die Behörde, die dieses zu beaufsichtigen hat, in Kenntniss gesetzt werde. Im vorliegenden Falle ist es das Auffallendste, dass von Seite der Druckerei Slavik's, die sonst in der Beobachtung der Pressgesetze eine so pünktliche war, dass sie gerade von dieser Druckschrift das Pflicht-Exemplar weder an die Staatsanwaltschaft noch an den Gemeinde-Rath mitgetheilt hat, dass es erst der Staatsanwaltschaft zu einer Zeit zukam, wo der Pressprocess bereits im Zuge war. Es ist weiter aus dem Inhalt des § 310 des St.-G. klar zu ersehen, dass schon die Aufnahme des beunruhigenden Gerüchtes in eine Druckschrift und die Verbreitung der Druckschrift das Vergehen begründet und dass es nicht erforderlich sei, dass das zweite Criterium hinzutreten müsse, nämlich, dass es im Wege der öffentlichen Verlautbarung geschehe; es erhellt aus der Vergleichung der beiden Gesetzstellen §§ 308 und 310, denn diese beiden Gesetzstellen haben die Art der Verbreitung nur verschieden herausgestellt, während nach § 308 wie nach § 310 die Verbreitung solcher falschen beunruhigenden Gerüchte ohne hinreichenden Grund, sie für wahr zu halten, schon den Thatbestand begründet. Es wird dieser Thatbestand der strafbaren Handlung als Uebertretung zu ahnden sein, wenn die Verbreitung auf dem Wege der öffentlichen Verlautbarung geschah, wo umgekehrt im Falle, wenn das Gerücht durch Druckschriften verbreitet wird, das Vergehen Platz greift.

Ich glaube, dass, wenn man diese Gesetzstellen nicht

allein auffasst, sondern überhaupt als Strafgesetze einer Beobachtung und Forschung unterzieht, dann zeigt sich, dass das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach, die „Druckschriften“ den „öffentlichen Reden“ gleichgestellt hat, und nur hier die öffentliche Verlautbarung, sei es in dieser oder jener Art, nicht einmal so hart bestraft wissen will, als die Verbreitung, welche durch Druckschriften, sei es in dieser oder jener Art, geschieht [24]). Dass dieses recht ist, berufe ich mich auf Vorschriften des Strafgesetzbuches, des § 59 Absatz c, Hochverrath, § 63 Majestäts-Beleidigung, § 65 Störung der öffentlichen Ruhe, § 80 Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, § 300 Aufwieglung, §§ 303 und 305, welche die Vergehen normiren, welche begangen worden, zum Theil gegen den katholischen Glauben und gegen öffentliche Einrichtungen, § 491. Ehrenbeleidigung. Ja, im § 305 und 493 werden eben dieselben strafbaren Handlungen, welche, wenn sie durch öffentliche Reden und durch Worte begangen werden, nicht für so strafbar erklärt, als wenn sie durch Druckschriften begangen werden. Ich finde keinen Grund, warum eine Druckschrift, damit sie das im § 310 strafbare Vergehen begründe, auf die im § 308 besprochene Weise öffentlich verlautbart werden müsste. Die Verlautbarung durch Druckschrift selbst ist schon eine viel gefährlichere Handlung als die durch Rede, denn es ist eine bekannte Thatsache, und der Angeklagte hat es selbst bekannt, dass nach dem Grundsatz: „Verba volant, scripta manent“ öfters von der Rede, welche gehalten wird, ein grosser Theil der Zuhörer gar nichts verstanden hat, weil er sie nicht aufgefasst hat, oder überhört, oder ihr nicht die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt hat, aber ganz anders ist der Fall, wenn der Gegenstand der Rede in

---

24) Hier musste der Gedanke, im stenographischen Bericht verfehlt gegeben, ergänzt werden.

einer Druckschrift vorliegt. Da hat man Musse und Gelegenheit, sich den Inhalt genau, Wort für Wort einzuprägen und der Inhalt der Druckschrift muss einen viel grössern Eindruck machen, als der einer gewöhnlichen Rede. Es ist weiter erklärbar, warum der Gesetzgeber jene Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, strenger bestraft wissen wollte, als das Wort; denn es ist die Leichtigkeit der Verbreitung an und für sich, es ist weiter die Möglichkeit vorhanden, diese strafbaren Handlungen durch längere Zeit dem weltlichen Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, wie es im vorliegenden Falle wirklich Statt gefunden hat. Wenn eine Rede Statt findet, so kann sie im Verlaufe selbst unterbrochen werden, wenn sich dazu die weltliche Obrigkeit veranlasst finden sollte, wenn aber derselbe Inhalt, welcher in der Rede strafbar war, durch eine Druckschrift und auf eine Weise, wie im vorliegenden Falle, verbreitet wird und es später blos zufällig der betreffenden Behörde zur Kenntniss gelangt, so kann das Uebel längst schon verübt sein, ohne dass die Behörde dasselbe von den Staatsbürgern abzuwenden in die Lage gekommen wäre. Es ist auch weiter nicht abzusehen, warum eine durch Druckschrift begangene Strafhandlung nicht gleich gehalten werden sollte einer öffentlichen Rede, wie dieses im Gesetze enthalten ist. Sollte man einen Unterschied machen, wenn eine Rede an 20 Personen gehalten wird, gegenüber dem Falle, wo ich den Inhalt der Rede durch Druckschrift an 20 Personen einhändige; oder sollte es einen Unterschied machen, wenn, wie z. B. im Falle einer Meuterei, ein Offizier seine übrigen Kameraden zu sich einladet und sie bei sich zur Meuterei auffordert, oder wenn er jedem von ihnen einen Brief gleichen Inhalts übersendet[25]).

---

25) Diese ganze Darlegung konnte Platz finden, wo es sich de

Es sei uns gestattet, hier Halt zu machen und die Deduction des Redners einer kleinen Kritik zu unterwerfen. Es hält freilich schwer, sich in die Beweisführung der Anklage hineinzufinden, da sie es liebt, die Begriffe nicht scharf zu distinguiren und nicht so sehr einen als vielmehr zwei verschiedene Beweise aufstellt. Die Anklage vermengt beharrlich: „Druckschriften" und „Verbreitung von Druckschriften". In jedem Sinne schliesst sie nun durch Analogie folgendermassen. Im ersten Falle: das österreichische Strafgesetz stellt in seinem ganzen Umfange die Begehung einer strafbaren Handlung durch „öffentliche Reden" einer solchen durch „Druckschriften" gleich, ebenso trifft § 308 St.-G. die Verbreitung eines falschen beunruhigenden Gerüchtes durch öffentliche Reden (im Wege öffentlicher Verlautbarung), § 310 die Verbreitung eines derartigen Gerüchtes durch „Druckschriften" schlechtweg, aber ganz gleich, ob sie öffentlichen oder privaten Charakters, ob sie mitgetheilt, verbreitet oder verlautbart worden sind oder nicht. Und im zweiten Falle: im österreichischen Strafcodex kann ein durchgängiger Parallellismus zwischen „öffentlichen Reden" und „verbreiteten Druckschriften" nachgewiesen werden, mit dem einen Unterschiede, dass im letztern Falle öfters die Strafe erhöht wird. Letzteres hat bei dem in Rede stehenden Vergehen statt, also tritt auch die erstangegebene Analogie ein: während zum Thatbestande des § 308 der Weg der öffentlichen Verlautbarung, „öffentliche Reden" gefordert werden muss, verfällt man der Sanction

---

lege ferenda handelt, der öffentliche Ankläger hat sich an's vorliegende Gesetz zu halten und sich nicht in rechtsphilosophischen und politischen Diatriben zu ergehen. Zudem kann unschwer der Spiess umgekehrt werden und nachgewiesen werden, wie in Zeiten der Aufregung und Gefahr das mit Leidenschaft gesprochene Wort zündet, während eine gedruckte Stylübung ganz kalt lässt. —

des § 310 bereits durch „verbreitete Druckschriften“, mag deren Verbreitung an viele oder wenige, insgeheim oder öffentlich geschehen sein. Wir verzichten, solche Beweisung mit dem gebührenden Namen zu belegen, wir überlassen dies Geschäft dem nächst besten Primaner und halten uns an die nachfolgende juridische Auseinandersetzung des Staatsanwaltes. Er unternimmt im Einzelnen die behauptete Analogie nachzuweisen. Er beruft sich zuerst auf § 59 Absatz c, wo die gleiche Strafe für erfolglose (an unbestimmte Personen gerichtete) Aufforderung zum Hochverrath festgesetzt wird, es sei dieselbe geschehen „durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften“. Hier ist einmal von verbreiteten Druckschriften gar nicht die Rede, um dieses Verbrechen zu incurriren, brauchen nur Schriften und Bilder verbreitet zu werden, die Verbreitung von Druckwerken ist nicht nöthig, in dieser Beziehung irrelevant. Etwa so wie bei dem Falle des § 310? Da wäre die Rede von der Strafbarkeit der Verbreitung eines Gerüchtes durch ein Medium („Druckwerke“), das gar nicht verbreitet zu werden braucht! — In Wahrheit findet zwischen § 59, c und §§ 308 und 310 gar kein Parallellismus statt, sonst könnte in § 308 nicht allein von öffentlicher Verlautbarung, öffentlichen Reden gesprochen werden, während in § 59 c auch selbst nur vor mehreren Leuten (also auch nicht öffentlich) vorgebrachten Reden erwähnt sich finden. Ebenso vergeblich beruft sich der Staatsanwalt auf § 63 (Majestätsbeleidigung). Es gilt das eben Ausgeführte auch hier; auch dieses Verbrechen wird durch öffentlich oder auch nur vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke schlechthin, ganz abgesehen von deren Verbreitung, begangen, ja hier wird nicht einmal Verbreitung der bildlichen Darstellungen oder

Schriften gefordert, es genügt schon deren Mittheilung. — Wesentlich dasselbe wäre von den angezogenen §§ 65 (Störung der öffentlichen Ruhe), 80 (gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung berufene Versammlung, ein Gericht, eine Behörde u. dgl.), 300, 303, 305 u. s. w. zu sagen. Ueberall ist einerseits von keiner Verbreitung der Druckwerke, andererseits durchweg von vor mehreren Leuten, wenn auch nicht öffentlich vorgebrachten Reden die Sprache. Die vom Staatsanwalt in einem zwiefachen Sinne als vorhanden angerufene Analogie ist also in keinem Falle vorhanden. Seine Beweisführung ist eine gänzlich durch und durch verfehlte. Endlich hatte der öffentliche Ankläger gar kein Recht, die Analogie zu Hilfe zu rufen, wo, wie in unserm Falle, eine besondere, klare Bestimmung des Gesetzgebers selbst vorliegt.

Ja gerade die Nachtragsbestimmung des ebenfalls angezogenen § 305 des St.-G. (und ebenso § 493 Alinea 3 — Strafe der Ehrenbeleidigungen) hätte selbst dem Befangenen die Augen öffnen sollen. Schon in § 300, 302—5 wurde ausdrücklich normirt, dass das betreffende Vergehen (Herabwürdigung der Verfügungen von Behörden u. dgl. — Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften u. dgl. — Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, — Beförderung einer Religionssecte, — Herabwürdigung der Einrichtung der Ehe, der Familie, des Eigenthums u. dgl.) begangen wird, wenn die Thathandlung geschieht „öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften.“ Die zweite Hälfte des § 305 bestimmt für den Fall, als die genannten Vergehen durch Druckschriften begangen werden, dass „nach Mass ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten grösseren Verbreitung“ die Strafe bis an’s Doppelte des früheren Strafausmasses ausgedehnt werden kann.

Nach dem Gesagten ist klar, dass die bezeichneten Vergehen begangen werden durch „Druckwerke" schlechthin. Kommt nichts weiter dazu, werden dieselben gar nicht verbreitet oder sind sie minder gefährlich, so tritt auch die Verfügung des § 305 über die erhöhte Strafbarkeit nicht ein, wohl aber wenn die Druckschrift verbreitet, öffentlich verbreitet wurde oder werden sollte und zwar nach Massgabe der Gefährlichkeit und beabsichtigten grösseren Verbreitung. — Diese Nachtragsbestimmung des § 315 verändert nicht den Thatbestand eines Vergehens, welcher vielmehr schon § 300 und 302—305 festgesetzt wurde, sondern sie bestimmt nur für einen speciellen Fall die Möglichkeit einer grösseren Strafe.

Ganz anders bei dem in Frage stehenden § 308. Hier ist keineswegs gesagt, dass die strafbare Handlung begangen werde: durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke und verbreitete bildliche Darstellungen u. s. w., sondern ganz klärlich geht aus der Stylisirung des § 308 hervor, dass der Thatbestand den Weg der öffentlichen Verlautbarung erfordert und in Parenthese, beispielsweise, heisst es: „durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dergl." — Der § 310 bestimmt nun, dass, wenn dies durch Druckschriften geschieht, also der Maueranschlag z. B. ein gedruckter ist u. s. w., nicht mehr eine Uebertretung, sondern ein Vergehen vorliegt, welches auch mit grösserer Strafe bedroht ist. Und darin besteht allerdings eine Aehnlichkeit zwischen § 310 und der zweiten Hälfte von § 305, dass hier wie dort der bereits früher (§ 308 und §§ 300, 302—305) angegebene Thatbestand als vorhanden vorausgesetzt wird.

Allgemein zugegeben ist, dass, wenn eine Uebelthat durch ... Druckschriften ... schlechtweg begangen werden

kann, die Verbreitung der Druckschrift nicht gefordert erscheint, aber hier ist mit keinem Sterbenswörtchen erwähnt, dass der Thatbestand schon durch „Druckschriften“ hergestellt werde, sondern die Verbreitung eines Gerüchtes wird nur dann als strafbar erklärt, wenn sie im Wege der öffentlichen Verlautbarung, sei es dann näher durch dies oder jenes Mittel, geschah, nicht aber kann man sich, wie der Olmützer Staatsanwalt lehrt, des Vergehens der Verbreitung falscher Gerüchte schuldig machen einfach „durch Druckschriften“, gleichgültig, ob sie verbreitet werden oder nicht. Das schliesst ein Absurdum in sich. Nein! das kann kein Gesetz festsetzen, so kann kein Jurist und selbst kein Staatsanwalt denken, ein solcher Gedanke widerstreitet nicht nur aller juristischen, sondern schon der gemeinen Logik.

Seit wann ist es endlich erhört bei klarer Gesetzesstelle, bei Bestimmung der Frage, ob eine Handlung strafrechtlich bestraft werden solle, die Analogie zu Hilfe zu nehmen? Uns scheint doch der Art. IV des Kundm.-Pat. vom 27. Mai 1852 furchtbar klar zu sein: „Nach Massgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.“ Entweder heisst es nach § 310: das Vergehen der Verbreitung eines Gerüchtes wird durch Druckschriften begangen, die nicht verbreitet werden, oder die Verbreitung der Druckschriften wird eben in der § 308 beschriebenen Weise gefordert. Tertium non datur. — — Wir fahren in der Mittheilung der Rede des Staatsanwaltes fort.

Wenn weiter behauptet wird von Seite des Angeklagten, dass er gar nicht die Absicht einer Verlautbarung hatte, dass es sich lediglich um einen Privatbrief gehan-

delt habe, den er seinen Mitbrüdern zugesendet hat, so erlaube ich mir einzuwenden, dass von „Brüdern“ nicht anders gesprochen werden kann als etwa beim Militär, wo es bekannt ist, dass sich die Offiziere von einem Regiment wie einen Körper betrachten und sich gegenseitig dutzen[26]. Und wie ich erwähnt hatte, wird Niemand bezweifeln, dass derjenige, welcher so ein gedrucktes Schreiben an Offiziere, als seine Kameraden und Mitbrüder, abgesendet hätte, eben so als Meuterer zu behandeln sei, als jener, der sie dazu in einer öffentlichen Rede aufgefordert hätte. Es ist weiter bemerkt worden, dass diese Druckschrift nicht für das Volk bestimmt war. Nun, dieser Bemerkung glaube ich durch den Inhalt der Druckschrift selbst entgegen zu treten; denn es ist in ihr ausdrücklich enthalten, dass das gläubige Volk von den Dechanten aufmerksam gemacht werden solle, der Umstand, dass die Herren Dechante das gläubige Volk nicht mittelst der Druckschrift aufmerksam machten, dass sie hiezu vom Herrn Angeklagten auch nicht aufgefordert worden sind, macht keinen Unterschied, denn eines Theils hat der geistliche Herr es ihnen in dieser Druckschrift nicht geradezu verboten[27], es wäre ihnen freige-

---

26) Sehr naiv.

27) Auf diese neue Art der Mitschuld wurde bereits aufmerksam gemacht. Uebrigens erscheinen dem Redner keineswegs die Dechante und Prediger als die unmittelbaren Thäter und der angeklagte Kanzlei-Director als Mitschuldiger an ihrem Vergehen (Uebertretung), insofern er dessen intellectueller Urheber wäre, sondern er denkt sich die Dechante und Pfarrer als willenslose Werkzeuge der Vermittelung des Gerüchts vom Schreiber des Briefes an das Volk. Gewöhnlich theilen sie das ihnen Mitgetheilte weiter dem Volke mit, das musste der hier Angeklagte wissen, er verhinderte es nicht, er hätte die Maschine sperren, einen Riegel vorschieben sollen. So erscheint hier Heidenreich als alleiniger Thäter eines Vergehens. Anderswo und anderswann hat man freilich doch auch die bezeichneten Werk-

standen, zu thun, was sie wollen. Die Herren Dechante haben überdies diese Druckschrift auch ihren untergebenen Geistlichen gegeben, diese Herren Dechante wären, wenn sie es für zweckdienlich erachtet hätten, mit Rücksicht auf diese Zuschrift berechtiget gewesen, sie auch dem gläubigen Volke mitzutheilen. Wenn es auch nirgends geschehen wäre und geschehen ist, so kann dieses die Strafbarkeit der Handlung nicht aufheben, weil das Gesetz nur die Verbreitung verbietet und nicht die Gränze bestimmt, ob an mehrere Personen oder an welche Personen diese Druckschrift verbreitet werden soll [28]).

Nachdem ich nun dargethan habe, dass die Erfordernisse, welche in der dem Herrn Angeklagten zur Last gelegten That vorhanden sein müssen, damit sie als Vergehen nach § 310 geahndet werden, wirklich vorhanden sind, so erübrigt mir der Nachweis, dass der Herr Angeklagte sich der strafbaren That schuldig gemacht hat. Dieser Beweis ist im Geständniss vorliegend.

Der Angeklagte hat an dem Tage, als die Commission in dem Orte erschien, wo er beschäftigt war, sich selbst als den Verfasser der Druckschrift bekannt und als denjenigen, der sie dem Druck übergeben und der sie verbreitete. Er hat somit Alles von der Thathandlung eingestanden, welche ihm als Verbreiter nach § 6 des P.-G. imputirt wird. Dieses Geständniss wird auch unterstützt durch die Aussage desjenigen Herrn, welcher als Mitschuldiger des Angeklagten erscheint. nämlich Herrn Slavik,

---

zeuge für spontan wirkende Individuen angesehen und sie für ihre Handlungen verantwortlich gemacht. —

28) Nach dem scheint sich die Anklage ganz umsonst geplagt zu haben, nachzuweisen, dass das Schreiben für das „Volk“ bestimmt gewesen sei; denn „Personen“ sind denn wohl die Dechante auch. —

weiter durch das in seinem Besitz getroffene Exemplar dieser Druckschrift und weiter durch den Inhalt desjenigen Privat-Briefes, welcher den grössten Theil der Druckschrift selbst enthält und welche auf seinem Tisch an den Herrn Redakteur des „Volksfreundes“ zur Absendung bestimmt war, und welche er der Commission selbst ausgeliefert hat, und der Inhalt dieses Briefes, welcher in der heutigen Schlussverhandlung vorgelesen wurde, weist klar nach, dass die Intention des Angeklagten bei dem Schreiben, welches er in Druck legen liess, dahin gieng, eine Monstre-Petition [29]) des gläubigen Volkes zu Stande zu bringen und nicht blos auf eine Petition der Herren Dechante gerichtet war. Ich muss somit den Antrag stellen, nachdem ich nach meiner Ansicht den subjektiven und objektiven Thatbestand erwiesen habe, den Angeklagten des Vergehens nach § 308 resp. 310 schuldig zu erklären.

Mit Rücksicht auf die Schuld erübrigt mir noch, auch den gesetzlichen Strafantrag zu stellen. Nach § 310 des St.-G.-Buches ist das darin normirte Vergehen mit strengem Arrest von 1—6 Monaten zu bestrafen. Dieses Vergehens ist nach der Anklage der hochwürdige Herr Heidenreich für schuldig zu erklären und die Strafe ist somit ihm nach diesem § abzumessen. Erschwerend liegt gar kein Umstand vor, dagegen fällt mildernd sein auch in politischer Beziehung unbescholtener Wandel wichtig in die Wagschale, weiter sein Geständniss der faktischen That, wenn auch nicht des Vergehens und nach § 264 f St.-G., dass er viel zu diesem Vergehen durch Provocationen anderer Zeitungen gegenüber der katholischen Kirche verleitet worden ist, welche, leider muss man es bemerken

29) Warum wird dies betont? Hier liegt doch nicht der Hund begraben?

und es ist bekannt, nicht immer das gehörige Mass einhalten, wodurch zwar nicht die katholische Kirche an Ansehen verliert — denn sie kann nicht gebrandmarkt werden, sie, welche ewig im hellen Glanze strahlt und wenn auch Sudler sie mit Koth beschmutzen wollen, so fällt der Schmutz auf sie selbst zurück — dessen ungeachtet musste sich der geistliche Herr, als Hüter der katholischen Kirche, im Innern erzürnt, durch diese Ausfälle zu einer Handlung, welche ihn unter das Strafgesetz bringt, veranlasst finden. Ich beantrage, nachdem kein erschwerender Umstand, sondern vielmehr Milderungsgründe vorhanden sind, mit der geringsten Strafe, zum strengen Arrest von 1 Monat ihn zu verurtheilen.

Ich muss bei dieser Gelegenheit dem Bedauern Ausdruck geben, dass der Angeklagte mir durch seine eigene Aussage das Recht und die Gelegenheit benommen hat, noch weiter eine Milderung der Strafe anzustreben, denn der geistliche Herr hat ausdrücklich, zuwider der Vorschrift des § 265 St.-G., welche nur dann Anwendung finden kann, wenn von dem Angeklagten Besserung mit Grund zu erwarten ist, ausdrücklich erklärt, dass er sich wenigstens in dieser Beziehung nicht zu bessern gesonnen ist, sondern es als seine Pflicht hält, als Verfechter der katholischen Kirche offen aufzutreten, im Falle er wiederholt vor die Schranken des Gerichtes gestellt werden wird. Bei diesem offenen Geständniss, bei dieser Erklärung, dass er das Gesetz, welches von Sr. Majestät dem Kaiser gegeben worden ist, und welches jeder Staatsbürger, sei er welchen Standes auch immer, achten muss, auch in jenem Falle zu verletzen keinen Anstand finden würde, wo er ihm als Priester untersteht, kann ich mich daher nicht veranlasst finden, eine B e s s e r u n g des Staatsbürgers dem hohen Gerichtshofe anzuempfehlen (sic!?).

Wie bisher übergehen wir den Theil der Verhandlung, der auf den Mitangeklagten Buchdrucker Slavik sich bezieht.

Daran schliesst sich die Vertheidigungsrede von Dr. Conrad Bayer, die wir der Hauptsache nach wiedergeben.

— — Insbesondere ist von der Anklage jene Stelle betont worden, wonach hinter dem Angriffe auf das Concordat, auf die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die katholische Kirche, um die Verhasste zu vernichten, sich berge, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, sondern um die Wegnahme des h. Glaubens handle. Hierin soll vorzüglich ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht gelegen sein, welches verbreitet werden wolle. Ich will für einen Augenblick annehmen, dass es sich überhaupt um ein Gerücht handle. So viel ist klar, dass die Anklage zugiebt, dass dieses Gerücht verbreitet werden sollte, um eine Bittschrift an Se. Majestät für Aufrechthaltung des Concordates zu bewirken.

In dieser Beziehung, glaube ich, liegt es nicht blos im Interesse des Angeklagten, sondern im Interesse der Gerechtigkeit, welche nach jeder Seite gleich Wind und Sonnenschein vertheilt, darauf hinzuweisen, mit welcher Motivirung die Adressen oder Petitionen gegen das Concordat bewirkt werden. Von diesem objektiven Standpuncte wird es sich nicht verkennen lassen, dass von der einen Seite wie von der anderen Gründe geltend gemacht werden, welche die Gemüther zweckfördernd erregen, und da jede Gemüthserregung die Negation der Gemüthsruhe ist, beunruhigen. — Wie von der Seite gegen das Concordat dessen nachtheilige Consequenzen, dessen nachtheilige Folgen in verschiedenen Variationen, schliesslich im der allgemeinen Verdummung des Volkes, im Ruin des Staates gipfelnd, — dargestellt werden, so sucht die Seite für das Concor-

dat einen letzten Grund in der Hinweisung auf die mögliche Glaubenslosigkeit. Jeder Unparteiische wird zugestehen, dass so, wie die Motivirung der Concordatsstreiter für eine bedeutende Masse des Volkes beunruhigend sein mag, ebenso auch die Motivirung der Concordats-Bestreiter wenigstens für eine nicht mindere Masse des Volkes beunruhigend ist. Ich glaube, nun untersuchen zu sollen, ob diese Beunruhigung für die öffentliche Sicherheit gefährlich sei.

Gewiss ist, entweder beide Parteien beunruhigen die öffentliche Sicherheit, oder es beunruhigt sie keine von beiden, da es sich um der Meinungen Streit handelt, in welchem die Wahrheit erst klar wird. Setzen wir nun den Fall, es würden beide Parteien die öffentliche Sicherheit beunruhigen, so wird wohl die Frage gestattet sein, welche Partei nach der bestehenden Rechtsordnung die schwerere Verantwortung treffe. Ich glaube, in dieser Beziehung ist es positiv das Sicherste, auszusprechen, dass der Theil, welcher für Aufrechthaltung eines bestehenden Gesetzes — Manche meinen sogar eines Vertrages — die Vertheidigung durch Hinweisung auf die Motivirung, auf die äussersten Motive der Gegner führt, jedenfalls wenn nicht milder, so doch nicht härter zu beurtheilen sei, als der andere Theil, welcher seine Ansicht bis zu den äussersten Motiven der Anhänger des Gesetzes gegen dasselbe vertritt. Ich bin der Meinung, dass beide Parteien in ihren Gemüthern erregt, und je nach ihrem Standpuncte beunruhiget sein mögen; die öffentliche Sicherheit aber in diesem Streite halte ich nicht für gefährdet, und wenn sie gefährdet wäre, so wird man zugeben müssen, dass diese Gefährdung nicht imputirt werden könne, demjenigen Theile, welcher eintritt für das bestehende Gesetz. Hiermit könnte ich wohl schon das Gewicht der Anklage für gebrochen halten, allein die Anklage erscheint mir noch in dreifacher

Beziehung verfehlt. Es ist erstens der Beweis nicht zu erbringen, und ist auch nicht erbracht worden, dass ein Gerücht, oder gar ein falsches Gerücht vorliege, es ist zweitens der Beweis leicht zu erbringen, dass der Angeklagte, wenn man auch ein Gerücht annehmen wollte, hinreichende Gründe hatte, dasselbe für wahr zu halten[30]), und es ist drittens, wenn auch alles Andere im Sinne der Anklage zusammenträfe, das Moment der öffentlichen Verlautbarung nicht vorhanden, und die Ausführung der Anklage hat mich über das Vorhandensein desselben nicht belehrt. Ad 1 und 2 genügt der Hinweis auf das früher Gesagte, um zu erkennen, dass es sich nicht um ein falsches Gerücht handelt, und dass man nicht von unzureichenden Gründen sprechen könne, dieses Gerücht vom Standpuncte des Angeklagten für wahr zu halten. Das, was der Angeklagte als letztes Ziel der Gegner des Concordats, nämlich Wegnahme des Glaubens, hinstellt, lässt sich schon nach geschichtlichen Erfahrungen nicht als ein Gerücht auffassen. Ich glaube, den h. Gerichtshof aufmerksam machen zu dürfen, dass in Frankreich, einem durch und durch katholischen Lande, in Folge der Witzeleien der Philosophen die katholische Religion abgeschafft, der Cultus der Vernunft eingeführt wurde, und dass man endlich bei der heillosen Verwirrung zu dem sonderbaren Decrete seine Zuflucht nahm: Es giebt einen Gott. Wenn man nun bedenkt, dass diese historischen Erfahrungen vorliegen, so muss man zugeben, dass der Angeklagte nicht ein Gerücht mittheilen wollte, sondern einen Schluss aus gegebenen Prämissen zog, und dass dieser Schluss hinreichende, besonders für einen Priester hinreichende Prämissen zur Grundlage habe, kann nach der

---

30) Richtiger wäre es zu sagen: .. der Beweis nicht zu erbringen, dass ... nicht hinreichende Gründe hatte ...

Verantwortung des Angeklagten kaum bei einer ruhigen Beurtheilung, welche in einem solchen Falle, wie hier, mehr denn je das Subject mit dem Objekte in inniger Verbindung zu berücksichtigen hat, meiner Meinung nach keinem Zweifel unterworfen werden. Der Angeklagte ist kath. Priester, als solcher sieht er im Concordat, wenn auch keine Glaubenslehre, so doch ein Bollwerk seiner Religion, seines Glaubens, und jeder Angriff auf dieses Bollwerk, zumal von einer Seite, welche er nach seiner Ueberzeugung hiezu gar nicht für berechtigt hielt, erscheint ihm als ein Vorangriff auf die Religion, auf den Glauben selbst. Und dass diese Ansicht richtig sei, dafür ist uns, wie auch von der Anklage zugegeben wird, Russland ein schlagender Beweis. Dort war auch ein Concordat. Es ist zugestanden worden im Laufe der Verhandlung, dass es sich dort schon wirklich um die Wegnahme des Glaubens handle, und wann hat es sich darum gehandelt? Erst jetzt? — Was ist vorangegangen? Das Concordat wurde erst aufgehoben. — Es ist also der Schluss aus den gegebenen Prämissen gewiss vom Standpuncte des Angeklagten genügend gerechtfertiget. Ich hebe nur noch hervor, dass ich es der Einsicht des h. Gerichtshofes überlasse, zu beurtheilen, ob in der letzten Zeit auch in Oesterreich ein katholischer Priester derlei Vorangriffe finden könne, dabei erlaube ich mir, auf die Worte des § 308 nämlich: „Ohne hinreichende Gründe es für wahr zu halten" in dem Sinne hinzuweisen, dass nach der klaren Bestimmung dieser Gesetzesstelle, es vor Allem auf die Subjectivität des Beschuldigten ankomme, dass es vorzüglich auf sein, wenn auch nur überhaupt vernünftiger Weise nach seinem Stande, nach seinen Grundsätzen und Principien erklärbares Fürwahrhalten ankömmt, nicht aber darauf, ob ein Anderer es ebenso für wahr hielte oder nicht.

Die Anklage ist drittens unpassend, weil von ihr der

Weg der öffentlichen Verlautbarung nicht nachgewiesen werden konnte. Es hat sich die Anklage auf verschiedene Gesetzesstellen berufen, um zu beweisen, dass überhaupt, wenn Etwas in einer Druckschrift mitgetheilt wird, diese Druckschrift einer öffentlichen Verlautbarung gleich sein soll. Dieser Hinweis und diese Berufung auf verschiedene Gesetzesstellen ist für den vorliegenden Fall nicht entscheidend. Im § 308 wird auf keine dieser Stellen sich berufen. Ich halte mich an den Wortlaut der §§ 308 und 310. Nur was die Qualification als Vergehen betrifft, entscheidet § 310, insofern der Thatbestand durch Druckschriften begangen wird; aber es müssen alle Momente des § 308 vorhanden sein, um die dortige Uebertretung zu einem Vergehen zu machen. .... Nun glaube ich, dass die Verwechslung einer öffentlichen Verlautbarung mit dem blossen Umstand, dass etwas gedruckt wurde, nicht stattfinden könne, im Gegentheil, ich glaube, unter einer öffentlichen Verlautbarung versteht das Gesetz eine solche Kundgebung, welche mehreren an einem Orte versammelten, oder sich sammelnden, oder sich sammeln könnenden Personen zugänglich ist. Darauf weisen unverkennbar die Beispiele des § 308 hin; durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge; das sind Wege öffentlicher Verlautbarung. Wenn ich Jemandem ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht mittheile, wenn ich dieses Gerücht einer zweiten, dritten oder vierten Person u. s. w., aber jeder dieser Personen einzeln und im Vertrauen mittheile, so wird nach meiner Ueberzeugung der § 308 gar nicht angewendet werden können, weil das Moment der öffentlichen Verlautbarung mangelt; dasselbe wird gelten, wenn ich einen Privatbrief, ein gewöhnliches Schreiben an A., B., C. u. s. w. absende, darin wird eine öffentliche Verlautbarung nicht zu sehen sein, sondern ich müsste solch ein Schriftstück anschlagen,

oder in einem öffentlichen Lokale auflegen, wo es Jedermann beliebig zugänglich ist. Was ich für den Einen bestimmt habe, ist nicht für einen Jeden. Es ist nun leicht, zu erkennen, dass das beanstandete Schreiben eine streng vertrauliche Mittheilung ist, die einzeln an die einzelnen Herren Dechante geschickt wurde, und gar nicht die Bestimmung hatte, öffentlich verlautbart zu werden. In dem ganzen Schreiben ist nicht die mindeste Andeutung enthalten, dass dasselbe der Oeffentlichkeit preisgegeben werden solle, im Gegentheil ist der Inhalt desselben so beschaffen, dass der Empfänger vernünftiger Weise dasselbe nur für eine vertrauliche Mittheilung halten konnte. Die von der Anklage beanstandeten Stellen bilden nur die Einleitung des Schreibens, in welcher der Angeklagte motivirt, warum er sich an den Adressaten wende; er skizzirt in dieser Motivirung einige Verhältnisse der Gegenwart aus dem Gesichtspunkte eines kath. Geistlichen, welcher sich an seine Mitbrüder wendet, in der Ueberzeugung, dass dieselben ebenderselben Ansicht über die betreffenden Ereignisse und deren möglichen äussersten Consequenzen seien wie er. Der Angeklagte will damit k e i n G e r ü c h t v e r b r e i t e n, er sagt ganz einfach: „So denke ich über das, was jetzt geschieht, und ich denke, Sie glauben ebenso wie ich, und darum ersuche ich Sie, für die Wahrung des Glaubens einzustehen, welchen ich für bedroht halte und den wohl auch Sie für bedroht halten“, und er räth ihnen an, diesfalls geeignete Schritte zu machen. Und was für Schritte erwartet er? Spricht er etwa, dass man das Volk in Bezug auf die öffentliche Sicherheit beunruhigen solle? Durchaus nicht; er bittet vielmehr den Klerus einsichtsvoll zu informiren, dahin zu wirken, dass eine Bittschrift, welche vom Standpuncte eines kath. Geistlichen vollkommen gerechtfertiget erscheint, an Se. apost. Majestät gerichtet werde, und dabei räth er, dass nicht die Priester

selbst die Unterschriften sammeln sollten. Warum räth er das? Offenbar lässt sich kein vernünftiger Grund denken, als der, dass er nicht durch das priesterliche Ansehen eine Pression geübt wissen wollte. Die Andeutung, dass man belehren sollte, es handle sich um das Seelenheil, ist eine so allgemeine. und kommt in allen Lagen vor, wo der Priester auf seine ihm anvertrauten Seelen wirkt, dass man darin keineswegs die Verbreitung eines gefährlichen Gerüchtes finden wird. Wie gesagt, das ganze Vorgehen ist, nach meiner Meinung, nicht illegal, im Gegentheile, war der Angeklagte von der Legalität seiner Handlungsweise so sehr überzeugt, dass, wiewohl er im Stande war, fünfzig Abschriften leicht zusammenzubringen, er doch dieses Schreiben in die Druckerei schickte, also einen Weg einschlug, auf dem die Behörde, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge sofort Kenntniss von seiner Handlungsweise erhalten musste. Ich glaube, genügend dargethan zu haben, dass es sich nicht um eine öffentliche Verlautbarung des Schreibens handle, sondern um eine vertrauliche Mittheilung an die einzelnen Dechante, welche, was wohl erwogen werden möge, ganz nach ihrem eigenen Ermessen handeln konnten. Was diese nach ihrem eigenen Ermessen thaten, das kann, wenn es ja vielleicht beunruhigend erscheinen könnte, doch nicht dem Angeklagten zur Last gelegt werden. .... Ich habe nur noch Einiges zu bemerken, was sich auf die specielle Darstellung der Anklage bezieht. So hebt die Anklage hervor, dass das Gemüth der Dechante beunruhigt werden sollte, und die Gemüther der Bevölkerung, und es wird in diesem Falle auf die slavische Bevölkerung hingewiesen. Es ist nicht zu verkennen, dass in dem gegenwärtigen Falle, ehe man der Verbreitung der Druckschrift auf die Spur kam, ein beträchtlicher Zeitraum verflossen war. und dass innerhalb desselben, wenn ein un-

heilvoller Samen in dem Briefe gelegen wäre, dieser schnell emporgewuchert wäre. Allein aus den Schriftstücken, welche im Laufe der heutigen Schlussverhandlung vorgelesen worden sind, habe ich nicht entnommen, wie die Dechante betreffs der öffentlichenSicherheit beunruhiget worden wären, auch wäre es sehr schwer begreiflich, da sie von derselben Ansicht wie der Angeklagte durchdrungen sind, aber ich habe auch nicht herausfinden können, dass eine solche Beunruhigung in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit beim Volke stattgefunden hätte. Es hat die Anklage hauptsächlich auf die slavische Bevölkerung hingewiesen, und wir haben heute drei Protokolle gerade aus slavischen Gemeinden vernommen, deren Inhalt der schlagendste Beweis ist, dass von einer Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit nicht die Rede war, dass die Leute die Sache ganz nüchtern auffassten, dass sie ganz nach ihrer Meinung entschieden. .... Bei den slavischen Gemeinden habe ich gar keine Aufregung gefunden, und es ist die Anklage den Beweis überhaupt schuldig geblieben, dass durch die Druckschrift die öffentliche Sicherheit beunruhiget worden wäre. Ich hebe weiter hervor, dass in der Anklage zum Nachweise eines falschen Gerüchtes betont worden ist, dass der Glaube gar nicht weggenommen werden könne. Wenn der Glaube nicht weggenommen werden kann, so weiss ich nicht, wie Jemand mit der Aussicht auf die Wegnahme desjenigen, was ihm nicht weggenommen werden kann, beunruhiget werden soll.

Es ist weiterhin noch darauf Rücksicht genommen worden, dass einige Dechante currentaliter dieses Schreiben weiter verbreiteten. Ich habe darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen dem Angeklagten durchaus nicht zur Last gelegt werden könne, und wenn es im Briefe heisst „aufmerksam machen“ und wenn es heisst: „Es birgt sich

hinter dem Angriff auf das Concordat, ein Angriff auf den Glauben", so muss man hier wohl unterscheiden, was der Angeklagte unter „aufmerksam machen" verstanden wissen will. Diese Stelle wird in Zusammenhang gebracht werden müssen mit der, wo es sich um eine umsichtsvolle Belehrung des Klerus handelt, und zwar nicht vom Standpuncte der Politik, sondern vom Standpunkte der Religion. Ich halte hiernach meine Bitte für gerechtfertiget, dass der Angeklagte für nicht schuldig des ihm zur Last gelegten Vergehens erklärt werde.

Hieran reihte sich die Vertheidigung des Mitangeklagten. Der Vorsitzende erklärte, dass wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes der Gerichtshof eine längere Zeit zur Berathung nöthig habe, sonach die Schlussverhandlung den nächsten Tag um fünf Uhr Abends fortgesetzt werde.

Am 22. November um 5 Uhr Abends wurde die Verhandlung wieder aufgenommen.

Präs. Euer Hochwürden haben das Wort, müssen sich aber kurz fassen.

Angekl. Ich muss mich kurz fassen, weil ich eigentlich Nichts weiter zu bemerken habe, als das, was ich gestern ziemlich weitläufig ausführte, in gedrängter Kürze zu wiederholen.

Die gegen mich erhobene Anklage gipfelt in dem als die öffentliche Ruhe gefährdend bezeichneten Satze: dass sich hinter dem Angriffe auf das Concordat, die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die kath. Kirche birgt, um die Verhasste zu vertilgen, dass es sich nicht um Wegnahme der Güter, sondern um Wegnahme des Glaubens handle. Wie sehr ich es auch wünschte, dass mich die Ereignisse eines Anderen belehren möchten, muss ich doch nach der Lage der Dinge in der Gegenwart diese Behauptung als begründet annehmen. Die Kirche ist das Christenthum in seiner räumlich zeitlichen Erscheinung und

Lebendigkeit, sie ist eine göttliche Stiftung zum Heile der Menschen. Soll die Kirche ihre Aufgabe erfüllen, zum Heile der Menschen wirksam sein, so darf sie in ihrer Thätigkeit, auf ihrem Gebiete nicht behindert werden; man darf ihr die Bedingungen ihrer zeitlichen Existenz nicht entziehen. Als eine solche Bedingung bezeichne ich die Gewährung des Rechtes zur freien Ausübung der ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen dreifachen Gewalt der Gesetzgebung, Gesetzaufsicht und Gesetzvollziehung. Damit die Kirche in der Ausübung dieser ihr zustehenden Rechte nicht behindert würde, haben erleuchtete Staatsregierungen die Nothwendigkeit eingesehen, sich hierüber mit der kirchlichen Autorität in's Einvernehmen zu setzen, ein Concordat zu schliessen. Darum habe ich behauptet, dass, wer das Concordat angreift, die Kirche in ihrer Lebensbedingung angreift, und dass, würde das Concordat aufgehoben, die Kirche in jener Beziehung gleichsam rechtlos würde. Ich habe bemerkt, dass auch die Protestanten mit Recht um den Bestand ihrer Confession besorgt wären, wenn die kaiserlichen Patente zurückgenommen würden. Auch habe ich erwähnt, dass selbst die Feinde des Concordates, das Concordat nicht Concordates willen, sondern aus tiefer liegenden Gründen angreifen, weil ich ihnen die Einsicht zumuthe, dass, wenn man die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken regelte, man ein Concordat abschliessen müsste. — Dass die Kirche vor Abschluss des Concordates bestand, ist wahr, auch haben Se. Majestät durch den Abschluss des Concordates nicht den Bestand der Kirche in ihren inneren Beziehungen sichern, sondern ihr nur die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendige Autonomie gewähren wollen. Aber gerade diese der Kirche gewährte Wohlthat hat den Widerspruch der Gegner wachgerufen, da, wie es scheint, sie von dem Grundsatze ausgehen: Möglichst viele Freiheiten für sich,

und möglich wenige für die Kirche. Obgleich es weiters überflüssig ist, noch ein Wort zu reden, will ich noch zur Erwägung anführen, dass sich die Kirche doch ihre Rechte auf die religiös-sittliche Bildung ihrer Glieder wahren muss, und weil darüber gesprochen wird, will ich auch noch dies erwähnen, dass, weil in der kath. Kirche die Ehe ein Sacrament ist, diejenigen die Kirche in ihrem innersten Leben angreifen, die den sacramentalen Charakter der Ehe nehmen wollen. — Die Schlüsse aus dem Gesagten ergeben sich von sich selbst.

Gegen eine Ausführung der Anklage habe ich nur kurz zu erwiedern, dass die Meinung, als ob die kath. Kirche einen Hass gegen Andersgläubige gut hiesse, nach dem Geiste der Lehre zum Mindesten eine irrige sei. Gleichgültig kann wohl die Kirche als Heilanstalt für alle Menschen gegen die Andersgläubigen nicht sein, sie will auch ihr Heil, sie betet für sie am h. Charfreitage, und da kann denn doch keine Rede von Hass sein.

Ich muss auch jene Ausführung der Anklage als irrig bezeichnen, wornach der Anfang meines Schreibens als bedrohlich für die Sicherheit der Juden gefasst werden könnte. Ich habe allgemein gesprochen, und auch Freimaurer und glaubenslose Christen genannt, um meine Auffassung über einen Theil der Bestrebungen der Jetztzeit auszusprechen.

Missverstanden wurde aber insbesondere meine Aeusserung, als ob ich mich consequent in Opposition zu den bestehenden Gesetzen stellen wollte. Ich sprach von meiner Pflicht, für den Glauben einzustehen und bemerkte, dass, wenn ich wegen dieser Pflichterfüllung verurtheilt würde, ich öfter vor die Schranken des Gerichtes käme. Und so ist es auch. Nun glaube ich aber nicht, dass ich wegen meiner Pflichterfüllung verurtheilt werden kann. Ich erkläre aber, dass mich dieser Fall vorsichtig machen

wird, so dass, wenn ich ein Schreiben absenden werde wollen, von dem ich fürchten müsste, dass es mich mit der Strafbehörde in Collision bringen könnte, ich nach dem Rathe meines Freundes es lieber gleich im Manuscripte cursiren lassen werde, weil ich mit der Strafbehörde Nichts zu thun haben will, und auch in diesem Falle, wie ich es oft wiederholte, nicht die Absicht hatte, die öffentliche Ruhe zu stören, diese auch thatsächlich nicht gestört, und folglich die gegen mich erhobene Klage gegenstandslos ist. Ich habe nun Nichts mehr zu erwähnen, als mich dem Gerechtigkeitssinne des hohen Gerichtshofes zu empfehlen.

Der Gerichtshof zog sich zur Urtheilsschöpfung zurück, kam aber sehr bald, um folgendes Urtheil zu verkünden:

Nr. 10669 Stf.

Das k. k. Kreisgericht zu Olmütz hat kraft der ihm von Seiner k. k. apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt heute unter dem Vorsitze des k. k. Landesgerichtsrathes Schuster im Beisein des k. k. Kreisgerichtsrathes Schütz, und des k. k. Kreisgerichts-Adjunkten Dr. Nekarda als Richter und des k. k. Auskultanten von Schrutka als Schriftführer in der Untersuchungsangelegenheit gegen P. Franz Heidenreich wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, laut Anklageschrift de praes. 30. October 1867 Z. 10669 Stf. begangen nach den §§ 308 und 310 St.-G. nach der am 21. und 22. November 1867 in Anwesenheit des k. k. Staatsanwalts Chmelar, des Angeklagten P. Franz Heidenreich und dessen Vertheidiger D. Bayer durchgeführten Schlussverhandlung zu Recht erkannt: —

Franz Heidenreich von Loschitz gebürtig, 47 Jahre alt, katholischer Priester, Domvikar und fürsterzbischöflicher Consistorial-Kanzlei-Direktor in Olmütz wohlverhalten, ist des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe

und Ordnung im Sinne des §§ 308 und 310 des St.-G. als unmittelbarer Thäter schuldig, und hiefür nach dem 2. Absatze des § 310 des St.-G. zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer eines Monates, sowie nach § 341 der St.-P.-O. und nach der kais. Verordnung vom 2. Juni 1859 Nr. 103 des R.-G.-B. zum Ersatze der Strafprozess- und Strafvollzugskosten verurtheilt. Zugleich wird im Grunde des § 36 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 Nr. 6 des R.-G.-B. die Verbreitung des gedruckten Briefes ddt. Olmütz 3. October 1867 gezeichnet „Franz Heidenreich, Kanzleidirektor“ mit der Aufschrift „P. T. Hochwürdiger Herr Dechant“ verboten, und dieses Verbot durch die öffentlichen Blätter kundgemacht.

Gründe.

. . . . Durch dieses gedruckte Schreiben, welches seinem ganzen Inhalte nach und wie auch von dem Angeklagten P. Franz Heidenreich in seinem am 22. October l. J. an den Redacteur des „Volksfreund“ geschriebenen Briefe ausdrücklich angeführt wird, dazu bestimmt war, die kath. Pfarrgeistlichkeit der Olmützer Erzdiöcese zur Sammlung von Unterschriften der erwachsenen Pfarrlinge auf Petitionen vorzüglich für die Aufrechthaltung des Concordates zu veranlassen, — ist ein falsches, die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, welches für wahr zu halten kein zureichender Grund vorliegt, verbreitet worden, und begründet diese Druckschrift den Thatbestand des in §§ 308 und 310 des St.-G. normirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; denn dass das Gerücht, dass hinter dem Angriff auf das Concordat, die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die katholische Kirche sich birgt, um die Verhasste zu vernichten, dass es sich nicht um die Wegnahme der Güter, sondern um die Wegnahme des Glaubens handelt, — ein wahres sei, hat der Angeklagte

selbst nicht behauptet (!). Er hat nicht dargethan[31]), dass das Gerücht so beschaffen sei, dass es hätte für wahr gehalten werden können und er hat auch keine besonderen Umstände angeführt, welche für die Wahrheit des Gerüchtes sprechen würden, und es ist daher zweifellos, dass dieses Grücht ein falsches ist, insbesondere als auch im Concordate eine Glaubenslehre nicht enthalten ist, und der Besitz zeitlicher Güter keine Glaubenslehre begründet, und daher durch den Angriff auf das Concordat und die geistlichen Güter, der kath. Glaube durchaus nicht bedroht ist. Der Angeklagte hat selbst zugestanden, dass er keinen zureichenden Grund hat, das Gerücht für wahr zu halten[32]), und dass er nicht glaube, dass der katholische Glaube in Oesterreich weggenommen werde, da[33]) vor der Existenz des Concordates der kath. Glaube vollkommen und stark da stand, und dieser daher, da er in dem Concordate nicht enthalten ist, durch den Angriff auf das letztere auch nicht weggenommen werden könne. Das Gerücht ist demnach falsch, und der Angeklagte hatte keinen Grund, es für wahr zu halten. Das Gerücht ist aber auch für die öffentliche Sicherheit beunruhigend, denn dass ein falsches Gerücht von der beabsichtigten Wegnahme des Glaubens und der beabsichtigten Vernichtung der Kirche als einer Verhassten auf das Gemüth des gläubigen kath. Volkes beunruhigend zu wirken, und dadurch auch die öffentliche Sicherheit besonders in der gegenwärtigen Zeit in Unruhe zu versetzen geeignet

---

31) Gesetzt, dieser Vorwurf wäre wahr, so war es nie seine Aufgabe, den angedeuteten Beweis zu führen.

32) Das ist unwahr, vgl. die wiederholten Aeusserungen des Angeklagten. Das Folgende mag wahr sein, ist aber nichts weniger als ein „Geständniss“ und beweist nichts.

33) Hier hört das „Geständniss“ auf, das Weitere ist ein Raisonnement des Gerichtshofes.

sich darstellet, wird Niemand, welcher gegen seine bessere Ueberzeugung nicht verkennen will, in Zweifel ziehen. Wie die Anhänger jeder Religionsgesellschaft halten vorzüglich die Glieder der kath. Kirche, da sie selbst blos in ihr allein selig werden können, ihren katholischen Glauben für ihr höchstes Gut, durch dessen Wegnahme sie, wie dies in dem Schreiben des P. Heidenreich selbst enthalten ist, ihres ewigen Heiles beraubt würden.

Ein solches Gerücht, dass die Gläubigen des höchsten Gutes verlustig werden könnten, war jedenfalls und im vorliegenden Falle um so mehr geeignet, auf die Gläubigen beunruhigend zu wirken, als es von den geistlichen, dabei am meisten interessirten Hütern des Glaubens ausging, und die Gläubigen daher das Gerücht für wahr zu halten gegründeten Anlass hatten, und dass auf diese Art dieses Gerücht auch als ein für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes sich darstellt, wird wohl um so weniger bezweifelt werden können, wenn man auf die vor nicht langer Zeit[34]) in Böhmen und Mähren aus einem weit geringeren Anlass stattgefundenen von der katholischen Bevölkerung gegen jüdische Glaubensgenossen verübten Excesse, wodurch die öffentliche Sicherheit im hohen Grade beeinträchtiget wurde, und weiters Rücksicht nimmt, dass dieses Gerücht diese Excesse in einem weit höheren Grade zu erneuern geeignet war, als ja nach dem Schreiben des Angeklagten gerade auch die Juden zu jenen gezählt werden, von welchen das höchste Gut der Katholiken, nämlich ihren Glauben zu beseitigen, angestrebt werden soll. —

Der Angeklagte P. Heidenreich gesteht ein, dass er den Brief in Druck legen liess, und in Abdrücken den Dechanten zugeschickt hat; er behauptet zwar, dass es sich hier um ein Privatschreiben handelt, und dass der

34) Unmittelbar vor dem deutschen Kriege 1866. Das Stichwort war bekanntlich „Stribro“ (Silber).

Umstand, dass er das Privatschreiben drucken liess, ihn um so weniger belasten könne, als er gerade dadurch bewiesen hat, dass er nichts Unerlaubtes gethan hat. Das Gesetz sagt aber in § 310, dass, wenn eine der in den §§ 308—310 des St.-G. genannten Handlungen durch „Druckschrift" begangen wird, sie als Vergehen zu ahnden ist, und wenn man nun auch glauben wollte, dass der Angeklagte das Blatt nicht drucken liess, um es schneller zu verschicken und zu verbreiten, sondern zu dem von ihm angebenen Zwecke, kann man Letzteres doch nicht glauben, da von seiner[35]) Seite nichts geschehen ist, wodurch dic Behörden von dem Blatte in Kenntniss gesctzt worden wären. Weiters behauptet der Angeklagte, dass diese Druckschrift nicht für das Volk bestimmt war. Diese Behauptung ist aber durch den Inhalt des Blattes selbst widerlegt, da in der Druckschrift vorgezeichnet wird, dass das gläubige Volk darauf aufmerksam gemacht werde, und der Umstand, dass die Dechante durch die Druckschrift selbst die Gläubigen auf deren Inhalt nicht aufmerksam machen sollten, entscheidet nicht, denn der Angeklagte hat es ihnen auch nicht verboten[36]), er überliess es ihrem Willen, und die Dechante wären daher zu dem berechtiget gewesen, wenn sie es für gut befunden hätten. Diesem nach sind alle zur Begründung des in den §§ 308 und 310 des St.-G. normirten Vergehens erforderlichen Momente vorhanden, der Thatbestand des Vergehens ist rechtlich nachgewiesen, und was den Beweis in subjectiver Beziehung betrifft, gründet sich derselbe auf das Geständniss des Angeklagten, denn er selbst gibt sich für den Verfasser des Blattes aus, und gesteht auch, dass er das Blatt dem Drucker übergeben, und die Druckschrift sodann an die De-

---

35) Das geht doch den Schreiber nichts an, sondern dafür ist (auch in unserm Falle) der Drucker verantwortlich.

36) Darauf bezieht sich das S. 50 Bemerkte.

chante verschickt habe. Dieses Geständniss wird durch die Angabe des Gustav Slavik bestätiget, und ist weiters der Bürstenabdruck und endlich das Blatt, welches für den „Volksfreund" bestimmt war, auf seinem Tische gefunden worden, und der Inhalt dieses Blattes beweiset deutlich, was der Angeklagte bezweckte, er wollte nämlich eine Monstre-Petition des Volkes, und nicht der Dechante erreichen[37]).

Im Grunde des § 264 der St.-P.-O. wurde der Angeklagte daher des in den §§ 308 und 310 des St.-G. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt. Beim Ausmasse der Strafe wurde als erschwerend:

1) die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende grössere Gefahr, da dem Angeklagten als einem Gebildeten bekannt sein musste, dass durch die Verbreitung des falschen Gerüchtes unter dem Volke eine grosse Aufregung gegen die Juden entstehen könnte, § 263 lit. c. St.-G. und
2) die grössere Ueberlegung und Vorbereitung, indem der Angeklagte selbst einbekannt hat, dass er sich jedes Wort genau überlegt, und im Eingange des Schreibens einen Syllogismus gebildet hat, § 263 lit. 1 St.-G.;

als mildernd dagegen: a) der früher unbescholtene Lebenswandel des Angeklagten auch in politischer Beziehung, b) das Geständniss des Angeklagten, und c) dass Angeklagter durch die Umstände veranlasst, zu der strafbaren Handlung sich verleiten liess, § 264 lit. f. St.-G. — angenommen, und die Strafe nach Absatz II des § 310 St.-G. auf einmonatlichen strengen Arrest bestimmt.

Die Verurtheilung in den Ersatz der Kosten, so wie das Verbot der Weiterverbreitung der Druckschrift, und

37) Und, setzen wir hinzu, das war sein Vergehen.

die Kundmachung dieses Verbotes gründet sich auf die im Urtheile bezogenen Gesetzesstellen.

Olmütz am 22. November 1867.

Dagegen wurde sogleich die Berufung angemeldet und folgendermassen ausgeführt:

Hochlöbliches Oberlandesgericht!

Die von P. Franz Heidenreich gegen das Urtheil ddt. Olmütz 22. November intim. 11. Dezember d. J. Z. 10669 sofort bei der Schlussverhandlung angemeldete

Berufung

führe ich als Vertheidiger desselben folgender Weise aus:

Der Angeklagte wurde nach § 308 in Verbindung mit dem zweiten Alinea des § 310 II. Th. St.-G. verurtheilt.

. . . Fünf Momente gehören zum Thatbestande der hiemit normirten strafbaren Handlung:

1. dass Jemand ein Gerücht ausstreut oder weiter verbreitet;
2. dass dieses Gerücht falsch ist;
3. dass es für die öffentliche Sicherheit beunruhigend ist;
4. dass der Ausstreuende oder Weiterverbreitende keine zureichenden Gründe habe, es für wahr zu halten; und
5. dass die Ausstreuung oder Weiterverbreitung im Wege öffentlicher Verlautbarung geschehe.

Wenn auch nur eines dieser Momente fehlt, kann von einer Verurtheilung nicht mehr die Rede sein (Art. IV des kaiserlichen Patentes vom 21. Mai 1852 Nr. 117 R.-G.-B.).

Die Vertheidigung hofft, ihre Ueberzeugung zu begründen, dass in der Handlung, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird, kein einziges dieser Momente, geschweige alle zu finden seien.

ad 1. Hat der Angeklagte ein Gerücht ausgestreut, oder weiter verbreitet?

Was ist ein Gerücht?

Das Strafgesetz enthält keine Definition hierüber. So viel jedoch ist nach dem Sprachgebrauche, nach den Regeln des Denkens klar, dass derjenige ein Gerücht ausstreut oder weiter verbreitet, welcher Etwas erzählt oder wieder erzählt, dessen Wahrheit er zwar nicht beweisen kann, was aber doch wahr, aber auch unwahr sein kann. Dafür spricht der § 308 selbst, weil er verlangt, dass das Gerücht falsch sei. Wenn das, was Jemand gerüchtweise ausstreut oder verbreitet, sich als wahr herausstellt, so kann er, wenn er auch selbst den Beweis der Wahrheit nicht erbringen könnte, nicht verurtheilt werden. Und das ist sehr begreiflich; denn wenn Jemand beweiset, dass das von ihm Erzählte oder Verbreitete wahr ist, so hat er eben kein Gerücht, sondern die Wahrheit erzählt oder verbreitet. Das Gesetz begehrt daher im § 308 ganz consequent von dem Angeklagten nicht den Beweis der Wahrheit, sondern nur (für ihn) zureichende Gründe, das Verbreitete für wahr zu halten. Wenn nun, was nach dem Gesetze unumstösslich richtig ist, von dem Angeklagten der Beweis der Wahrheit nicht gefordert werden darf, so muss nach derselben gesetzlichen Logik anerkannt werden, dass man ihm erst dann die Verbreitung eines falschen Gerüchtes imputiren dürfe, wenn gegen ihn der Beweis erbracht ist, dass das von ihm Verbreitete wirklich nicht wahr ist, nicht wahr sein könne. — Dem ruhig Denkenden wird sofort einleuchtend, dass der Gegenbeweis der Unwahrheit oder Unmöglichkeit der Wahrheit nur dort erbracht werden könne, wo es sich um die Entstellung bestimmter Thatsachen oder Daten handelt. Sobald es sich aber um die Consequenzen aus getreu dargelegten Thatsachen oder Daten handelt, ist der Beweis der Unwahrheit oder Unmöglichkeit der Wahrheit dieser Consequenzen an und für sich eine sehr schwierige, sehr missliche Aufgabe.

Man steht hier überhaupt nicht mehr vor einem Gerüchte, sondern vor einem Schlusse, einem Syllogismus. Wo aus notorischen Thatsachen Schlüsse gezogen werden, wo blos in Betracht gezogen wird, wie weit gewisse Strebungen der Gegenwart — die constatirt sind — in der Zukunft führen können; da steht man nicht mehr vor einem Gerüchte. — Die Richtigkeit der aus den Daten der Gegenwart gezogenen Consequenzen für die Zukunft vermag mit Zuverlässigkeit kein Sterblicher zu ermessen. Kein Sterblicher ist daher berechtigt, als erwiesen anzunehmen, dass die von einem andern Sterblichen aus den Thatsachen der Gegenwart entwickelten zukünftigen Consequenzen unwahr, falsch seien. — Wenn man hier einigermassen sicher vorgehen will, so muss man die Geschichte zu Rathe ziehen, man muss erforschen, ob und inwiefern gewisse Ursachen diese oder jene Wirkungen nach sich zogen, und wohl wieder nach sich ziehen können. — Da handelt es sich also nicht mehr um Gerüchte, sondern um Conjecturen. Diese Unterscheidung ist von ungemeiner Wichtigkeit für den vorliegenden Fall.

Der Angeklagte wird hauptsächlich darum belastet, weil er der Ueberzeugung Ausdruck gab, dass sich hinter dem Angriffe auf das Concordat, auf die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die Kirche, auf den Glauben berge, dass es sich also nicht um Wegnahme der Güter, des Concordates — sondern um Wegnahme des Glaubens handle. Hat er hiemit einem Gerüchte Ausdruck gegeben? Gewiss nicht! — Er hat damit ebensowenig ein Gerücht verbreitet, verbreiten wollen und verbreiten können, als die Gegner des Concordates, welche dessen Folgen oder Wirkungen in allen Variationen abspielend endlich in der allgemeinen Verdummung, in dem Ruine des Staates gipfeln lassen! Woher entnehmen denn die Gegner des Concordates den Gipfelpunkt der Consequenzen desselben? Sicherlich nur aus

historischen Abstractionen! Und welcher Vernünftige wird es seltsam oder gar sträflich finden, dass sie von ihrem Standpunkte die äussersten nachtheiligen Consequenzen aus dem Fortbestehen des Concordates ziehen? Welcher Denker wird ihnen vorzuwerfen haben, dass sie Gerüchte ausstreuen oder weiter verbreiten? Sie verfechten eben ihre Ueberzeugung. — Dieser Ueberzeugung aber kann — und nach den bis jetzt bestehenden positiven Normen darf — eine andere Ueberzeugung entgegenstehen. Und dieser Ueberzeugung, welche als letztes Ziel der Gegner des Concordates die Wegnahme des katholischen Glaubens ansieht, huldigt eben der Angeklagte, ein katholischer Priester. Hat er hierfür historische Anhaltspunkte? Ohne Zweifel! In Frankreich . . . In Russland . . .

Der Angeklagte hat sich auch auf die Ereignisse in Italien berufen; allein schon die zwei obigen Beispiele genügen, um zu rechtfertigen, dass der Angeklagte kein Gerücht ausstreute oder weiter verbreitete, sondern einen Schluss aus gegebenen Prämissen an der Hand geschichtlicher Erfahrungen zog. Wollte man eine solche Schlussfolgerung mit dem Begriffe „Gerücht“ identificiren, dann ist nicht zu begreifen, wie die Gegner des Concordates, welche aus dem Bestande desselben den Ruin des Staates deduciren, nicht auch als Gerüchtsverbreiter behandelt werden.

In objectiver Auffassung, welche die Vertheidigung jedem Partheistandpunkte fern bleibend — festhält, wird nicht verkannt werden können, dass, wie die Gegner, so auch die Verfechter des Concordates, bei ihrer Hinweisung auf die Folgen des Fortbestandes oder der Aufhebung desselben keine Gerüchte verbreiten, sondern je nach ihren Grundansichten aus den Thatsachen und Daten der Gegenwart deren Wirkungen für die Zukunft entwickeln, hiebei die Erfahrungen der Vergangenheit benützend.

Ob die Zukunft ihre Entwicklungen rechtfertigen werde oder nicht, das ist eine andere Frage, welche jedoch ad 1 gleichgültig ist, wo nur zu erörtern war, ob dem Angeklagten zur Last gelegt werden könne, dass er ein Gerücht verbreiten wollte, und verbreitete? Der Sprachgebrauch sowohl, als eine gesunde Logik, antwortet mit einem bestimmten Nein!

Allein angenommen, es läge ein Gerücht vor, so fragt es sich:

ad 2. Ist dieses Gerücht falsch? Lässt es sich beweisen, dass das, was der Angeklagte als Gerücht verbreitet haben soll, nicht wahr ist, oder vielmehr — da er ja doch nur von dem Ziele des Strebens der Concordatsgegner, also nur von einer Eventualität gesprochen hat — nicht wahr werden könne?

Wie schon ad 1 erwähnt, geht es über die Fähigkeit eines Sterblichen hinaus, darüber mit Bestimmtheit abzusprechen, und das Beispiel der rollenden Lawine, dessen sich der Angeklagte bei seiner Verantwortung bediente, ist sehr treffend gewählt. Ist nicht eine solche lawinenartige Wendung auf religiösem Gebiete in der französischen Revolutionsepoche offenbar geworden? Wer wird nach solchen Erfahrungen behaupten wollen: — Bis hierher rollt das Rad der Ereignisse und nicht weiter!? Der Angeklagte hat nicht geschrieben, dass man schon jetzt den Glauben wegnehme, sondern dass sich hinter den Angriffen auf das Concordat u. s. w. ein Angriff auf den Glauben berge. Was er hierüber sagt, bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als dass die Bestrebungen der Concordatsgegner, wenn sie gelingen, bei der Aufhebung des Concordates nicht stehen bleiben, sondern den Glauben selbst angreifen dürften. Auch auf seinen Standpunkt passt der Satz: Principiis obsta, sero medicina paratur. Die Falschheit seines Schlusses — oder wenn man will Gerüchtes — kann

nur in der Zukunft offenbar werden; die Vergangenheit straft ihn nicht Lügen. Und wenn die Zukunft seine Besorgnisse nicht rechtfertigt, dann hat er sich eben geirrt, wie sich jeder Sterbliche in derlei Fällen irren kann.

Wie aber, wenn in der Zukunft einträte, was er aus den Ereignissen der Gegenwart entnehmen zu können glaubt? Dann ist er wegen eines falschen Gerüchtes verurtheilt worden, welches wahr ist!

ad 3. Ist das (angebliche) Gerücht für die öffentliche Sicherheit beunruhigend?

Beunruhigend ist sicherlich für jeden Gläubigen die Perspective der heranziehenden Wegnahme des Glaubens: ob aber dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehe, ist eine andere Frage, deren Beantwortung eine reifliche Ueberlegung nach allen Seiten hin erfordert. Der Glaube an und für sich kann gar nicht weggenommen werden, und der wahrhaft gläubige Christ, eingedenk der göttlichen Worte: Liebet eure Feinde, thut Gutes Denen, die euch hassen, betet für die, die euch verachten — wird seines Glaubens Kleinod bewahrend, und seines Glaubens Gesetz befolgend, sicherlich nicht auf eine Weise handeln, welche die öffentliche Sicherheit beunruhigt. Die Zeiten der Ausartung religiöser Gefühle, die Zeiten des Fanatismus sind vorüber! Dahin geht, Gott sei Dank! nicht mehr der Zug der jetzigen Zeit; und hoffentlich wird die Verkehrung der ewigen Liebe in vernichtenden Hass nimmermehr wiederkehren. Eine Aufforderung an die Gläubigen, ihren Glauben, ihr Seelenheil zu wahren, bringt in der Jetztzeit keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich. — Eher könnte eine Beunruhigung für die öffentliche Sicherheit entstehen, wenn materielle Interessen in Frage gestellt werden. Das ist eben dem Zuge der Zeit verwandter.

Das Stichwort Stribro bei bedauerlichen Vorgängen

der letzten Vergangenheit, auf welche in den Gründen des Strafurtheils ziemlich unpassend angespielt wird, ist dafür ein schlagender Beweis. Aus diesem greifbaren Gesichtspunkte ist der Schluss (resp. Gerücht — wenn man es so haben will) der Concordatsgegner, welche die allgemeine Verdummung, den Ruin des Staates (so was aber Alles erst durch die Zukunft lehren soll) in Aussicht stellen, viel gefährlicher, viel beunruhigender für die öffentliche Sicherheit.

Die Vertheidigung hält zwar dafür, dass, wo es sich um Meinung und Gegenmeinung handelt, die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden könne; dass vielmehr der Meinungen Streit nur der Läuterungsprozess der hervorgehenden Wahrheit sei; allein so viel wird jeder Vorurtheilsfreie anerkennen müssen, dass die öffentliche Sicherheit vielmehr durch die Consequenzen auf materiellem Gebiete, als jene im Reiche des Ideellen in der Jetztzeit beunruhigt werden könne. Nimmt man dazu, dass die Vertheidiger des Concordates für ein noch bestehendes Gesetz die Consequenzen der Gegner geltend machen, während diese die Consequenzen der Vertheidiger des bestehenden Gesetzes gegen dasselbe anrufen, so wird man vollends irre, von wem denn eigentlich die öffentliche Sicherheit, welche doch gewiss mit der Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze innig verwoben ist, beunruhigt wird.

Einige praktische Bedenken gegen die erstrichterliche angenommene Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit im vorliegenden Falle werden weiter unten bei der Streifung über die Strafurtheilsgründe folgen.

ad 4. Hatte der Angeklagte zureichende Gründe, das (angebliche) Gerücht für wahr zu halten?

Wer den § 308 cit. ruhig liest, wird mit einem entschiedenen „Ja!“ antworten.

Nach dem klaren Sinne dieser Gesetzesstelle kann der-

jenige, welcher ein für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ausstreut, oder weiter verbreitet, selbst wenn es als falsch sich herausstellt, nicht verurtheilt werden, sobald er hinreichende Gründe hat, es für wahr zu halten. Bei der Beurtheilung, ob solche zureichende Gründe den Angeklagten disculpiren, hat aber der Richter offenbar die Subjectivität des Angeklagten in erster Linie zu berücksichtigen. Erziehung und Auffassung, Stand und Grundsätze, kurz, alle Verhältnisse, welche auf die Erkenntnisse und Urtheilskraft des Angeklagten Einfluss nehmen, kommen dabei in Betracht. Nicht darauf kommt es an, ob ein Anderer, ob hundert Andere dasselbe Gerücht eben so für wahr halten würden; denn diese Anderen mögen eine andere Geistesrichtung haben, mögen die Erscheinungen oder Ereignisse mit ganz anderen Augen ansehen, werden demnach aus ihnen ganz andere Consequenzen ableiten, und für ihr Fürwahrhalten anderer Gründe bedürfen. Nach denselben Gründen wird also Etwas von dem Einen für wahr gehalten werden können, von dem Anderen nicht. Nur wenn man es mit einer ganz absonderlichen, geradezu unerklärlichen (natürlich noch immer zurechnungsfähigen) Subjectivität zu thun hätte, welche sich auf Gründe beriefe, welche allen anderen Subjectivitäten unverständlich wären; nur wenn sich Niemand sonst in ein auf solchen Gründen beruhendes Fürwahrhalten hineindenken könnte: nur dann dürfte man über den (sonst zurechnungsfähigen) Angeklagten den Stab brechen, mit der Behauptung, dass er keine zureichende Gründe hatte, das von ihm Mitgetheilte für wahr zu halten.

Wie steht nun die Sache im vorliegenden Falle? Der Angeklagte ist katholischer Priester. Als solcher hält er das Concordat allerdings für keine Glaubenslehre, wohl aber für ein Bollwerk seiner Kirche. Huldigt er allein dieser Auffassung? Gewiss nicht! Nun wird dieses Boll-

werk der Kirche angegriffen, das ist offenkundige Thatsache. Ist da der Schluss unbegreiflich, dass man bei der Beseitigung des Concordates nicht stehen bleiben werde?

Er, der katholische Priester, sieht mit Besorgniss die Strebungen auf Abänderung des bestehenden Ehegesetzes, auf Verminderung des Einflusses der Geistlichkeit im Schulwesen; geschichtliche Erfahrungen belehren ihn, dass schon öfters weiter gegangen wurde, was Wunder, wenn er in den Ereignissen der Gegenwart eben nur Vorangriffe auf die Kirche, den Glauben sieht?

Steht der Angeklagte mit seiner Ansicht, dass sich dahinter ein Angriff auf die katholische Kirche birgt, allein da? — Wohl schon die Hinweisung auf die fünfundzwanzig Bischöfe, welche die gleiche Meinung viel schärfer aussprachen, müsste genügen, um zu Gunsten des Angeklagten die Annahme zureichender Gründe seines Fürwahrhaltens zu begründen. — Allein die Vertheidigung kann auch den Beleg erbringen, dass ein Mann von anerkannter Bildung und Gelehrsamkeit, von tadellosem Charakter und erprobter Loyalität Dr. Theodor Pachmann in dieser Richtung gleich denkt und schliesst.

In der anstandslos veröffentlichten Broschüre: „Freimüthige Worte gegen die Concordatsverlästerung" heisst es S. 17 wörtlich:

„Was also ist es, dass man sich über den confessionellen Charakter der Volksschule beschwert, und sogar um legislative Abänderung bittet?

Die Antwort dürfte nicht weit zu suchen sein.

Wird die Volksschule ihres confessionellen Charakters entkleidet, so ist dem Liberalismus auch auf religiösem Gebiete die Bahn frei gemacht, Häresis und Apostasie aller Art ziehen mit ein, und auf der Fahne des erbaulichen Zuges steht das bekannte „Ecrasez l'infame". Leider ist dies, man müsste denn das offen zu Tage Liegende nicht

sehen wollen, der Standpunkt, von welchem gewisse Leitartikel des am meisten gelesenen liberalen Blattes der Wiener Tagesliteratur gegen das Concordat Sturm läuten, der Standpunkt, von welchem die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Concordatsstudien gehalten sind; der Standpunkt, von welchem die Gemeinde-Adressen und Petitionen um Aufhebung des Concordates vor dem Abgeordnetenhause (freilich noch keine sehr lange) Queue machen; der Standpunkt, von welchem in diesem hohen Hause selbst wuchtige Schläge gegen das Concordat geführt wurden, und recht bald wieder geführt werden."

Verbreitet Dr. Pachmann mit diesen Worten nicht im Wesentlichen ganz genau dasselbe Gerücht (?), dass sich hinter dem Angriffe auf das Concordat ein Angriff auf die katholische Kirche berge, um die Verhasste zu vernichten (pour ecraser l'imfame — was noch viel ärger klingt)? Kann man von einem solchen Manne voraussetzen, dass er dies Alles nicht nur schrieb, sondern auch in den Zeitungen und dann noch insbesondere zu weiterer Verbreitung drucken liess, ohne hinreichende Gründe, es für wahr zu halten? — Man mag nun dieser oder einer andern Ansicht sein, so viel wird man anerkennen müssen, dass, wovon Dr. Pachmann, der kein Geistlicher ist, offenbar nur aus Ueberzeugung spricht, davon sicherlich ein bisher tadelloser katholischer Prieser überzeugt sein könne, so dass ihn der Vorwurf nicht treffen dürfe, er habe so gesprochen, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten.

Endlich

fünftens fand die Ausstreuung oder Weiterverbreitung des angeblichen Gerüchtes im Wege öffentlicher Verlautbarung statt?

Die Antwort ist hier ein bestimmtes Nein! ....[38])

38) Wesentlich nach der Ausführung in der Vertheidigungsrede.

Die Staatsbehörde versuchte mit Berufung auf Alinea 2 des § 310 St.-G. II. Th. darzulegen, dass die öffentliche Verlautbarung schon darin liege, dass das Schreiben gedruckt worden sei. Wie falsch, wie gekünstelt diese Interpretation des Gesetzes sei — dafür hat die Vertheidigung einen nicht zu verachtenden Beleg in Dr. Herbst's Ansicht. Dr. Herbst sagt in seinem Commentar zum Strafgesetzbuch wörtlich: „Oeffentliche Verlautbarung, wel-„che zum Thatbestande aller in den §§ 308—310 bezeich-„neten strafbaren Handlungen gehört, drückt weit mehr „aus, als die Formel: Oeffentlich, oder vor mehreren Leu-„ten u. s. f. (§ 300) und besteht in einer Weise der Ver-„breitung, welche geeignet ist, das Verbreitete schnell und „in grösserer Ausdehnung zur Kenntniss des Publikums zu „bringen. Dies beweisen die von dem Gesetze angeführten „Beispiele, denen auch noch andere Arten öffentlicher Ver-„lautbarung, z. B. durch Vertheilung von Flugschriften „an öffentlichen Orten gleich zu achten sind.“ „Uebrigens „werden alle in den §§ 308—310 enthaltenen Uebertre-„tungen zu Vergehen und mit einem gleichmässig höheren „Strafsatze belegt, wenn sie durch Druckschriften begangen „werden (§ 310).“

Die Vertheidigung hat hiermit dargethan, dass alle Momente der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung fehlen, oder wenigstens (bei bequemer Logik) nicht alle Momente zusammentreffen.

Wenige Bemerkungen über die erstrichterlichen Urtheilsgründe werden nach dieser — gewiss möglichst objektiven Erörterung genügen.

Ad 1 und 2 lässt sich mit der erstrichterlichen Begründung nicht rechten. Logik und Logik kann zweierlei sein. Lässt man aber ad 1 den Begriff „Gerücht“ gelten, so muss man doch ad 2 staunen, wie so das Gerücht ein zweifellos falsches sein soll, weil der Angeklagte keine

besonderen Umstände angeführt haben soll, welche für die Wahrheit des Gerüchtes sprechen würden!!

Dabei soll der Angeklagte selbst zugestanden haben, dass er keine zureichenden Gründe habe, das Gerücht (?) für wahr zu halten!! — Die besonderen Umstände, warum der Angeklagte seiner Meinung Ausdruck gab, dass sich hinter dem Angriffe auf das Concordat, auf die geistlichen Güter u. s. w. ein Angriff auf die katholische Kirche berge, hat er sehr deutlich schon in dem Satze selbst angeführt, und dafür historische Ereignisse namhaft gemacht; und darin liegen die Gründe des Fürwahrhaltens, wenn nach dem Gesetze gedacht und geurtheilt wird.

Ad 3 ist die Beunruhigung cum grano salis anerkannt worden, aber keineswegs die Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit; denn in den Akten liegen die Belege für die Behauptung der Vertheidigung, dass in der ideellen Richtung heutzutage der öffentlichen Sicherheit keine Beunruhigung, keine Gefahr drohe. Drei Protokolle aus slavischen Gemeinden, welche besonders hier verfänglich sein sollen (andere Protokolle — die vielleicht noch harmloser gelautet hätten — weist die Verhandlung nicht auf) zeugen von einer Gemüthsruhe, welche weit entfernt von einer Beunruhigung, ja von einer Eignung zur Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit ist. Man möchte fast behaupten, dass durch das fragliche Schreiben nur die Dechanten beunruhigt wurden, insofern sie nämlich Verhöre und Hausdurchsuchungen vor sich sahen. Die Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit war nirgends sichtbar, nirgends fühlbar, als vielleicht noch bei den Gegnern des Concordats, welche bei dem Bestehen desselben keine Ruhe fanden, und die erstrichterliche Begründung in diesem Punkte kann nur eine künstliche genannt werden, insbesondere wo auf die Erwähnung der Juden in dem Schreiben hingewiesen wird. Abgesehen davon, dass in gleicher Linie die Frei-

maurer und glaubenslosen Christen genannt werden, welche sämmtlich den Sturm gegen die heilige katholische Kirche organisiren sollen — wornach eine besondere Betonung der Juden zur Belastung des Angeklagten — unzulässig erscheint, würde auch das Volk, wenn das Schreiben — non concesso — für dasselbe bestimmt gewesen wäre, daraus gar nichts Neues erfahren haben; denn schon aus den Zeitungen, darunter auch slavischen, ist es so ziemlich allgemein bekannt, dass die Juden bei den Strebungen der Gegenwart sich betheiligen, und obwohl die weniger gebildete Masse die Bestrebungen der Juden kaum anders als antichristlich aufzufassen gewohnt ist, so entstand doch blos aus religiösen Gründen, in der neuesten Zeit, keine Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit. Die erstrichterliche Begründung ad 4 und 5 endlich entbehrt vollends jeden logischen Haltes. Der Beweis darüber, dass das Gerücht falsch sei, und der Angeklagte keinen Grund hatte, es für wahr zu halten, ist derart zusammengewürfelt, dass man zu der Annahme gedrängt wird, der löbliche Gerichtshof I. Instanz habe sowohl das Schreiben, als auch die Verantwortung des Angeklagten missverstanden. Denn wenn der Angeklagte sagt, dass er nicht glaube, dass der katholische Glaube in Oesterreich weggenommen werde, und d a s s (nicht d a —) vor der Existenz des Concordates der katholische Glaube vollkommen und stark dastand, und dieser daher, da er in dem Concordate nicht enthalten ist, durch den Angriff auf das letztere auch nicht weggenommen werden könne: so hat er damit keineswegs die Falschheit seiner Meinung — des angeblichen Gerüchtes zugestanden; denn er sprach sich deutlich dahin aus, und so viel ist auch nur in dem beanständeten Schreiben enthalten, dass bei den Erscheinungen der Gegenwart, obwohl in derselben der Glaube hier zu Lande noch nicht weggenommen werde, doch mit Hinblick auf geschichtliche Er-

fahrungen, wie z. B. in Russland und Italien, endlich ein Angriff auf die Kirche selbst zu besorgen stehe. — Wie auch andere Männer in gleicher Auffassung urtheilen, wurde bereits dargethan. Die Annahme der öffentlichen Verlautbarung wurde besonders leicht genommen; denn sogar das will dem Angeklagten zur Last gelegt werden, dass von seiner Seite nichts geschah, wodurch die Behörden von dem Blatte resp. Briefe in Kenntniss gesetzt worden wären. Also sogar das Versehen des Druckers soll — man weiss nicht wie, zum Beweise der öffentlichen Verlautbarung dienen. Endlich hätte der Angeklagte nach der erstrichterlichen Meinung den Dechanten speziell noch verbieten sollen, den Inhalt des Briefes weiter zu verbreiten; das heisst, er hätte, was sich nach dem Tenor des Schreibens von selbst verstand, den Dechanten noch insbesondere einschärfen sollen, als ob dieselben nicht einmal so viel Fassungskraft haben würden, um die Bestimmung einer vertraulichen Mittheilung, eines Austausches wechselseitiger Ueberzeugung zu erkennen.

Wie der löbliche Gerichtshof I. Instanz die Behauptung des Angeklagten, der Brief sei nicht für das Volk bestimmt gewesen, durch den Inhalt desselben widerlegt finden kann, ist Jedem, der ruhig im Zusammenhang liest, und nicht an herausgerissene Worte sich anklammert, unbegreiflich. Der Inhalt des Schreibens weiset, wie schon früher erörtert worden, nach seinem ganzen Zusammenhange auf Vertraulichkeit der Mittheilung hin, und war so wenig für das Volk bestimmt, dass sogar der den Dechanten unterstehende Clerus davon eigentlich keine Einsicht bekommen, sondern umsichtsvoll informirt werden sollte, um hinwieder auf das Volk zu wirken — wozu? — zur Zustandebringung einer Bittschrift für das Concordat an Se. Majestät. Einen Angeklagten aber selbst für das verantwortlich machen zu wollen, was Andere, nach ihrem

eigenen Ermessen (und dieses blieb nach dem Briefe den Dechanten je nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung frei) über die Absicht des Schreibers des Briefes hinaus thun könnten — denn in der That geschah nichts Illegales —; das geht sicherlich weit hinaus über die gesetzlichen Regeln für die Imputation. Auf die erstrichterlich angenommenen zwei Erschwerungsumstände näher einzugehen, hält die Vertheidigung für überflüssig; denn was lässt sich zu einer Logik sagen, welche grössere Ueberlegung und Vorbereitung belastend aus dem Umstande ableitet, dass der Angeklagte aus purer Vorsicht, ja nicht anzustossen, sich jedes Wort genau überlegte, während er doch ungeachtet dieser Vorsicht die richtigen Worte unter dem Schreiben verfehlt haben muss, wenn er verurtheilt wird.

Die Vertheidigung hofft jedoch, genügend dargethan zu haben, dass die Handlung des Angeklagten nicht unter §§ 308—310 subsumirt werden könne, und schliesst vertrauungsvoll mit der ehrerbietigen Bitte: Ein hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht geruhe unter Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses den Angeklagten für nicht schuldig zu erkennen.

Olmütz am 19. December 1867.

Konrad Bayer.

Unterm 21. Jänner 1868 3514 Stf. theilte das k. k. Kreisgericht Olmütz das Decret des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 31. Dec. 1867 Z. 14702 dem Appellanten mit. Durch dieses obergerichtliche Erkenntniss wurde das Urtheil der ersten Instanz seinem ganzen Inhalt nach bestätigt.

Es sind daher nur die Entscheidungsgründe von Interesse. Da heisst es nun:

... Zu dem Thatbestande dieses Vergehens ist erforderlich, dass Jemand ein falsches für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende

Gründe es für wahr zu halten, ausgestreut oder weiter verbreitet habe und 2. dass dies im Wege öffentlicher Verlautbarung, bezüglich dieser letzteren[39]) durch Benützung von Druckwerken geschehen sei.

Der Angeklagte hat in dem Briefe, dessen Inhalt den Gegenstand der gegen ihn erhobenen Beschuldigung bildet, erklärt, dass es nothwendig sei, das gläubige Volk darauf aufmerksam zu machen, dass bei dem, gegen die heil. katholische Kirche erhobenen Sturme, hinter den Angriffen auf das Concordat, auf die Kirchengüter sich ein Angriff auf die Kirche berge, dass es sich um deren Vernichtung, um Wegnahme des Glaubens, um Gefährdung des ewigen Heils handle.

Der Angeklagte hat in diesen Sätzen keineswegs eine Schlussfolgerung, eine Besorgniss oder Befürchtung ausgesprochen, sondern die Gefährdung des Glaubens, des Bestandes der katholischen Kirche als bestimmte Thatsache sicher gestellt, er hat nicht etwa mit Hinweisung auf die gesetzlichen Facten anderer Länder eine mögliche Besorgniss vor den Consequenzen der angeregten Schritte auf kirchlichem Gebiete geäussert, sondern mit spezieller Hinweisung auf die österreichischen gegenwärtigen Verhältnisse („bei dem in der Gegenwart") auf die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses, in welchem die Aufhebung des Concordats ventilirt wurde, die Ansicht zu verbreiten gesucht, dass der katholische Glaube selbst, die Existenz der katholischen Kirche in Oesterreich, durch etwaige von den gesetzgebenden Factoren ausgehende Massnahmen bedroht seien. Dass der Angeklagte wirklich derart[40]) gehandelt habe, zeigt sich auch

---

39) „Dieser letztern" also: der öffentlichen Verlautbarung. Sehr fataler Lapsus. — —

40) Es mag sein, dass dies Bestreben der damaligen österreichischen Regierung unangenehm war, aber dass solche politische Er-

mit voller Bestimmtheit, wenn man, sich an den Wortlaut des Briefes anlehnend, die Zeitverhältnisse in's Auge fasst, unter welchen der Brief zu Stande kam, wenn man sich vergegenwärtiget, dass derselbe zu einer Zeit verfasst und verbreitet wurde, da die Antwort Sr. Majestät auf die ihm von den 25 Erzbischöfen und Bischöfen der nicht ungarischen Länder unterbreitete Adresse um Aufrechthaltung des Concordats zu gewärtigen war, und es opportun schien, durch Agitationen unter dem katholischen Volke und dadurch bewirkte Massen-Adressen auf den Inhalt der allerhöchsten Entscheidung einzuwirken. Dass aber das berührte Gerücht ein falsches sei, ist aus seinem Inhalte selbst zweifellos zu entnehmen. Vollkommen richtig ist die Behauptung der Berufung, dass ein Gerücht nur dann als falsch bezeichnet werden könne, wenn diesfalls ein Beweis hergestellt, wenn die Unmöglichkeit der Wahrheit desselben dargethan sei, — dies ist aber vorliegend der Fall.

Unter den Lehren der katholischen Kirche ist nirgends die Errichtung von Concordaten, ja selbst nicht der Besitz von Kirchengütern, als ein Glaubenssatz aufgestellt, und wenn man auf die Geschichte der katholischen Kirche zurückblickt, so findet man, dass der Bestand derselben von den durch Concordate gewährten Vorrechten und Begünstigungen, oder aber dem in früheren Jahrhunderten ungleich weniger ausgedehnten Besitze von Kirchengütern vollkommen unabhängig war, — die Aufhebung des Concordats, ja selbst die angeblich in Frage stehende Wegnahme der Kirchengüter hat auf den Fortbestand der katholischen Kirche, die Aufrechthaltung ihres Glaubens nicht den ge-

---

wägungen unter den Entscheidungsgründen eines richterlichen Urtheils erscheinen, dagegen muss im Interesse jeglicher Justiz protestirt werden.

ringsten Einfluss, und steht mit diesen letztern beiden Thatsachen ausser allem Zusammenhange[41]).

Trotzdem der Angeklagte als katholischer Priester dies wissen musste — und er hat selbst im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens und in der Berufung zugestanden, dass er nicht an die Gefahr der wirklichen Wegnahme des Glaubens gedacht habe — (?)[42]) hat er doch die Gerüchte hierüber ausgesprengt, in der offenbaren Absicht, um unter dem katholischen Volke Beunruhigung zu erregen, und dadurch den weiteren Zweck, die Zustandebringung der Massenadressen (!) zu realisiren. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass das von Lehrern des Glaubens dem Volke mitgetheilte Gerücht, hinter den Verhandlungen um Aufhebung des Concordats und Wegnahme der Kirchengüter berge sich ein Angriff auf die Existenz der Kirche, auf den Bestand des Glaubens, geeignet sei, unter dem gläubigen katholischen Volke, welches in der Kirche seine geistige Mutter, in seinem Glauben den Inbegriff der von Gott geoffenbarten Heilswahrheiten, in dem treuen Festhalten an demselben die Bedingung seines ewigen Heils erblickt, die äusserste Unruhe zu erregen. Wenn diese Beunruhigung ihrer Natur nach in erster Linie auch nur eine innerliche ist, so liegt doch die Gefahr dringend nahe, dass dieselbe nach aussen in die öffentliche Sicherheit sogar

---

41) Das behauptet das vorliegende Schriftstück, es zu beweisen unterlässt es. So dürfte auch schwer sein, nachzuweisen, dass, weil ein junger Organismus gewisser Dinge leicht entbehrt, dieselben auch dem ausgebildeten ohne allen Einfluss auf dessen Zustand vorenthalten werden dürfen.

42) Hier ist der Gedanke bis zur Unkenntlichkeit entstellt und als „Geständniss" hingestellt, dass nach langem harten Kampfe gegen Jene, welche in letzter Linie die Ausrottung des Christenthums wollen, schliesslich doch hoffentlich der Glaube als Sieger dastehen werde. Dabei: den Angriff abzuwehren, will der Angeklagte eben mitthun.

störenden gewaltthätigen Handlungen, in gewaltsamer Auflehnung (!)[13]) gegen Massnahmen und Verfügungen der Regierung insbesondere aber bei der Art und Weise, wie von dem Angeklagten das Gerücht in Umlauf gesetzt wurde („bei der von Juden, Freimaurern, glaubenslosen Christen“), gegen dem Landvolk ohnehin mannigfach verhasste Andersgläubige Ausdruck finden könnte, besonders wenn man bedenkt, dass die grosse Masse des Volkes sich nicht sogleich zu vergegenwärtigen vermag, dass der Glaube als etwas Geistiges, Innerliches, nicht durch äusserliche Gewalt hinweggenommen werden könne, wenn man berücksichtiget, dass einer grossen Anzahl Leute Glaube und freie Ausübung desselben vollkommen identisch sind und schon der Gedanke an eine Beschränkung dieser letztern das Gefühl der dadurch entstandenen Besorgniss und Aufregung, wie die Geschichte aller Zeiten zeigt, bis zu gewaltsamen, oft blutigen Excessen aufzustacheln im Stande ist, eine Gefahr, deren Wegfall in der gegenwärtigen Zeit, wie die Berufung behaupten will, nicht abgesehen werden kann.

Dass die Aufregung, welche in Folge des weiter verbreiteten Gerüchtes entstand, wirklich einen derlei drohenden Charakter annahm, zeigt die Interpellation, welche von einer Reihe hochconservativer (!) und katholischer (!) Männer[14]) in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 16. October 1867 an die Regierung gerichtet wurde, zeigen die energischen Massnahmen der Regierung, welche diese letztere zu ergreifen sich genöthigt sah[15]).

---

43) Fällt im freien Oesterreich der Gebrauch des Petitionsrechts bereits unter „gewaltsame Auflehnung gegen Massnahmen der Regierung?“ —

44) Wer lacht da?

45) Dies Argument soll am Schlusse gewürdigt werden.

Der Angeklagte hat zugestanden, den in Druck gelegten Brief an fast sämmtliche Dechante und Erzpriester der Olmützer Diöcese versendet zu haben — aus dem Briefe selbst geht hervor, dass diese letzteren angewiesen wurden, den Inhalt des Briefes bei dem Pfarrclerus zu verbreiten, damit dieser wieder weiter im Sinne des Briefes auf das katholische Volk wirke, und die eingeleiteten Erhebungen haben dargethan, wie präcise diese Anordnungen in Vollzug gesetzt wurden. Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, dass der Angeklagte die in dem Briefe enthaltenen Grundsätze auf eine solche Art und Weise im Wege und unter Benützung der in der kath. Kirche bestehenden hierarchischen Ordnung weiter verbreitet hat, wie den sämmtlichen katholischen Gläubigen nur irgend ein von einer katholischen Autorität ausgehender Erlass verlautbart werden kann[46]).

Dem katholischen Bischof ist es in den bei Weitem meisten Fällen unmöglich, unmittelbar zu den Gläubigen zu sprechen, er muss dies durch die geistigen (sic!) Vorsteher derselben, die Pfarrer, thun, denen selbst regelmässig wieder die kirchlichen Verlautbarungen durch die ihnen übergeordneten Dechante zukommen. Schon durch die Mittheilung des Briefes an die 50 Erzpriester und Dechante hat der Angeklagte alle Erfordernisse des § 308 und beziehungsweise, da der Brief der raschen und leichten Verbreitung halber[47]) in Druck gelegt wurde, des in dem § 310 St.-G. normirten Vergehens erfüllet, weil auch schon hierin eine Verlautbarung der in dem Brief aufgestellten unwah-

46) Ist Allem, was von in der „hierarchischen Ordnung" stehenden Personen ausgeht, der Stempel des Oeffentlichen aufgedrückt? So viel wir wissen, fordert der § 308 des St.-G. öffentliche Verlautbarung, keineswegs aber Verlautbarung seitens in Amt und Würden stehender, also öffentlicher Personen.

47) Wo ist der Beweis für diese Behauptung?

ren Behauptungen erblickt werden musste, und von dem Angeklagten eine Uebereinstimmung seiner „Amtsbrüder" mit den von ihm verbreiteten Gerüchten durchaus nicht vorausgesetzt werden konnte[48]), vielmehr von ihm im Auge behalten werden musste, dass diese Gerüchte auch diesen Personen ernstliche Besorgnisse einzuflössen geeignet seien — wie erst muss eine öffentliche[49]) Verlautbarung der ausgesprengten Gerüchte in dem Vorgehen des Angeklagten erblickt werden, der die Behauptung, dass es sich um Abschaffung des Glaubens, um Vernichtung der Kirche handle, den katholischen Pfarrgläubigen der Olmützer Diöcese mitgetheilt[50]) wissen wollte.

Gleichgültig ist es hiebei, dass der Angeklagte nicht die Verlesung seines Briefes anordnete oder zu bewirken suchte, da doch aus demselben zweifellos erhellt („die Gläubigen aufmerksam zu machen", „jene, welche etwa sagen sollten... bitte ich zu erinnern"), dass gerade der beanstandete Theil des Inhaltes, jene Sätze, auf welche es gegenwärtig allein ankommt, wenn auch nur ihrem Geiste nach, zur Kenntniss des Volkes gebracht werden sollten[51]), ebenso wenig kann behauptet werden, dass aus der Heimlichkeit, mit der vorgegangen wurde, zu entnehmen ist, dass es sich nur um eine vertrauliche Mitthei-

---

48) Diese Behauptung ist geradezu lächerlich. Jedermann wusste es, dass es Leute gebe, welche von den Zielpunkten der liberalen Strebungen dasselbe glauben, wie es im Anfange des beanstandeten Schreibens bemerkt ist. Damit ist Niemandem etwas Neues gesagt, neu ist nur die Anregung einer Petition des mähr. kath. Volkes an Se. Majestät.

49) Bisher war nur von „Verlautbarung", nicht aber von „öffentlicher Verlautbarung" die Rede. Kein Beweis darf erschlichen werden. —

50) Dies zugegeben, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass allein „öffentliche Verlautbarung" relevant ist.

51) Darauf bezieht sich das S. 50 Gesagte. —

lung, den offenbaren Gegensatz einer öffentlichen Verlautbarung handelte, da gerade diese Heimlichkeit[52]) nur die Realisirung des angestrebten Zweckes, die Verbreitung des Gerüchtes in die weitesten Kreise befördern, ein Entgegenwirken seitens der staatlichen Organe unmöglich machen sollte, dem Gebahren des Angeklagten aber nimmer den Charakter der Verlautbarung seiner Grundsätze[53]) zu entziehen vermag....

So hatten zwei Gerichte zu Ungunsten des Angeklagten gesprochen und formaliter stand sein Unrecht fest. Im Bewusstsein jedoch, dass „dem Verurtheilten durch ein offenbar gesetzwidriges Verfahren oder Erkenntniss Unrecht zugefügt" worden sei (Allh. Entschl. v. 28. Febr. 1860) wurde gegen die gleichlautenden Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz das Rechtsmittel der ausserordentlichen Berufung ergriffen.

Das sehr gut gearbeitete Schriftstück soll seinem ganzen Tenor nach folgen.

Hoher k. k. Gerichtshof!

Die Ausführung der von P. Franz Heidenreich gegen das hochobergerichtliche Erkenntniss dd. 21. Jänner d. J. Z. 514 angemeldeten

Ausserordentlichen Berufung

hat die Vertheidigung in der aufrichtigen Ueberzeugung unternommen, dass die §§ 308 et 310 des St.-G. II. Th. in erster und zweiter Instanz unrichtig ausgelegt und angewandt worden sind, dass daher dem Angeklagten nach dem bestehenden Gesetze ein offenbares Unrecht widerfahren.

Die Vertheidigung hat den vorliegenden Fall in der Berufung gegen das erstrichterliche Erkenntniss nach Kräf-

---

52) Also eine heimliche Oeffentlichkeit! —

53) Wiederum ein höchst fatales Geständniss! —

ten beleuchtet und da sie die dort angeführten Gründe für Nichtschuldig durch die hochobergerichtliche Urtheilsmotivirung nicht für entkräftet hält, so bittet sie inständig, dass zur Vermeidung von Wiederholungen es gestattet sei, auf jene Ausführungen hinweisen und sie der weisen Erwägung eines hohen k. k. obersten Gerichtshofes anempfehlen zu dürfen. Sonach wird nur erübrigen, einige Stellen der hochobergerichtlichen Begründung zu widerlegen und auf das gesetzliche Mass zurückzuführen.

Wenn man den Brief des Angeklagten ruhig liest, ist es sicher eine gewagte Behauptung, dass der Angeklagte in den Eingangssätzen des Briefes keineswegs eine Schlussfolgerung, eine Besorgniss oder Befürchtung ausgesprochen, sondern die Gefährdung des Glaubens, des Bestandes der kath. Kirche als bestimmte Thatsache sichergestellt hat. —

Das Wort „Gefährdung" allein vernichtet an und für sich die Schärfe des Gegensatzes in der hochobergerichtlichen Motivirung: denn ob man für den Glauben fürchtet oder besorgt ist, oder ob man denselben für gefährdet hält, läuft auf dasselbe hinaus; die Schlussfolgerung bleibt, wenn man nicht etwa einen ungegründeten Nachdruck auf die Gradation der Redefigur legen will, ganz dieselbe. Eine Redefigur aber ändert nicht den Sinn der Rede, am allerwenigsten wenn sie synonym auf dasselbe hinausläuft. Es wäre in der That seltsam, wenn man aussprechen könnte, man sei für den Glauben besorgt oder fürchte für den Glauben — straflos —; aber strafwürdig, wenn man sagt, man halte den Glauben für gefährdet, oder, was dasselbe ist, es berge sich hinter gewissen Vorgängen ein Angriff auf den Glauben oder (was hier wohl identisch ist) auf die Kirche. —

Grundfalsch ist auch die hochobergerichtliche Begründung, dass der Angeklagte nicht etwa mit Hinwei-

sung auf die gesetzlichen Fakten anderer Länder eine mögliche Besorgniss vor den Consequenzen der angeregten (wo?) Schritte auf kirchlichem Gebiete geäussert, sondern mit spezieller (wie so?) Hinweisung auf die österreichischen gegenwärtigen Verhältnisse („bei dem in der Gegenwart“ — ist Gegenwart Oesterreich allein?) auf die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses (wovon im ganzen Briefe keine Rede ist!) in welchem die Aufhebung des Concordats ventilirt wurde, die Ansicht zu verbreiten gesucht, dass der kath. Glaube selbst, die Existenz der kath. Kirche in Oesterreich durch etwaige von den gesetzgebenden Faktoren (von welchen gar keine Erwähnung geschieht!) ausgehende Massnahmen bedroht seien. Davon ist nur so viel wahr, dass der Angeklagte, nach den Vorgängen der „Gegenwart“ (wohin auch Russland und Italien gehören) — abgesehen von den Erfahrungen der Vergangenheit (Frankreich) auch in Oesterreich Momente fand, — welche ihn für den Glauben, für die Kirche besorgt machten, ohne dass er „speziell“ die Faktoren der Gesetzgebung betont hatte. Er bezeichnete eben nur die Strömung der Gegenwart, welche auch in unserem Vaterlande sichtlich ist, und machte darauf von seinem Standpunkte aufmerksam; wen? die Dechanten. — —

Die nun folgende Opportunitätsbetrachtung der hochobergerichtlichen Gründe betreffs der Einflussnahme auf die allerhöchste Entscheidung wird genügend mit der einfachen Bemerkung widerlegt, dass wohl am allerhöchsten Throne Meinung wie Gegenmeinung allerunterthänigst vorgetragen werden dürfe.

Die Falschheit des (angeblichen) Gerüchtes hat das hochlöbliche Obergericht auch nicht dargethan.

Es wird wohl in II. Instanz die Richtigkeit der Behauptung der Berufung anerkannt, dass ein Gerücht nur dann als falsch bezeichnet werden könne, wenn diesfalls

ein Beweis hergestellt, wenn die Unmöglichkeit der Wahrheit desselben dargethan sei. — Dies aber soll vorwiegend der Fall sein, weil die Wegnahme der Kirchengüter auf den Fortbestand der katholischen Kirche, die Aufrechthaltung ihres Glaubens nicht den geringsten Einfluss haben, damit ausser allem Zusammenhange stehen soll; denn — das ist der Grund des Grundes — Concordat und Kirchengüter sind keine Glaubenssätze.

Allein es ist zuvörderst unrichtig, dass Concordat und Kirchengüter (auf welche übrigens der Angeklagte selbst sehr wenig Gewicht legt) ausser allem Zusammenhange mit dem Fortbestande der katholischen Kirche stehen. Wenn eine Gesellschaft auch rein innerliche Zwecke verfolgt, deren erhabene Früchte dem von der Höhe der Idee durchdrungenen Individuum nicht entrissen werden können, wenn selbst die Katakomben ihr letzter Aufenthalt sind, so wird man doch zugestehen müssen, dass eine solche Gesellschaft, wenn sie als Gesellschaft wirken soll, äusserer Existenzmittel nicht entbehren kann, und dass ein Angriff auf diese Existenzmittel einen Angriff auf die Zwecke der Gesellschaft insofern in sich berge, als die Verallgemeinerung der Idee auch nur in den bisher bewahrten Kreisen gefährdet wird, so dass endlich die erhabene Idee nur noch Blüthen treiben mag in vereinzelten unerschütterlichen Charakteren, die bis zum letzten Hauche sie bekennen. Die Gesellschaft selbst kann aber schon lange zertrümmert sein. Und dahin kann es kommen, wenn der Gesellschaft ein Existenzmittel um das andere entrissen wird. Die Beantwortung der Frage, wo etwa diese oder jene Strebungen gegen eine Gesellschaft Halt machen werden, ruht im Schoosse der Zukunft, und deshalb kann in der Gegenwart Niemand behaupten, dass der Schluss von dem Angriffe der Schale auf den (möglichen) Angriff des Kernes falsch sei. — Dass blosse Existenzmittel im entscheidenden Zusammen-

hange mit der Idee selbst stehen können, geht nicht nur aus dem Begriffe hervor, sondern lässt sich auch anderwärts erkennen. England als Staat würde z. B. noch nicht zu Grunde gehen, wenn die Habeas-Corpus-Akte abgeschafft würde; allein welcher Engländer würde daraus nicht die schlimmsten Consequenzen für die Zukunft ziehen? Und könnten nicht daraus in der That die nachtheiligsten Folgen für das Inselreich entstehen, vielleicht sogar, bei den vielfach verschlungenen Verhältnissen, die einander wechselseitig bedingen, zum Ruin führen? — Und wenn das Beispiel etwa darum unpassend gefunden werden sollte, weil die Habeas-Corpus-Akte gewissermassen ein Glaubenssatz der Engländer sei (obwohl viele Staaten ohne diesen Glaubenssatz bestehen), — wer wird wohl die Berechtigung des allereinfachsten Vergleichs leugnen, dass sogar ein Individuum in seiner geistigen Entfaltung verkürzt, ja um dieselbe gebracht werden könne, wenn ihm die materiellen Bedingungen unterbunden werden? Und wenn das Individuum hierin die endliche Vernichtung seines ganzen Seins und Wesens in der Zukunft herannahen sieht, und dieser Besorgniss Ausdruck giebt, — kann man alsdann von einem Gerüchte und noch dazu von einem falschen Gerüchte sprechen? — In derlei Fällen ist überhaupt von einem Gerüchte keine Spur. Die Beunruhigung für die öffentliche Sicherheit wird hochobergerichtlich auf eine Weise deducirt, welche die Widerlegung besonders leicht macht.

Denn nachdem in den Akten nicht nur gar kein Excess, sondern auch nicht einmal der geringste Anlauf zu einem Excesse zu finden ist, ein derlei belastendes Moment sicherlich erhoben worden wäre, wenn es sich vorgefunden hätte, kann die Vertheidigung ruhig bei der Behauptung beharren, dass der Zug der neueren Zeit rein transcendentalen Aufregungen keine Nahrung bietet, und von da-

her keine Gefahr der öffentlichen Sicherheit droht. — Das hohe Obergericht kann daher endlich nicht umhin, eine ganz ausserhalb der Akten gelegene Aufregung zu constatiren, nämlich die Interpellation vom 16. October 1867.

Die Vertheidigung will sich vom politischen Gebiete fern halten, und nicht näher untersuchen, ob die Herren Interpellanten hochconservative und katholische Männer waren; allein nachdrücklich muss sie Verwahrung dagegen einlegen, dass eine Interpellation zum Belege dafür dienen solle, es sei die öffentliche Sicherheit beunruhigt worden. Zudem wird gerade bei der fraglichen Interpellation das Verhältniss der Beunruhigten umgekehrt; denn während die Gefahr für die öffentliche Sicherheit in abstracto auf Seite der ungebildeten Masse in den hochobergerichtlichen (und auch erstinstanzlichen) Gründen nahegelegt werden wollte, wird sich in concreto nur auf die Aufregung in den gebildeten Kreisen — und zwar durchwegs Concordatsgegnern berufen. — Thatsache ist: die Massen blieben ziemlich unbewegt, sie unterschrieben ohne Aufregung die Adressen für das Concordat, oder unterschrieben sie nicht (wie aus den Akten ersichtlich), bewegt und aufgeregt waren die Concordatsgegner, welche der Wirkung jener Adressen misstrauten. Die Gegner des Concordats sind aber zu gebildet, als dass man von ihnen eine Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit besorgen könnte.

Ueber das nach § 308 St.-G. gleichermassen wesentliche subjektive Moment, ob der Angeklagte von seinem Standpunkte, nach seinen Grundsätzen und nach geschichtlichen Erfahrungen zureichende Gründe hatte, seine Schlussfolgerung (oder wenn man will — das Gerücht) — für wahr zu halten, ist das hohe Obergericht einfach hinweggegangen, und hat hiebei weder auf die Vertheidigung des Angeklagten, wie verhängnissvoll eine rol-

lende Lawine verheeren könne, noch auf das eclatante Beispiel gleicher Syllogistik in der Brochüre des Herrn Dr. Pachmann die geringste Rücksicht genommen. Das Moment endlich der öffentlichen Verlautbarung wurde von dem hohen Obergerichte sicherlich nicht im gesetzlichen Sinne entwickelt. Es ist zuvörderst unrichtig, dass die Dechanten angewiesen wurden, den Inhalt des Briefes bei dem Pfarrclerus zu verbreiten.

Der Angeklagte hat aber nur in der Voraussetzung, zu einem Gleichgesinnten zu sprechen, den einzelnen Dechant ergebenst gebeten, den Clerus umsichtsvoll zu informiren.

Von Anordnungen, welche präcise in Vollzug gesetzt worden sein sollen (die Akten bieten aber nicht sonderliche Belege für eine derlei Präcision), kann um so gewisser keine Rede sein, als aktenmässig constatirt ist, dass der Angeklagte nur in privatem Wege — als Geistlicher zu seinem Mitgeistlichen — den Brief abschickte, dass ihm keine Autorität über die Dechanten und Pfarrer zusteht, dass er eine kirchliche Autorität weder unmittelbar noch mittelbar betonte, sondern nur seiner Privatüberzeugung als einfacher katholischer Priester Ausdruck gab, daher auch nicht die in der katholischen Kirche bestehende hierarchische Ordnung bei Absendung seines Schreibens benützte. Die Betrachtung über den Gang der Wirksamkeit eines katholischen Bischofs passt hier offenbar nicht, weil der Geklagte nicht im Auftrage seines Bischofs wirkte (in welchem Falle er wohl nicht verantwortlich wäre) und wenn das hohe Obergericht anführt, dass schon in der Mittheilung des Briefes an die 50 Erzpriester und Dechanten eine Verlautbarung der darin aufgestellten (angeblich) unwahren Behauptungen erblickt werden muss, so übersieht Hochdasselbe dabei, dass nach

§§ 308 und 310 eine öffentliche Verlautbarung zum Thatbestande des Vergehens erfordert wird.

Es ist nun ein offenbarer Sprung im Beweise, wenn die öffentliche Verlautbarung damit erbracht werden soll, dass der Angeklagte die angeblichen Gerüchte den katholischen Pfarrgläubigen mitgetheilt wissen wollte. Hiebei wird vor Allem übersehen, dass es nicht einerlei sei, ob Jemand selbst etwas öffentlich verlautbart, oder aber es Anderen anheimstellt, ob und wie sie das blos brieflich Mitgetheilte wieder weiter mittheilen wollen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Dechant die Sache ganz bei Seite legen, oder aber die Sammlung der Unterschriften für die Adresse von Haus zu Haus — nur immer auf vereinzelte Personen wirkend — besorgen lassen konnte. Dies Alles blieb der Umsicht und dem Ermessen der Dechanten überlassen. Der Schluss aus den Worten des Briefes: „die Gläubigen aufmerksam zu machen“ — „jene, welche etwa sagen sollten — bitte ich zu erinnern“, auf die Intention einer öffentlichen Verlautbarung ist durch und durch verfehlt; ja gerade die Worte: „jene, welche etwa sagen sollten —, bitte ich zu erinnern“, deuten auf die Einzelbelehrung hin, und wenn schliesslich Tausende durch Einzelbelehrung von einer Sache Kenntniss erhalten, so liegt doch keine öffentliche Verlautbarung vor. Das hohe Obergericht geräth denn auch in den auffallenden Widerspruch, dass gerade die Heimlichkeit nur die Realisirung des angestrebten Zweckes, die Verbreitung des Gerüchtes in die weitesten Kreise befördern, ein Entgegenwirken seitens der staatlichen Organe unmöglich machen sollte, dem Gebahren des Angeklagten aber nimmer den Charakter der Verlautbarung seiner Grundsätze zu entziehen vermag.

Die Schlussworte sind ziemlich bedeutsam; es wird von blosser (nicht öffentlicher) Verlautbarung gesprochen, und

statt der Gerüchte stehen endlich „Grundsätze.“ — Allein wenn diese bemerkenswerthe — den Angeklagten disculpirende — Wendung auch nur aus einem lapsus calami entstanden wäre, wenn es also auch heissen sollte: „der Charakter der öffentlichen Verlautbarung der Gerüchte —“ bleibt diese hochobergerichtliche Begründung Schritt für Schritt verfehlt.

Es muss wohl Jedem einleuchten, dass „Heimlichkeit“ der entschiedenste Gegensatz von „öffentlicher Verlautbarung“ ist; ebenso wird Niemand daran zweifeln, dass ein Gerücht in die weitesten Kreise sich verbreiten könne, ohne dass eine öffentliche Verlautbarung stattfand; das Gerücht geht — und sicherlich in den meisten Fällen — von Mund zu Mund und verbreitet sich oft mit zauberhafter Schnelligkeit über Dorf, Stadt, über das ganze Land, und Niemand weiss, wo und wie es entstand. Welcher Jurist wird behaupten, dass es im Wege öffentlicher Verlautbarung verbreitet wurde, blos deshalb, weil es auf ein Mal in den weitesten Kreisen cursirt? Aus der Verbreitung eines Gerüchtes in den weitesten Kreisen allein lässt sich das gesetzliche Moment der öffentlichen[54]) Verlautbarung nimmermehr gewinnen, und es widerspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, Jemanden darum eine öffentliche Verlautbarung zu unterschieben; weil er einen und denselben Brief an 50 vertraute Freunde, und zwar an jeden einzeln abschickt, darin seine Meinung über die Zeitverhältnisse und deren mögliche Consequenzen dem Freunde mittheilt, und diesen ersucht, wenn er einerlei Meinung sei, nach eigener Einsicht zur Abwendung solcher Eventualitäten auf Andere zu wirken.

---

54) Der § 308 des St.-G. spricht eben nicht von allgemeiner Verbreitung, sondern verlangt „öffentliche Verlautbarung.“ —

Die Vertheidigung hofft hiemit die hochobergerichtlichen Gründe genügend widerlegt zu haben und fügt nur noch bei, dass, wenn selbst der Thatbestand des Vergehens nach §§ 308—310 in der Handlungsweise des Angeklagten gefunden werden könnte, ihm die Erwägung, — dass er als katholischer Priester in der Darlegung seiner Ueberzeugung um so weniger etwas Strafbares finden konnte, somit in einem entschuldbaren Irrthume sich befand, als gerade zur Zeit der Verfassung des Schreibens nicht nur seine Vorgesetzten, die 25 Bischöfe, sondern auch mehrere Zeitungen zu Gunsten des Concordats eintraten, während von der hohen Regierung noch keine Andeutung, dass man darin ein Fehl finden könne, gegeben war — im vollsten Masse zu Gute kommen müsste und aus subjectiven Gründen ein Nichtschuldig gesetzlich begründen würde; wesshalb auch die Strafe — im Vergleiche zur sonstigen Praxis — unverhältnissmässig hoch bemessen erscheint.

Die Vertheidigung, im Bewusstsein vorurtheilsfrei ihre Pflicht erfüllt zu haben, sieht mit vollem Vertrauen auf die Weisheit des höchsten Gerichtshofes der Entscheidung über diese ausserordentliche Berufung entgegen, indem sie die ehrfurchtsvolle Bitte unterbreitet:

Ein hoher k. k. oberster Gerichtshof wolle geruhen, den Angeklagten P. Franz Heidenreich für nicht schuldig des ihm zur Last gelegten Vergehens zu erkennen.

Olmütz am 7. Februar 1868.

Konrad Bayer.

Die Antwort darauf war diese:

Z. 2810 Stf.

Ueber die vorgelegten Strafacten in der Untersuchung gegen P. Franz Heidenreich, Domvicar und fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzlei-Direktor in Olmütz, worin derselbe mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes Olmütz vom 22. November 1867 Z. 10669 Stf. des Vergehens gegen

die öffentliche Ruhe und Ordnung im Sinne der §§ 308 und 310 St.-G. schuldig erkannt, und zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer eines Monates verurtheilt wurde. welches Urtheil über die Berufung des Beschuldigten vom k. k. m. sch. Oberlandesgerichte am 31. December 1867 Z. 14702 bestätiget wurde, hat der k. k. oberste Gerichtshof der vom Angeklagten P. Franz Heidenreich wider die bezogenen gleichlautenden Erkenntnisse eingelegten ausserordentlichen Berufung eine Folge zu geben nicht befunden.

Dieser unterm 24. März 1868 Z. 3701 herabgelangte Erlass des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 10. März 1868 Z. 2242 wird Ihnen mit dem Bemerken zugestellt, dass Sie nunmehr nach Art. XIV des kais. Patentes vom 5. November 1855 Z. 195 R.-G.-B. die zuerkannte strenge Arreststrafe anzutreten haben, und dass Sie die Kosten des Strafverfahrens pr. 24 Fl. 66½ Kr. bei sonstiger zwangsweiser Eintreibung binnen 8 Tagen hiergerichts zu erlegen haben.

Vom k. k. Kreisgerichte am 3. April 1868.

IV.

Das Recht der Ueberzeugung.

Bisher hat uns vorzüglich die Frage beschäftigt, ob durch das gedruckte Schreiben des Angeklagten P. Heidenreich in der That das Merkmal der von §. 308 St.-G. geforderten öffentlichen Verlautbarung gesetzt sei. Wir kamen zu dem Resultate, dass wir die betreffenden Ausführungen der Anklage und die bezüglichen Entscheidungen der Gerichte als nicht zutreffend und falsch bezeichnen mussten. Während dieser Punkt ein mehr rein

juristisches Interesse berührt, steht es wesentlich anders mit der zweiten Frage, wie zufolge Anklage und Entscheidungen das Recht der eigenen freien Ueberzeugung gewahrt erscheine. Diese Frage nach dem Vorhandensein des subjectiven Momentes dieses Vergehens oder der Uebertretung ist von weittragender, allgemeiner Bedeutung, sie überschreitet die Grenze der juridischen Controverse und schlägt ins Gebiet des öffentlichen Rechts ein, des Rechts des Staatsbürgers, eine Ueberzeugung haben zu dürfen. Hier ist nicht mehr allein von einer Würdigung der juristischen Begründung des richterlichen Urtheils die Rede, sondern da berührt sich Justiz und Politik, und ist ebendarum für die unparteiisch sein sollende Gerechtigkeit die Gefahr nahe gerückt, von politischen Erwägungen beeinflusst zu werden, einer politischen Ansicht zu dienen und so rechtliche wie politische Freiheit illusorisch zu machen.

Um aber da klar zu sehen, darf sich die Darstellung nicht mehr auf einen Process beschränken, sondern muss deren mehrere in den Kreis der Betrachtung hereinziehen.

In allen zu besprechenden Fällen soll es sich nur um den §. 308 bez. 310 St.-G. handeln, demzufolge das Ausstreuen oder Weiterverbreiten eines falschen, für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Gerüchtes im Wege öffentlicher Verlautbarung, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, als Uebertretung bez. Vergehen strafbar erscheint. Wir werden es aber nicht zu thun haben mit dem Moment der öffentlichen Verlautbarung, davon war genugsam die Rede, nicht dass das Verbreitete ein gefährliches Gerücht und zwar ein falsches Gerücht sein müsse, sondern vorzugsweise mit der Clausel „ohne hinreichende Gründe es für wahr zu halten.“ Das heisst: mag selbst ein gefährliches Gerücht verbreitet werden und zwar ein falsches und endlich auf dem Wege der öffentlichen Verlautbarung, so ist doch trotz alledem keine strafbare Hand-

lung vorhanden, wenn der Verbreiter von der Wahrheit des Gerüchts oder doch dessen Wahrscheinlichkeit überzeugt wäre; es muss vielmehr nachgewiesen werden, dass der Verbreiter hinreichenden Grund, das Gerücht für wahr zu halten, nicht hatte. Es springt allsogleich in die Augen, wie nothwendig die angezogene Beschränkung ist und zugleich von welcher Bedeutung. Nimmt man dieselbe hinweg, so ist die Freiheit des Denkens, die Freiheit der Ueberzeugung, die Freiheit sich Gesinnungsgenossen zu werben, vernichtet, denn Niemand darf es wagen, seine Befürchtungen und Hoffnungen, und hätte er noch so triftige Gründe dafür, auszusprechen. Ohne diese Clausel passte jener Paragraph einzig in den Strafcodex einer Despotie, denn in einem solchen Staate, wenn man so sagen darf, läuft alles Denken im Schädel des Tyrannen zusammen, da ist selbstständiges Denken Verbrechen und nur erlaubt, das nachzudenken, was der Despot vorgedacht hat. Damit ist zugleich die hohe praktische Bedeutung jenes Beisatzes angedeutet, er wahrt das Recht der Ueberzeugung innerhalb anderweit gezogener Schranken.

Wir wollen zuerst den Thatbestand festsetzen, daran soll sich die Kritik anschliessen.

1) Franz Waber, Cooperator in Gross-Petersdorf hielt in der dortigen Pfarrkirche am 13. October 1867 eine Predigt, welche darauf abzielte, die Zuhörer einer für die Aufrechthaltung des Concordats bestimmten Petition zugänglich zu machen [55]. Zu diesem Behufe wurden nun die Concordatstürmer als Feinde der Kirche gekennzeichnet, welche das christliche Familienleben in seiner

55) Im Urtheile heisst es: die Absicht, die öffentliche Sicherheit zu beunruhigen, muss dem Prediger zugemuthet werden, weil sie mit der Predigt unzertrennlich geht.

Wurzel angreifen, die unauflösliche christliche Ehe ausmärzen und an deren Stelle die auflösliche Civilehe, mit dem rechten Namen privilegirtes Concubinat genannt, einführen wollen. Weiter wurde den Concordatsfeinden auch zugemuthet, dass sie, weil sie die Kirche von der Schule trennen wollen, auch wollen, dass der Priester in der Schule nichts mehr zu schaffen habe und angedeutet, dass in Folge dessen dort das, was der Katechet mühsam aufgebaut hat, von einem glaubens- und sittenlosen Lehrer in wenigen Augenblicken niedergerissen werden könne. Der Angeklagte wurde der Uebertretung des § 308 für schuldig erklärt: denn „diese an die Concordatsaufhebung geknüpften Folgen haben für sich keinen Wahrscheinlichkeits-Grund“ (Erkenntniss des k. k. städt. del. Bezirks-Ger. Neutitschein vom 26. Nov. 1867. Nr. 1285).

2) Andreas Brazdil, Pfarrer in Hradschowitz, wird überwiesen, am 13. October 1867 gepredigt zu haben, dass im Reichsrathe die Aufhebung des Sacraments der Ehe beschlossen sei, welche nunmehr vor dem Gemeindevorstande ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses und die Verkündigung derselben mittels Trommelschlag stattfinden werde, dass ferner die Schulen gänzlich dem Geistlichen verschlossen sein würden und dass endlich auch die Güter den Geistlichen hinweggenommen werden sollen. Welche Absicht den Redner leitete, zeigt sich aus seiner Aufforderung zur Unterfertigung der bereits vorbereiteten Adresse gegen die Concordatsaufhebung. Er wurde durch Erkenntniss des k. k. Bez.-Ger. Ung. Brod unterm 12. Febr. 1868 Nr. 283/61 Stf. der Uebertretung des § 308 für schuldig erkannt, da „die Angaben desselben in der Predigt offenbar nicht auf Wahrheit beruhen.“ Dieses Urtheil wurde im Puncte der Schuld in II. Instanz bestätigt und bemerkt, dass „der Beschuldigte mit Rück-

sicht auf die in dieser Richtung stattgefundenen Verhandlungen keinen Grund hatte, diese seine Vorhersagungen (!)[56]) für wahr zu halten (k. k. m. schl. Ober-Landes-Gericht Brünn 26. März 1868 No. 2487).

3) Der Cooperator Franz Wiche brachte am 27. October 1867 von der Kanzel herab aus dem Verkündbuche eine vom Pfarrer zu Hotzenplotz Theodor Hampel verfasste Verkündigung zur Verlesung, deren wegen beide als unmittelbarer Thäter und als Mitschuldiger und Urheber der Uebertretung des § 308 St.-G. für schuldig erkannt wurden. Diese Entscheidung wurde im Puncte der Schuld durch Urtheil des k. k. m. schl. O.-L.-G. Brünn vom 22. Januar 1868 bestätiget, denn „es wurden diejenigen, welche die theilweise oder gänzliche Beseitigung des Concordats anstreben, als Feinde der Kirche bezeichnet, es wurde gesagt, dass eigentlich ein Angriff auf die Kirche selbst, die Vernichtung der Rechte derselben bezweckt werde, dass der katholische Glaube selbst beseitiget werden solle und es sich in dieser Angelegenheit für die Gläubigen um die Wahrung des Glaubens und des ewigen Heiles handle. Durch diese Auseinandersetzungen wurde aber wirklich ein falsches Gerücht, eine falsche Vorhersagung verbreitet, weil die katholische Kirche auch vor dem Concordate bestanden hat....“

4) P. Joseph Schwarz, Stiftscaplan in Neutitschein, predigte am 13. October 1867 über die Aufrechthaltung des Concordats und zwar in der Absicht, Unterschriften dafür zu sammeln. Als mögliche Folge der Aufhebung des Concordats bezeichnete er die Einführung der Civilehe und wiederum deren mögliche Folge, dass man die Weiber wie die Kleider wechseln werde, ferner die Einziehung der Kir-

---

56) Er war angeklagt, gepredigt zu haben, dass der Reichsrath die Aufhebung des Sacraments der Ehe beschlossen habe.

chengüter, endlich wies er darauf hin, wie der Concordatssturm nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch dem österr. Kaiserstaate gelte. Er wurde wegen Uebertretung des § 308 St.-G. verurtheilt, „da er diese Andeutungen blos als Möglichkeiten der Aufhebung des Concordats, daher ohne Anhaltspuncte für deren Wahrscheinlichkeit (!) verbreitete“ (Urtheil des k. k. stdt. del. B.-G. Neu-Titschein vom 11. Nov. 1867 Nr. 1267 Stf.)

5) Der Piarist Florenz Vybiral, Pfarradministrator zu Strassnitz, äusserte sich in ähnlicher Weise in einer am 13. October 1867 gehaltenen Christenlehre über die Bestrebungen bezüglich Aufhebung des Sacraments der Ehe, dass diese künftighin nicht mehr in der Kirche, sondern vor jedem Gemeindevorstande, ja selbst auf dem Kehrichtshaufen (smetniste) geschlossen werden würde und es dem Ehemanne freistehen werde, seine Gattin davon zu jagen und eine andere zu nehmen. Das Obergericht bestätigte den Schuldspruch des Unterrichters, „da diese Befürchtungen offenbar nur zu dem Behufe einer zahlreichen Unterfertigung der wegen Aufrechthaltung des Concordats verbreiteten Adresse ausgesprochen wurden und weiters der Beschuldigte bei seiner Vorbildung keinen zureichenden Grund hatte, diese von ihm gemachten Vorhersagungen für wahr zu halten“ (O.-L.-G. Brünn, 12. Febr. 1868, Nr. 1569).

6) Franz Rozmanity, Pfarrer in Wachtl, sprach in einer Predigt am 13. Oct. 1867 über die Civilehe, erklärte dieselbe für einen rein bürgerlichen Vertrag, wobei der Mann sein Weib entlassen und sich ein zweites Weib werde nehmen können, er besprach auch die Trennung der Schule von der Kirche und dass dann die Gemeinde einen eigenen Orgelspieler, und nach Einziehung der Kirchengüter auch die Auslagen für die Kirche werde bestreiten müssen. Er wurde durch Erkenntniss des k. k. Bez.-

Ger. zu Konitz vom 24. Februar 1868, Nr. 156 Stf. der Uebertretung des § 308 St.-G. für schuldig erkannt, welches Urtheil in II. Instanz auch im Puncte der Schuld bestätigt wurde. In den erstrichterlichen Entscheidungsgründen heisst es: „die rechtfertigende Behauptung des Beschuldigten, dass er diese Aeusserungen selbst für richtig hielt, weil er sie in den Zeitungen gelesen habe, erscheint nicht als stichhaltig, weil sich nicht annehmen lässt, dass für ihn ein zureichender Grund, das von ihm Vorgebrachte für wahr zu halten, vorlag, denn seine Stellung setzt einen solchen Bildungsgrad voraus, der ihn befähigt solche Gerüchte, wie die von ihm verbreiteten als unwahr zu erkennen".

7) P. Johann Kubicek, Cooperator in Nakl, wurde wegen einer am 13. October 1867 gehaltenen Predigt ähnlichen Inhalts in erster Instanz vom Bezirksgericht Littau der Uebertretung des § 308 nicht schuldig erkannt, vom k. k. Obergerichte in Brünn aber derselben für schuldig erkannt, welches Urtheil auch vom k. k. obersten Gerichtshof in Wien unterm 17. März 1868 Z. 2378 bestätigt wurde und zwar, wie es in den Entscheidungsgründen der letzten Instanz heisst: „weil die Auslassungen des Angeklagten unwahr und falsch sind, was demselben nach seiner individuellen und Standesbildung bekannt sein musste".

8) Karl Till, Pfarrer in Hennersdorf, sprach in einer am 27. October 1867 in der Tendenz, um seine Zuhörer zur Unterfertigung einer Adresse für Aufrechthaltung des Concordats zu bewegen, gehaltenen Kanzelrede unter anderem auch von der Civilehe, welche er als reinen Vertrag, der auch löslich sein werde, bezeichnete; er sagte weiter, dass es also dann nicht mehr sieben, sondern nur sechs Sacramente geben würde u. s. w. Durch Urtheil des k. k. Bez.-Ger. Hotzenplotz von der angeschuldigten Uebertretung des § 308 St.-G. freigesprochen, wurde derselbe

durch Erkenntniss des Obergerichtes derselben für schuldig erkannt: „denn der Beschuldigte musste nach seiner Bildungsstufe und nach den Erfahrungen in andern Ländern, wo die Civilehe besteht, wissen, dass mit der Einführung der Civilehe die kirchliche Ehe als Sacrament nicht aufgehoben würde; seine Behauptung, dass dann nur sechs Sacramente bestehen würden, war daher offenbar falsch“. (Brünn, 22. Januar 1868. Z. 672.)

9) Johann Schenk, Administrator in Wessiedl, sprach in seinen Kanzelvorträgen vom 13. und 15. October 1867 von der beabsichtigten Trennung der Schule von der Kirche und führte insbesondere an, dass dann den Kindern Schulbücher in die Hände gegeben werden könnten, worin die Gottheit geläugnet wird und falsche Begriffe von Christus enthalten sind, dass ferner religionslose Lehrer angestellt werden könnten, welche der christlichen Religion entgegenarbeiten, wodurch diese ganz unterdrückt würde. Er wurde in zweiter Instanz der Uebertretung des § 308 St.-G. für schuldig befunden, weil „er allerdings ein falsches Gerücht verbreitet hat, er aber mit Rücksicht auf seine Bildung und die aus der Geschichte Oesterreichs gezogenen Erfahrungen auch keinen hinreichenden Grund, diese ausgestreuten Besorgnisse für wahr zu halten, hatte, weil der katholischen Religion schon vor dem Concordate dieselbe Verehrung gezollt wurde, wie dermalen und nichts ihn zu dem Glauben berechtigen konnte, dass bei theilweiser oder gänzlicher Aufhebung des Concordats in einem christlichen Staate solche Verfügungen in's Leben treten würden, welche die Untergrabung der Sittlichkeit der Jugend und die Unterdrückung der katholischen Religion zum Ziele hätten“. (M.-schl. O.-L.-G. Brünn, 14. Januar 1868. Nr. 287.)

10) Adam Suchanek, Dechant in Meltsch, predigte am 13. October 1867 über die Bestrebungen der Feinde der katholischen Religion, er beschuldigte sie, die Einziehung

der Kirchengüter, die Einführung einer leicht lösbaren Civilehe, die Entchristlichung der Schule als letztes Ziel in's Auge gefasst zu haben. Da es möglich sei, dass das Abgeordnetenhaus den genannten Bestrebungen nachgebe, so forderte er zur Unterfertigung einer Petition an Se. Majestät den Kaiser um Aufrechthaltung des Concordats auf. Er wurde der Uebertretung des § 308 St.-G. für schuldig erkannt, „da es unwahr ist, und der Prediger es wissen musste oder wissen sollte, dass es unwahr ist, dass sich in Oesterreich Bestrebungen der angedeuteten Art geltend machen". (Urtheil des k. k. Landes-Ger. Troppau, vom 4. Februar 1868. Z. 437 Stf.)

11) Franz Peschke, Corporator (sic!) in Würbenthal, wurde wegen einer am 20. October 1867 gehaltenen Predigt des Vergehens der Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung des Reichsraths schuldig erkannt und zugleich der Uebertretung des § 308 St.-G. Es ist nicht in unserer Absicht gelegen, die erste Hälfte des Rechtsspruches zu erörtern oder gar jedes Wort des theilweise sehr scharf gehaltenen Vortrages auf unsere Rechnung zu setzen, uns interessirt nur die Begründung der zweiten Hälfte des Urtheils: dass die die Trennung der Schule von der Kirche, die Einziehung der geistlichen Güter, insbesondere das Wesen und die Folgen der Civilehe (in ähnlicher Weise, wie die bisher angeführten Fälle darthun) besprechenden Stellen der Predigt „Vorhersagungen sind, deren Inhalt unwahr ist und wobei der Kanzelredner wissen musste, dass solche Einrichtungen, wie er sie darstellte im Staate nicht eingeführt werden werden und können". (K. k. Landes-Ger. Troppau, 27. Februar 1868. Z. 500 Stf.)

12) Johann Penka, Pfarrer in Füllstein, wurde wegen dreier am 13. und 20. October und am 3. November 1867 gehaltenen Predigten in Anklagestand versetzt. Durch Erkenntniss des k. k. L.-G. Troppau vom 10. Februar 1868

Z. 596 Stf. wurde der Angeklagte des Vergehens der Aufwiegelung zum Hasse und zur Verachtung gegen den österreichischen Reichsrath für nicht schuldig erkannt, dagegen des Vergehens der Aufreizung gegen k. k. Behörden, des Verspottens behördlicher Erlässe u. s. w. und endlich der Uebertretung des § 308 St.-G. für schuldig erklärt. Uns geht das Urtheil nur in Beziehung auf den angezogenen Paragraph an. Der Redner hatte in seinen Predigten im October von der Civilehe gesagt, sie werde unter Trommelschlag verkündet, durch sie sei das Sacrament der Ehe aufgehoben, ein solcher Ehevertrag sei wie ein anderer Vertrag auflösbar, ferner, dass nach der Trennung der Schule von der Kirche die Kinder keinen Religionsunterricht geniessen würden u. s. f. Die Gegner des Concordats nannte er „Herrgott-Schläger, die Christum zwar nicht mit Prügeln, wohl aber mit der Zunge schlagen". Seine Tendenz gieng dahin, Unterschriften auf eine an Se. Majestät abzusendende Petition um Aufrechthaltung des Concordats zu erlangen. Die gemachten Angaben sind nach den Urtheilsgründen solche, „deren Unwahrheit dem Prediger wohlbewusst sein musste". —

13) Kajetan Tandler, Pfarrer in Johannisthal, verlas am 20. October 1867 nach der Predigt als Einleitung zu einer Aufforderung, die oft genannte Adresse zu unterfertigen, einen Artikel aus der „Gemeinde-Zeitung" vom 17. October 1867, in welchem gesagt ist: Jeder solle durch Unterschrift sich erklären, ob er in diesen harten Zeiten Christ bleiben oder Heide werden wolle. Eine Commentirung des Artikels erfolgte nicht (?), aber stillschweigend war damit erklärt, dass durch die Bestrebungen um Aufhebung des Concordats die christliche Religion in ihrem Bestande gefährdet werde. In erster Instanz vom k. k. Bez.-Ger. zu Hotzenplotz freigesprochen, wurde der Angeklagte vom k. k. m.-schl. O.-L.-G. Brünn (unterm 28. Dcbr.

1867, Z. 14480) der Uebertretung des § 308 St.-G. für schuldig erkannt, „da er die in dem Zeitungsartikel enthaltene Anschauung zu seiner eigenen gemacht und als seine Ueberzeugung hingestellt habe . . . die Behauptung des Artikels eine falsche ist und so der Pfarrer eine falsche die öffentliche Sicherheit gefährdende Vorhersagung ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, weiter verbreitet hat, da der Inhalt des Artikels vielen Gläubigen sicher nicht bekannt war“[57]).

Der zuletzt besprochene Fall steht ganz allein, haben wir ihn recht beurtheilt, so ist nach diesem Erkenntnisse das Moment der vorhandenen genügenden Gründe, das Gerücht für wahr zu halten, nicht so sehr mit der Person und Individualität des Verbreitenden, als vielmehr mit dem Acte des Verbreitens derart zu verbinden, dass das Verbreiten eines falschen, beunruhigenden Gerüchtes, wovon man selbst überzeugt wäre, erst dann straflos wäre, wenn man die Gründe seines Fürwahrhaltens mitverbreitete. Doch diese Ansicht steht, wie gesagt, ganz allein und erscheint auch keineswegs als die richtige.

Ein grosser Theil der übrigen Entscheidungen legt das Hauptgewicht auf die absolute Falschheit des Gerüchtes und hält dies für genügend, um die Strafe des § 308 St.-G. aussprechen zu können, dabei wird völlig übersehen, dass das Verbreiten eines falschen und sicherheitsgefährlichen Gerüchts erst dann strafbar wird, wenn hinreichende Gründe es für wahr zu halten nicht vorhanden wären (vgl. die Fälle unter 1—3 und 8).

In den meisten Fällen fühlte der Richter wohl die Nothwendigkeit, sich über das Vorhandensein dieses subjectiven Moments Rechenschaft zu geben, begnügte sich aber, zu erklären, dass nach der höheren Bildungsstufe der ange-

57) Dass die „Gemeinde-Zeitung“ wegen jenes Artikels beanstandet worden wäre, ist uns nicht bekannt.

schuldigten Verbreiter der Gerüchte gar nicht angenommen werden könne, sie seien von der Wahrheit des von ihnen Ausgestreuten überzeugt, sie seien ja viel zu gescheidte Leute, als dass man nicht fest überzeugt sein dürfte: sie hätten die Unwahrheit und Falschheit der von ihnen ausgesprochenen Gerüchte eingesehen (vgl. die Fälle unter 5—12).

Eine eigenthümliche Stellung nimmt noch der unter 4 mitgetheilte Rechtsfall ein: mit der ‚Möglichkeit' scheint das „Gerücht", mit dem Mangel an ‚Wahrscheinlichkeit' der Mangel „hinreichender Gründe, es für wahr zu halten" getroffen zu sein. In Wahrheit keines von beiden. Denn wenn ich Möglichkeiten aus einander setze, bin ich, um diese als in ihrer Weise wahr (also möglich) zu halten, keineswegs verpflichtet, sie als wahrscheinlich nachzuweisen, sondern ich habe genug gethan, dass ich ihrer Möglichkeit mir bewusst bin. Das ist klar.

Nun wollen wir den Urtheilen der österreichischen Gerichte etwas auf den Grund sehen. Zunächst soll die Betrachtung von der formellen Seite ausgehen. Es thut uns leid, mit einiger Ausführlichkeit Sätze besprechen zu müssen, die so ziemlich das ABC des Strafprocessrechts bilden.

I. Um den Schuldspruch eines Verbrechens oder eines Vergehens fällen zu können, müssen in der Handlung des Angeschuldigten alle Merkmale, welche das Strafgesetz fordert, vorhanden sein, wenn auch nur ein wesentlicher Umstand fehlt, so kann nimmer eine Verurtheilung eintreten. Bevor nicht die vollkommene Congruenz zwischen dem im Gesetze vorgesehenen und dem vom Angeklagten gesetzten Thatbestande vorliegt, kann von einem condemnatorischen Urtheil die Rede nicht sein. Das ist luce clarius.

Und doch haben wir oben Entscheidungen öster-

reichischer Gerichte mitgetheilt, die selbst beim Dasein nicht des ganzen Thatbestandes den Angeklagten verurtheilten. In den obigen Fällen 1—3 ist das vom § 308 St.-G. verlangte Merkmal der „Falschheit" des beunruhigenden Gerüchtes herausgehoben, das ebendaselbst ausdrücklich geforderte: „ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten", wird aber völlig ignorirt. Es scheint als völlig irrelevant, ob die Verbreiter der Gerüchte von der Wahrheit derselben überzeugt waren oder nicht, genug — sie sind an und für sich falsch und unwahr. Man hielt es nicht einmal der Mühe werth, dieses wesentlichen, vom Gesetze ausdrücklich geforderten Merkmales auch nur zu erwähnen, es wird geurtheilt, es wird verurtheilt, obwohl nicht der ganze vom Gesetz bestimmte Thatbestand beachtet wird. —

II. Das österreichische Processrecht in Criminalsachen verbindet das inquisitorische Process-Princip mit der accusatorischen Process-Form. Der österreichische Strafprocess kennt eine gesetzliche Beweistheorie im Interesse der Unschuld, d. h. derart, dass der Richter nur beim Dasein aller vom Gesetz angeführten Beweiserfordernisse verurtheilen kann und darf, aber nicht verurtheilen muss. Dieser in § 260 St.-P.-O. ausgesprochene Grundsatz ist von höchster Wichtigkeit, er verpflichtet einerseits den Richter nicht, ein seinem Gewissen nach ungerechtes Verdammungsurtheil zu sprechen, bindet ihn aber andererseits streng an das, was rechtlich erwiesen ist, indem nur solches bei der Beurtheilung für wahr gehalten werden kann (§ 258 Stf.-P.-O.).

Ueber das Wesen und die Aufgabe des Beweises in Strafsachen spricht sich Mittermaier[58]) ganz bündig folgenderweise aus: „Geht man davon aus, dass im Strafverfahren dem Ankläger es obliegt, die Gewissheit aller

58) A. a. O. S. 317 f.

Thatsachen zu liefern, von deren Dasein die rechtliche Begründung des Antrages auf Strafe abhängt, indem Niemand verurtheilt werden kann, wenn nicht die Gewissheit seiner Schuld hergestellt ist und dass im Untersuchungsverfahren auf die nämliche Art ein Urtheil der Schuld nur gefällt werden kann, soweit die Thatsachen, von deren Dasein die Schuld abhängt, gewiss sind, so gehören zum Anschuldigungsbeweis, d. h. zu demjenigen, welcher sich auf die Herstellung der Gewissheit der Thatsachen der Schuld bezieht, alle Thatsachen durch deren Gewissheit die Anwendung des Strafgesetzes gegen den Beschuldigten begründet wird. Es ändert daran nichts, dass im Untersuchungsverfahren ein eigentlicher Ankläger fehlt, weil doch immer der Staat durch die Gesetzesübertretung verletzt als anklagend gedacht werden muss und die urtheilenden Richter ebenso die Gewissheit der Anschuldigungsthatsachen zu prüfen haben . . . Die Gegenstände des Anschuldigungsbeweises sind: 1) der Thatbestand mit allen Merkmalen der That, welche zur Anwendung der Strafe des Verbrechens gehören, worauf die Anschuldigungsklage geht . . .“ — Mit dem Angeführten wollen wir nicht unsern Lesern etwas Neues gesagt haben, denn diese wissen sämmtlich, dass es Beruf des Richters ist, für den Beweis aller massgebenden Thatsachen zu sorgen. Leider machten sich manche österreichischen Gerichtshöfe diese Sache sehr leicht: sie erklärten den Nachweis, dass der betreffende Angeklagte die Gerüchte ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, verbreitet habe, für nachgerade unmöglich und glaubten, ihn mit der einfachen Versicherung ersetzen zu können: „bei der hohen Bildungsstufe des Angeschuldigten könne nicht angenommen werden, dass derselbe an die Wahrheit der verbreiteten Gerüchte selbst geglaubt habe“ oder wie sonst dieser Gedanke formulirt erscheint. Offenbar berief man sich damit mittelbar auf

den Satz, dass zum Unmöglichen Niemand verpflichtet sei und also in unserem Falle Niemand, auch nicht der öffentliche Ankläger verpflichtet werden könne, das absolut Unmögliche, den sonst geforderten, nothwendigen Nachweis zu erbringen. Wir unsererseits müssen freilich gegen solche Art zu beweisen feierlichst Verwahrung einlegen. Es ist nun einmal dem Richter nicht erlaubt, irgend Etwas für wahr zu halten, was nicht rechtlich erwiesen wäre. Es mag immerhin schwer sein, den Beweis der Nicht-Ueberzeugung zu erbringen, das hebt keineswegs die Pflicht auf, denselben zu erbringen, um so weniger, als uns eine Vermuthung, zu Gunsten der Nicht-Ueberzeugung im vorliegenden Falle, nicht bekannt ist. Das Gesetz bestimmt (§ 260 St.-P.O.), dass der Richter, im Falle er bei dem Dasein der im Gesetze aufgeführten Beweiserfordernisse den Angeschuldigten nicht verurtheilen wolle, nicht Voraussetzungen als Begründung nehmen dürfe, welche das Gesetz ausdrücklich der richterlichen Berücksichtigung verschlossen hat (wie die Unwissenheit des Gesetzes). Daraus ist leichtlich per argumentum e contrario zu schliessen, dass der Richter, auch im Falle er eine condemnatorische Sentenz fällen wollte, keine Vermuthung gebrauchen dürfe, welche nicht ausdrücklich das Gesetz als solche aufstellt. In der ganzen österreichischen Strafprocessordnung ist uns aber nur eine praesumtio doli und diese nur mit gewissen Beschränkungen bekannt (§ 268 St.-P.-O.), von einer gesetzlichen Vermuthung, dass der Verbreiter von Gerüchten der im § 308 Stf.-G. bezeichneten Art ohne oder gegen seine Ueberzeugung handle, ist uns nichts bekannt. Entweder: die im Gerüchte ausgesprochene Ueberzeugung ist sonst möglich oder vorhanden und es erscheint nur in concreto fraglich, ob der Verbreiter des Gerüchts auch wirklich diese Ueberzeugung besass — in diesem Falle ist das Compliment doch zu sonderbar, ihn

für zu gescheidt zu erklären, als dass er wirklich an's Gesagte glaube und so ihn öffentlich als einen Heuchler und Betrüger zu brandmarken, oder: die ausgesprochene Meinung erscheint als völlig abstrus, derart, dass ein Mensch von gesunden Sinnen einer solchen Schlussfolgerung nicht fähig gehalten werden darf, dann bleibt es immerhin wohlfeil, von einer Nicht-Ueberzeugung zu reden, dann könnte einzig von Narrheit gesprochen werden und damit träte der § 2 St.-G. und damit die Unfähigkeit, irgend eine strafbare Handlung zu begehen, ein. Doch mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls ist die blosse Behauptung: „es sei nicht möglich, nicht wahrscheinlich, es sei nicht anzunehmen" doch in aller Welt kein strafrechtlicher Beweis.

III. Bekanntlich haben manche Juristen den Satz: „probare debet, qui dicit, non qui negat" als Grundlage für die Entscheidung der Frage über die Vertheilung der Beweislast im Civilprocesse angenommen. Daraus folgerten sie, dass die Negativen nicht bewiesen zu werden brauchen, sondern deren positiver Gegensatz vom Gegner. Heutzutage ist man von dieser Ansicht gründlich zurückgekommen [59]), man weiss, dass die erst angeführte Regel sich nur auf Behaupten und Läugnen bezieht und der Kläger alle Thatsachen, die nur immer causa efficiens für das Klagerecht, gleichgültig ob sie positiv oder negativ sind, beweisen muss und zwar einfach deshalb, weil es eine Präsumtion für die Wahrheit der Negativen nicht gibt.

Noch viel weniger kann je von einer solchen Vermuthung im Strafprocess die Rede sein, um so weniger als hier die Vertheilung der Beweislast nicht jene Bedeutung hat, wie im Civilprocess, da es dem Richter obliegt, die Beweisführung als ein Ganzes aufzufassen und für den Be-

59) Vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. 1865. § 15.

weis aller Thatsachen, die entweder auf die Anschuldigung oder auf die Vertheidigung des Angeklagten sich beziehen, zu sorgen. Die Anschuldigungsthatsachen müssen eben erwiesen werden und eine Vermuthung darf nicht Platz greifen, ausser, wo das Gesetz eine solche ausdrücklich festsetzt. Oben wurde aber schon nachgewiesen, dass das österreichische Strafprocessrecht eine Vermuthung zu Gunsten der Negativen oder hier: der Unwahrheit des Gerüchts, der Nicht-Ueberzeugung dessen Verbreiters nicht kennt, es bleibt also Aufgabe des öffentlichen Anklägers auch dieses massgebende Merkmal, das eben so nothwendig zur Anwendung des § 308 St.-G. ist, wie die andern dort genannten Umstände zu beweisen, es geht aber nicht an, eine nicht vorhandene Vermuthung vorzuschützen und den Beweis des Gegentheils dem Angeklagten zuzuschieben. Dagegen müsste im Namen des Rechts und der Rechtswissenschaft protestirt werden.

Leider müssen wir auf den oben mitgetheilten Process Heidenreich verweisen, wo Belege genug dafür zu finden sind, dass österreichische Justizbeamte, österreichische Gerichte der eben als verkehrt nachgewiesenen Ansicht huldigten. Beispielsweise soll nur angeführt werden, aus der Anklageschrift: „. . . weil er bei seiner Vernehmung keine zureichenden Gründe, welche ihn das ausgesprochene beunruhigende Gerücht für wahr zu halten, bewogen anzugeben vermochte" (Anm. 7). Aus der Rede des Staatsanwalts bei der Schlussverhandlung: „. . . dieses Gerücht hat der hochw. Herr nicht als ein richtiges und wahres in der mit ihm diesfalls vorgenommenen Vernehmung nachweisen können und es muss somit insolange, als es nicht als richtig dargethan wird, als falsch angesehen werden, zumal sich nichts angeben lässt, es für wahr halten zu können" (Anm. 9). Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils erster Instanz: „. . . (der Angeklagte) hat nicht dar-

gethan, dass das Gerücht so beschaffen sei, dass es hätte für wahr gehalten werden können und er hat auch keine besonderen Umstände angeführt, welche für die Wahrheit des Gerüchts sprechen würden und ist es daher zweifellos, dass dieses Gerücht ein falsches ist . ." (Anm. 31.)

IV. Ueber das Geständniss ein Paar Worte zu verlieren, sahen wir uns schon einmal (S. 49) veranlasst. Wir können uns im Wesentlichen auf das dort Gesagte beziehen: es darf nicht Etwas als Geständniss angesehen und als solches zum Beweis gegen den Angeschuldigten benutzt werden, was ein Geständniss im eigentlichen Sinne gar nicht ist. Wenn indifferente Dinge, wenn Umstände, die auf die Entscheidung des Falles nicht den entferntesten Einfluss haben, zugegeben werden, so kann in aller Welt von keinem ‚Geständnisse' die Rede sein. Es muss der Inhalt des Geständnisses mit mindestens einem Merkmal des objectiven Thatbestandes der strafbaren Handlung zusammenfallen. Das scheint doch furchtbar klar. Ein Herrscher sieht sein Reich bedroht, er weiss, dass demselben der Untergang bereitet werden soll, er ruft seine Getreuen auf, entdeckt ihnen die Gefahr, entflammt ihre Tapferkeit und ihren Muth und spricht es offen aus, er glaube nicht, dass die Pläne seiner Gegner gelingen, er hoffe zu siegen. ‚Dieser König ist ein arger Lügner und Heuchler, er verwickelt sich in einen schlimmen Widerspruch, er hat zuerst gelogen und „gesteht", selbst nicht an die vorgegebene Gefahr geglaubt zu haben!' Wer würde es wagen, so zu urtheilen? Und die österreichischen Gerichte haben im Processe Heidenreich so gesprochen. Der Angeklagte spricht in dem incriminirten Schreiben von einem organisirten Sturme gegen die katholische Kirche, von einem erbitterten Kampfe wider den katholischen Glauben und erklärte später (oder soll vielmehr erklärt haben, in den uns vorliegenden Acten finden

wir diese Aeusserung nicht): er glaube nicht, dass in Oesterreich der Glaube weggenommen werde — also, würde jeder Verständige sagen, er hoffte gerade, dass seine Partei siegen und der Plan der Gegner schliesslich scheitern werde. Nicht so die österreichischen Richter, sie freuen sich gar sehr dieses „Geständnisses"! —

In den Entscheidungsgründen des Urtheils der ersten Instanz heisst es: „. . der Angeklagte hat selbst zugestanden, dass er keinen zureichenden Grund habe, das Gerücht für wahr zu halten [60]) und dass er nicht glaube, dass der katholische Glaube in Oesterreich weggenommen werde (sollte richtiger lauten: werde weggenommen werden) . ." (Anm. 32.) In den Entscheidungsgründen des Obergerichts heisst es: „. . . der Angeklagte selbst hat im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens und in der Berufung zugestanden, dass er nicht an die Gefahr der wirklichen Wegnahme des Glaubens gedacht habe . . ." [61]).

In materieller Hinsicht wollen wir betreffs des in Rede stehenden Punctes nur einige sich regelmässig wiederholenden Auslassungen des Staatsanwaltes oder des Gerichtes herausheben und zwar mit Beschränkung auf den mitgetheilten Process Heidenreich.

Der Staatsanwalt versucht zum öftern darauf hinzuweisen, dass zwischen Concordat und Glaube gar kein Zusammenhang bestehe, dass der katholische Glaube vor dem Concordat in Oesterreich bestanden habe und auch nachher fortdauern werde, dass die Feinde des Concordats es keineswegs auf den Glauben abgesehen haben

---

60) Das müssen wir wiederholt als unverschämte Unwahrheit brandmarken.

61) Hier hat das k. k. m.-schl. O.-L.-G. es nicht verschmäht, zudem noch Wahrheit mit Falschheit in höchst bedenklicher Weise zu vermengen. — — Vgl. Anm. 42.

konnten, da das Concordat keine Glaubenslehre sei u. s. w. und das Gericht erster Instanz nahm in seine Entscheidungsgründe folgende Stelle auf: „... da vor der Existenz des Concordats der kath. Glaube vollkommen und stark bestand und dieser daher, da er in dem Concordate nicht enthalten ist, durch den Angriff auf das letztere auch nicht weggenommen werden könne. Das Gerücht ist demnach falsch und der Angeklagte hatte keinen Grund, es für wahr zu halten" (Anm. 33). Unsern Lesern ist diese Art des Beweises, dass der Concordatssturm mit Religion und Kirche nichts zu schaffen habe, gewiss schon bis zum Ueberdruss von liberaler Seite her bekannt. Wir können uns daher darauf beschränken, nur zwei Puncte zu bemerken: einmal hat der Angeklagte nirgends gesagt, dass durch den Concordatssturm der Glaube weggenommen werden solle, sondern vielmehr dass bei dem Streben, das Concordat zu stürzen, der Religion Gefahr drohe und dass hinter dem Angriffe auf Concordat, Ehe, Schule, geistliche Güter u. s. w. ein Angriff auf die Kirche sich berge. Zweitens haben es immer die treibenden Parteien offen ausgesprochen in Zeitschriften, wie in Parlamentsreden, dass man keineswegs bei Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, wie er vor 1855 war, stehen zu bleiben gedenke, sondern entschieden über den Trümmern des Concordats vorwärts zu schreiten vorhabe. Die Gefahr für den Glauben und die Kirche lag nach der Ansicht des Angeklagten nicht so sehr in der Aufhebung des Concordats, sondern tiefer, nämlich dass, nachdem dieses Hemmniss der Ausführung der gegnerischen Absichten beseitigt wäre, nun erst an jenes Werk gegangen würde, welches der Angeklagte in seinen Folgen auf Kirche und Religion schilderte.

Tiefer ist folgende Begründung der behaupteten Falschheit des Gerüchts und der Unmöglichkeit, dass der Angeklagte dasselbe hätte glauben können: der Glaube

könne ja gar nicht weggenommen werden, also kann auch von einer Gefahr der Wegnahme des Glaubens nicht die Rede sein[62]).

In den Entscheidungsgründen des Obergerichts heisst es (S. 106): „.. die grosse Masse des Volks weiss sich nicht sogleich zu vergegenwärtigen, dass der Glaube als etwas Geistiges, Innerliches, nicht durch äussere Gewalt hinweggenommen werden könne.. Einer Anzahl Leute sind Glaube und freie Ausübung desselben vollkommen identisch ..“ — In dieser Beweisführung ist das allerdings richtig, dass die äussere Gewalt über den Glauben als freien Willensact nichts vermag, aber eine Frage ist denn doch, ob äusserer Zwang und Nöthigung auf den freien Willen nicht Einfluss haben kann und meistens Einfluss übt.

Viele haben unter den grausamsten Beschwernissen und Martern den Glauben bewahrt, an ihrer Willensstärke brach sich der Wille der römischen Imperatoren, aber darum ist noch Niemandem eingefallen, zu behaupten, den alten heidnischen Kaisern, wie sie da heissen mögen, sei nicht die Wegnahme und Ausrottung des Christenglaubens als Ziel vorgeschwebt, den Glauben hätten sie jedem mit Vergnügen gelassen, nur die freie Ausübung desselben beschränkt! — Das Christenthum hat sich nie in Spiritismus verflüchtigt, es hat das Hauptgewicht auf die innere Gesinnung gelegt, aber dabei immer darnach gestrebt, dass diese innere Gesinnung auch nach aussen sich offenbaren und bethätigen könne und dürfe. Eine Pflanze, deren Sprösslinge man beharrlich abschneidet, wird schwerlich langlebig werden. Das für's Erste. Zum Andern aber ist von äusserer Gewalt in dem beanständeten Schriftstücke mit keiner

---

62) Freilich fragte sehr witzig die Vertheidigung, wie denn jemand beunruhigen könne durch die Aussicht, dass Etwas weggenommen werde, was gar nicht weggenommen werden kann?

Silbe die Rede. Es ist ganz richtig, dass gerade unsinnliche Mittel viel leichter den Glauben zu rauben und zu schädigen im Stande sind als äusserliche Mittel roher Gewalt. Sie sind ungemein schädlich und es war daher der Kirche lieb, dass der Staat wenigstens den ärgsten Angriffen auf Religion und Glauben entgegentrat, das sollte nach Aufhebung des Concordats aufhören und so war die Gefahr nahegerückt, dass viele schwachen Geister von den Waffen der Glaubensfeinde sich überwinden liessen und darin bestand die Gefahr der Wegnahme des Glaubens aus den Herzen vieler Gläubigen — im zweiten Sinn. Ebenso ist die öfter vorkommende Redewendung zu verstehen, durch Einführung der Civilehe werde das Sacrament der Ehe aufgehoben und so könne ein Sacrament nach dem andern den Leuten weggenommen werden. Die Richtigkeit dieser Aussagen dahingestellt, soll das doch nur so viel heissen: einmal, die Staatsgewalt ignorirt die Thatsache, dass die Ehe ein Sacrament sei, oder sie verbietet möglicherweise sogar dessen äussere Spendung in gewissen mehr oder minder zahlreichen Fällen und zum Andern: dieses Vorgehen der Staatsregierung wird unmittelbarer oder mittelbarer Weise bei vielen Leuten eine Missachtung des Sacraments der Ehe verursachen.

Ganz eigenthümlich ist die vom Staatsanwalt in der Schlussverhandlung ausgesprochene Ansicht: „in Russland und Polen handelt es sich nach den Zeitungsnachrichten in der That um Wegnahme des katholischen Glaubens, denn dort wird von Seite der Regierung mit Gewalt vorgegangen... Dort aber, wo einzelne Glaubenslehren angefochten und nicht ganz vertilgt werden, kann man schwerlich von einer Wegnahme des Glaubens sprechen“ (S. 45). Man könnte beinahe versucht sein, die in den angeführten Entscheidungsgründen öfter vorkommende Phrase: „es sei bei der Bildungsstufe des Be-

treffenden nicht anzunehmen, dass er das Gesagte selbst glaube", hier anzuwenden. Denn es ist doch zu köstlich, wenn da das charakteristische Merkmal der Wegnahme des Glaubens in das gewaltsame Vorgehen gesetzt wird und dort die Wegnahme des Glaubens gerade deswegen als unmöglich hingestellt wird, weil der Glaube der Gewalt unzugänglich sei.

Wir haben es im Bisherigen versucht, die Entscheidungen der österreichischen Gerichte insbesondere in der Sache Heidenreich in formeller wie materieller Hinsicht zu beleuchten. Wir glauben insbesondere gezeigt zu haben, dass das vom Gesetz geforderte Moment der Verbreitung im Wege öffentlicher Verlautbarung in der Handlung des Angeklagten nicht gefunden werden könne, dass weiters vom öffentlichen Ankläger nicht einmal unternommen wurde, das weitere Moment, dass die Verbreitung geschehen müsse, „ohne zureichende Gründe das Gerücht für wahr zu halten" nachzuweisen, es konnte daher schon wegen Mangels eines nicht nachgewiesenen wesentlichen Merkmals der § 308 St.-G. verpönten Handlung eine Verurtheilung nicht erfolgen.

Nach allgemeinen Processgrundsätzen hätte eigentlich seitens des Angeklagten darauf verzichtet werden können, einen Entschuldigungsbeweis zu erbringen, nachdem der Anschuldigungsbeweis zu führen unterlassen wurde. Demungeachtet wurde ein solcher erbracht. Der Vertheidigungsbeweis bezweckt ordentlicher Weise, das Nichtdasein von Thatsachen, auf welche der Anschuldigungsbeweis sich bezieht, darzuthun, und richtet sich entweder unmittelbar gegen die Thatsachen, indem er ihre Unmög-

lichkeit oder andere sie ausschliessende Thatsachen nachweist oder gegen die Anschuldigungsbeweise[63]). Hier tritt nun bezüglich des subjectiven Moments der Nicht-Ueberzeugung von der Wahrheit des verbreiteten Gerüchts das Anomalon ein, dass die Vertheidigung gegenüber einer einfachen Behauptung eines wesentlichen Merkmals des objectiven Thatbestandes dennoch den Beweis für das Dasein des geraden, positiven Gegensatzes des zur Verurtheilung geforderten Merkmales unternahm. Es wurde in der angedeuteten Richtung nicht nur auf die Zeitungsblätter verwiesen, sondern insbesondere eine Broschüre von Prof. Pachmann und die Adresse der fünfundzwanzig Bischöfe als Beweise angeführt, dass die vom Angeklagten gethane Aeusserung keineswegs eine solche sei, von der man nicht überzeugt sein könne, vielmehr eine unter den Kreisen, in welchen sich der Angeschuldigte befand, allgemeine, es sei daher mehr als wahrscheinlich, dass auch der Angeklagte diese Ansicht als seine wahre Ueberzeugung geäussert habe.

Dass auf diesen Nachweis seitens der Gerichte gar kein Gewicht gelegt wurde, ist uns der Grund, einige Aeusserungen von Personen aufzuführen, die ex professo von den liberalen Bestrebungen betreffs Concordatsaufhebung, Civilehe, Trennung der Schule von der Kirche u. s. w. handeln, um dann noch besser die Anschuldigung der österr. Gerichte würdigen zu können: die geistlichen Redner seien von ihren Reden selbst nicht überzeugt gewesen.

Alban Stolz spricht seine Gedanken über die (in Baden beabsichtigte) Trennung der Schule von der Kirche in einer Flugschrift „Warnung vor einer drohenden Gefahr“ (1863) aus. Bei der Verbreitung, welcher

---

63) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 514.

sich selbst die kleinsten Geistesproducte dieses ausgezeichneten Volksschriftstellers erfreuen, ist es von besonderem Interesse, seine Ansicht über den in Rede stehenden Punct sich zu vergegenwärtigen. Den Kern der Trennung der Schule von der Kirche sieht er darin, dass die Schule „säcularisirt" werde. „Communalschulen sind nämlich solche, wo nicht nur die Kinder der Katholiken, Protestanten, Juden und Rongeaner gemeinsam unterrichtet werden, sondern wo auch die Regierung einen Lehrer von anderer Religion, als die meisten Kinder haben, setzen kann, sogar einen Judenlehrer für Christenkinder. In einer solchen Schule darf kein Crucifix mehr die Kinder an ihren Erlöser erinnern, es darf kein katholisches Gebet mehr gebetet werden; ein katholisches Kind würde gescholten oder verspottet, wenn es daselbst nach dem Vaterunser den englischen Gruss beten oder ein Kreuz machen wollte; das Lesebuch müsste unchristlich gemacht werden, damit auch ungetaufte Kinder keinen Anstoss drin finden; der Lehrer soll da verpflichtet werden, sorgfältig in der Schule zu verdecken, was er selbst für eine Religion habe. Wenn auch der Geistliche noch Religionsunterricht geben darf, so soll dieser nur auf bestimmte Stunden gebannt werden und wenn er zur festgesetzten Zeit gerade gehindert ist, so unterbleibt der Religionsunterricht ganz." „Das Schlimmste ist, die Religiosität wird bei der Jugend mehr oder weniger erlöschen, es entsteht Gefahr, dass die Kinder allmählig um den katholischen Glauben gebracht werden und eine andere Religion aus der Schule in das Haus schleppen, etwa eine rongesche oder Freimaurer-Religion." „Sollte es daher dazu kommen, dass die Schulen unchristlich gemacht werden, d. h. Communalschulen eingeführt werden, und dass man Christeneltern zwingen wollte, diesem Moloch ihre Kinder in die Arme zu legen, d. h. sie wohl Jahre lang in Schulen zu schicken, wo sich das Christenthum

nicht regen darf und wo vielleicht ein unchristlicher Lehrer. gleich einem Wildschwein in junger Saat, die Kindesseelen verwüstet mit religionsgehässigen Redensarten: da müssten die Eltern offen und standhaft erklären: „wir lassen uns dieses nicht gefallen.“ “

Der Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel Frhr. von Ketteler handelt in seiner Broschüre „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?“ (1866) ebenfalls von der Trennung der Schule von der Kirche, welche er als Ziel „einer der Zahl nach kleinen Partei, die sich aus allen Elementen gebildet hat, welche vom Glauben abgefallen sind“ hinstellt, als im Munde der „gesammten ungläubigen Presse, die täglich das Christenthum und alles christliche Leben im Volke beschimpft“, er hält den Eltern vor, dass die neue Freiheit (in Baden) es ihnen sogar verwehre, dagegen sich zu stemmen, „wenn eine ungläubige Kammermajorität decretirt, dass die christlichen Eltern ihre Kinder Schulen übergeben sollen, die von der kirchlichen Aufsicht gänzlich getrennt sind, wenn man später noch weiter gehen würde und ihnen ungläubige Spötter, vielleicht sittenlose Menschen zu Lehrern geben wollte.“

Nun noch eine österreichische Stimme (Die Freiheit der Kirche, von einem kathol. Juristen. Wien, Sartori, Sept. 1867). „Zu den unveräusserlichen Rechten der katholischen Kirche gehört namentlich das Recht der Aufsicht über die Schule.“ „Nicht ohne Grund wurde vor vielen Jahren in einem Parlamente ausgesprochen: „Wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft.“ Darum eben ertönt allenthalben der Ruf nach der Beseitigung des Einflusses der Kirche auf die Schule, und beharrt man auf der Trennung der Schule von der Kirche, weil man keinen Glauben hat, und eine glaubenslose Zukunft, eine Generation ohne Glauben und Religion schaffen will.“ „Man würde daher durch die Trennung der Schule von der Kir-

che gewiss ein grösseres Verbrechen an der Jugend begehen, als durch physischen Mord." „Wenn daher Einzelne die Aufhebung des Concordats aus dem Grunde verlangen, weil zufolge desselben der Einfluss der kath. Kirche auf die katholischen Schulen gewahrt ist, so haben sie es eigentlich auf die katholische Kirche abgesehen und wollen auf diese Weise einen Sturmangriff auf die Freiheit der Kirche ausführen, welcher ihnen sicherlich auch gelingen würde, gelänge es ihnen, die Herzen der Jugend wegzureissen von den Brüsten der liebevollen Mutter, Kirche, aus welchen sie saugt die Süssigkeit der Milch des ewigen Lebens."

Wie Prof. Dr. Pachmann über dieselbe Frage sich äussert, wurde bereits von der Berufung angeführt.

Noch bekannter ist, wie katholischerseits über die Civilehe gedacht wird. Es wäre banal, die katholische Auffassung aus Erlässen des Papstes und der Bischöfe dem Leser auseinandersetzen zu wollen.

Wir begnügen uns, Alban Stolz anzuführen, weil er in seiner drastischen Sprache öfter Ausdrücke gebrauchte, wie sie auch die Predigten der angeklagten und verurtheilten Pfarrer aufweisen. Da[64]) nennt Stolz die Civil-

---

64) Wir können es nicht unterlassen, dem Leser mitzutheilen, dass die Schrift, die wir hier im Auge haben, „Der Wechselbalg, womit Baden und Oesterreich aufgeholfen werden soll", die Ende 1867 in Druck kam, Anlass einer Verurtheilung wurde. In Schluckenau in Böhmen liessen sich drei Geistliche 100 Exemplare derselben kommen, die sie unter sich theilten. Einer verschenkte sie sämmtlich, die Andern verschickten sie einigen Freunden, gaben sie wohl auch auf ihrem Zimmer an Einzelne, die es wünschten, um den Ankaufpreis ab und wurden deshalb alle drei vom k. k. Bezirksgericht der Uebertretung des § 23 Press-G. schuldig erkannt, welches Urtheil in zweiter wie letzter Instanz bestätigt wurde. Dieser § 23 verbietet „das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben ausserhalb der hiezu ordnungsmässig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheits-

ehe eine Erfindung des seiner Zeit ganz verteufelten Frankreichs, eine obrigkeitliche Schreiber-Kuppelei, gewohnheitsmässige Unzucht u. dergl. m. „Wenn ein Angestellter an einem solchen zweideutigen Paar die Civilehe handhabt, so ist dies ebensowenig eine wahre Ehe, als es eine Taufe ist, wenn der Schreiber einem Menschen das Dintenfass über den Kopf giesst und die Geschichte hernach einregistrirt und den Sportelzettel schickt für seinen Dintenflecken“ „— wie bei einem Viehverkauf, der eingeschrieben wird“. „Die Civilehe ist eine öffentliche Abläugnung oder Absagen des Christenthums.“ „Die Regierung würde dadurch Gott aufkünden und ganz eigentlich gottlos werden. Es würden dann allerlei Scheidungsgesetze eingeführt, wodurch die Obrigkeit denen, welche ehrlich getraut sind, erlaubt, aus einander zu laufen und eine andere Person zu heirathen; d. h. der Ehebruch würde mit Erlaubniss der Regierung getrieben.“ „Die Zwangs-Civilehe ist in einer höchst wichtigen Sache ganz eigentlich eine Volksbetrügerei.“ „Die Civilehe steckt mit ihrer Fäulniss auch die wahre Ehe an, indem sie den Eheleuten Aussicht und Versuchung bringt, sich scheiden zu lassen und mit einer andern Person sich zu verheirathen.“ „Die Civilehe hat aber gerade das Gift in sich, dass sie unter mancherlei Umständen auflösbar ist und dem Civilehepaar gestattet, dass jeder Theil den andern verlässt und sich beliebig wieder

---

behörde besonders ausgestellten Erlaubnissschein versehen sind, bei einer Geldstrafe von 5—200 Fl.“ — Die Sache ist zu lächerlich und illustrirt zu sehr die Freiheit in Oesterreich, wo man einen von der Sicherheitsbehörde „b e s o n d e r s“ ausgestellten Erlaubnissschein und ein ordnungsmässig bestimmtes Local haben muss, um etwas Gedrucktes verschenken oder hergeben zu dürfen, als dass man darüber viel Worte verliere. Man mag sich denken, mit welcher fürchterlich ernsten Miene das Organ der k. k. österr. Sicherheit auf den losfahren sollte, der etwa im Eisenbahnwagen oder im Freien seinen Nachbarn dem eine Zeitung, dem ein Büchlein und sei's auch ein Bädeker, reicht, er hat soeben „Druckschriften vertheilt.“ —

verheirathet. Sobald aber die Civilehe eingeführt ist, gilt vor der Obrigkeit auch die wahre christliche Ehe und das Gesetz der Unauflösbarkeit nichts mehr." „Die unsaubere Gebärerin der Civilehe ist die Trennung von Kirche und Staat, die vom Bösen ist und zum Bösen führt, welche offenbar Niemand will als solche Menschen, welche entweder aus Mangel an Verstand meinen, eine solche Trennung lasse sich ohne Schaden durchführen, oder die aus teuflischem Religionshass lieber Alles zu Grunde richten wollen, wenn sie nur auch die Religion zu Grunde richten können." —

Zum Schlusse sei es uns noch erlaubt, die eclatantesten diesbezüglichen Stellen aus der Adresse der westösterreichischen Bischöfe an Se. Majestät den Kaiser vom 28. September 1867, also zum Belege der Anschauung der Vorgesetzten der Angeklagten und Verurtheilten, herauszuheben: Man stürmt wider das Concordat an, wie der Feind wider die Bollwerke der Festung .. Der Krieg wider das Christenthum ist nichts Neues .. Man will die Ehe dem Spiele der Laune preisgeben, die Auflöslichkeit derselben soll decretirt werden .. man will sich der Kinderschule bemächtigen, die katholische Jugend soll nicht mehr katholisch, soll nicht mehr christlich erzogen werden .. Die Civilehe ist die Läugnung des Zusammenhanges zwischen Zeit und Ewigkeit .. Das Concordat beschützt die Ehe und die Familie, deswegen soll es fallen ... Man will die Religion aus der Schule hinausweisen .. Es sind die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit, auf die man es abgesehen hat. Die Schule soll zur Propaganda des Unglaubens umgestaltet werden .. Es gilt nicht dem Concordate, es gilt der katholischen Religion .. Doch es gilt nicht der katholischen Religion allein, es gilt dem Christenthume .. Ausser Italien gibt es kein Land, wo die heiligsten Güter der Menschheit Angriffen von solcher Schamlosigkeit und Tragweite so schutzlos preisgegeben wären, wie in Oesterreich ...

Eine aufrichtige, ehrliche Vergleichung des beanstandeten Inhalts der Aeuserungen des mährischen Klerus und des von andern katholischen Autoritäten eben Mitgetheilten muss zeigen, dass so ziemlich nichts überbleibt, was die incriminirten Briefe und Predigten Neues enthielten, was nicht und meist in viel schärferen Ausdrücken, immer dem Wesen nach aber identisch, gedruckt ohne Anstand verbreitet worden wäre.

Die angezogenen Autoritäten und Schriftsteller sehen, wie die mährischen Pfarrer den Glauben in Oesterreich bedroht, sie sehen einen gewaltigen Kampf gegen die katholische Kirche organisirt, sie erblicken in der Civilehe ein Schandmaal des modernen Familienlebens, in der Trennung von Schule und Kirche das Mittel, die kommende Generation vollständig zu entchristlichen.

Ob das Angeführte wahr sei oder unrichtig, ist uns ebenso gleichgültig, als ob die Gerüchte anderer beliebiger Leute wahr oder falsch sind. Mögen sie selbst allesammt falsch sein, das wiegt uns nicht viel. Uns kommt es hier einzig darauf an, ob diese Alle hinreichende Gründe hatten, das Gesagte für wahr zu halten oder nicht, ob sie von ihren Reden überzeugt waren oder nicht.

Viel Worte wollen wir darüber nicht verlieren. Wir sagen nur: all' diese angeführten Autoritäten stehen entweder nicht auf jener Bildungsstufe, wie die verurtheilten schlichten Landpfarrer oder sie sind Heuchler und Betrüger der abscheulichsten Sorte. Für diejenigen österreichischen Gerichte, deren Urtheile wir zu beleuchten uns vorgenommen haben, gibt es kein Drittes. Das ist genug. —

V.
Schluss.

Bisher war bezüglich der Anwendung des in Rede stehenden § 308 bez. 310 St.-G. ein Präjudiz nicht vorhanden. Wenigstens findet sich nichts derart in der von Dr. Ed. Herbst herausgegebenen Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Wien 1858), auch nicht in den ebendaselbst 1860 erschienenen Nachträgen.

Nun steht die Sache anders. Präjudize wären durch die Thätigkeit der mährischen Gerichte zur Genüge geschaffen, freilich Vorurtheile trauriger Art.

Der Regierung unliebsame Schriften zu verbreiten, zu vertheilen, herzugeben, zu verschenken u. s. w. ist nach Massgabe des § 23 P.-G. verboten, wenn es auch geschähe ohne irgend Absicht auf Gewinn und nicht nach der Weise des Gewerbsmannes.

Einer strafbaren Handlung kann man sich in Hinkunft auch durch ein einfaches Nicht-Verbot mitschuldig machen. Wenn ich z. B. Jemanden sage, dass ein Bekannter von mir mit viel Geld ausgerüstet heute eine Reise antritt und der Angeredete raubt ihn völlig aus, so bin ich dieses Verbrechens des Raubes mitschuldig. Eine sehr dankenswerthe Erfindung der österreichischen Gerichte.

Wenn es die Umstände und insbesondere die hohe Staatsregierung fordern, so können die vom Gesetze bestimmten Thatmerkmale gerade in's Gegentheil verdreht werden, von ihrem Beweise kann dann abgestanden werden, es genügt, sie als ausser Streit stehend zu erklären. Wenn z. B. ein Gesetz die Ueberzeugung des Einzelnen ausdrücklich achtet und schützt, so kann die Praxis davon absehen und jede andere Ueberzeugung als die der herrschenden Partei als Blödsinn und Heuchelei erklären und ihr die der Ueberzeugung gewährleisteten

Rechte natürlich entziehen, sie ist und kann gar keine Ueberzeugung sein, nur die Regierung hat das Recht, die Ueberzeugung festzustellen; dass dabei die angesehensten Männer und Denker als ungemein dumme und beschränkte Leute oder als Ungeheuer von List und Betrug und Schlechtigkeit erscheinen, verschlägt gar nichts.

Wenn weiters z. B. ein Gesetz öffentliche Verlautbarung fordert, so ist das nicht so streng zu nehmen, vielmehr genügt auch, wenn das Betreffende gar nicht verbreitet wird oder mit einer ganz ungemeinen Heimlichkeit. Es kommt dann der neue, aber dafür desto interessantere Begriff einer geheimen Oeffentlichkeit zum Vorschein. Wenn ich mehreren Personen in ebensoviel Privatbriefen z. B. ein Gerücht mittheile, so habe ich dasselbe öffentlich verlautbart. Wenn ich Etwas drucken lasse, was gar nicht zur öffentlichen Verlautbarung bestimmt wäre, so kann ich, wenn das Gericht es so will, doch das Merkmal der öffentlichen Verlautbarung gesetzt haben, dann wird einfach das Vergehen der Verbreitung eines Gerüchtes durch eine Druckschrift begangen, die gar nicht verbreitet und verlautbart werden sollte.

Bei gewissen Merkmalen des Thatbestandes ist es Sache der Staatsregierung, zu erklären, ob dieselben vorliegen oder nicht; wenn z. B. das Gesetz verlangt, dass Etwas für die öffentliche Sicherheit beunruhigend sein müsste, so ist dieser Charakter einer Handlung dann zuzuschreiben, wenn die hohe Regierung, das oder jenes Ministerium erklärt hat, es sei mit jener Handlung und einer etwa daran sich knüpfenden Bewegung der Geister nicht einverstanden. Die administrative Behörde urtheilt selbständig und für den Richter verpflichtend, ob eine Bewegung der Regierung unangenehm und deswegen ungesetzlich sei, dann ist das Merkmal der Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit einfach vorauszusetzen und nicht

weiter nöthig, dieses Merkmal in der Handlung des Angeschuldigten nachzuweisen. Die Justiz bringt der Regierung vollste Hingebung entgegen. —

Nach diesen Grundsätzen, die wir aus den mitgetheilten Entscheidungsgründen der österreichischen Gerichte in Anwendung von § 308 und 310 St.-G. abstrahiren, wollen wir auch dem Dinge seinen Namen geben und nun hersetzen. wie die angegebenen Paragraphen in der Praxis lauten:

§ 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.), wenn auch ganz heimlich, unvermerkt und privatissime, z. B. in Privatbriefen, heimlichen Reden, allenfalls auch so, dass es Niemand hört, ein nach der Behauptung der herrschenden Partei falsches, nach Erklärung der hohen Regierung (und wenn ihr die ganze Sache missliebig sein sollte und sie dagegen einzuschreiten auf administrativem Wege beschlossen hätte) für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne oder mit zureichenden Gründen, es für wahr zu halten oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet oder auch nur einem, der sie schon vorher wusste, sagt und wiederholt, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 310 Al. 2. Wenn eine der genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll das Merkmal der öffentlichen und heimlichen Verlautbarung wegfallen und schon bei blosser Nichtverbreitung, also nach Analogie von § 59, 63 u. a. rein nur durch die Thatsache einer Druckschrift begangen werden, und als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Damit wolle der Leser den oben (S. 51) mitgetheilten Wortlaut vergleichen.



Dass bei Anwendung des Strafgesetzes sich nur an die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes zu halten sei und der Thatbestand der strafbaren Handlung nicht nach allgemeinen oder Gründen der Analogie angenommen werden könne — ist alte Schule. Dass es nothwendig ist, alle Merkmale des Thatbestandes bewiesen zu haben, bevor eine Verurtheilung statthaben kann und wenn auch nur ein Merkmal nicht in der Handlung des Angeklagten nachgewiesen wäre, nie und nimmer eine gerechte Verurtheilung eintreten kann — das ist Aberglaube. Dass, wenn man schon etwas zu beweisen sich die Mühe gibt, nach Massgabe der etwaigen gesetzlichen Beweistheorie vorgegangen und die Beweiskraft der Beweise wohl erwogen werden müsse, dass man in aller Welt nicht mit Redewendungen und Phrasen, welche den Beweis für überflüssig und das zu Beweisende für an sich klar erklären, zu beweisen glaubt — das ist überwundener Standpunkt.

All' das glauben wir den österreichischen Gerichten nicht etwa vorgeworfen, sondern klärlich nachgewiesen zu haben.

Und das nennt man: unabhängige Justiz, liberales Regiment, „Freiheit wie in Oesterreich". —

Druck der Friedr. Mauke'schen Officin in Jena.